

**Brüssel, den 4. September 2025
(OR. en)**

**12460/25
ADD 8**

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0809 (NLE)**

**COLAC 137
POLCOM 221
SERVICES 53
FDI 48**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	3. September 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens über eine politische, wirtschaftliche und kooperative strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits
--------	--

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 809 annex.

Anl.: COM(2025) 809 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.9.2025
COM(2025) 809 final

ANNEX 3 – PART 2/2

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens über eine politische, wirtschaftliche und kooperative strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits

MARKTZUGANGSVERPFLICHTUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

1. In den in diesem Anhang enthaltenen Listen der Vertragsparteien sind die Marktzugangsverpflichtungen aufgeführt, die die jeweilige Vertragspartei gemäß Artikel 10.6 (Marktzugang) bzw. Artikel 11.4 (Marktzugang) eingeht.
2. Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - a) „CMAP“ bezeichnet die Nummern der mexikanischen Klassifikation von Wirtschaftszweigen und Produkten (Clasificación Mexicana de Actividades y Productos), wie sie vom Nationalen Institut für Statistik und Geografie (Instituto Nacional de Estadística y Geografía) in der mexikanischen Klassifikation von Wirtschaftszweigen und Produkten (Clasificación Mexicana de Actividades y Productos) von 1994 festgelegt wurden;
 - b) „CPC“ bezeichnet die Nummern der Zentralen Gütersystematik (Central Product Classification), wie sie vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen (Series M, No. °77, Provisional Central Product Classification, 1991) festgelegt wurden;

- c) „ISIC“ bezeichnet die Nummern der Internationalen Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of All Economic Activities), wie sie vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen (Statistical Papers, Series M, No.°4, ISIC REV 3.1, 2002) festgelegt wurden.
3. Die Wirtschaftstätigkeiten in Sektoren oder Teilsektoren, die Gegenstand dieses Abkommens und nicht in der Liste aufgeführt sind, fallen nicht unter die in Absatz 1 genannten Marktzugangsverpflichtungen.
4. Die Listen der Vertragsparteien lassen die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen des GATS unberührt.
5. Jeder Eintrag in der Liste besteht aus den folgenden Rubriken:
- a) der Rubrik „Sektor“, die den Sektor, für den der Eintrag vorgenommen wird, allgemein bezeichnet,
- b) der Rubrik „Teilsektor“, die den jeweiligen Sektor oder Wirtschaftszweig gemäß der CMAP, der CPC bzw. der ISIC bezeichnet, in dem Verpflichtungen eingegangen werden,
- c) der Rubrik „Beschränkungen des Marktzugangs“, die die geltenden Beschränkungen bezeichnet, einschließlich der Möglichkeit, bestehende Maßnahmen beizubehalten, wenn dies so festgelegt ist, oder neue oder restriktivere Maßnahmen zu ergreifen, wenn der Marktzugang ungebunden ist, die den in Artikel 10.6 (Marktzugang) bzw. Artikel 11.4 (Marktzugang) festgelegten Verpflichtungen nicht entsprechen.

6. Bei der Auslegung eines Eintrags sind sämtliche Rubriken des Eintrags zu berücksichtigen.
7. Eine auf Ebene der Europäischen Union eingegangene Verpflichtung gilt für eine Maßnahme der Europäischen Union und eines Mitgliedstaats auf nationaler Ebene sowie für eine Maßnahme einer Regierung innerhalb eines Mitgliedstaats, es sei denn, durch die Verpflichtung wird ein Mitgliedstaat ausgeschlossen.
8. Eine auf nationaler Ebene Mexikos oder eines Mitgliedstaats eingegangene Verpflichtung gilt für eine Maßnahme einer Regierung auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene innerhalb des jeweiligen Landes.
9. Dieser Anhang umfasst nur Beschränkungen des Marktzugangs, die diskriminierungsfrei sind.
10. Zur Klarstellung: Die folgenden Maßnahmen stellen keine Beschränkungen des Marktzugangs im Sinne von Artikel 10.6 (Marktzugang) bzw. 11.4 (Marktzugang) dar, sofern sie diskriminierungsfrei sind:
 - a) Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs die Trennung des Eigentums an der Infrastruktur vom Eigentum an den mithilfe dieser Infrastruktur bereitgestellten Waren oder Dienstleistungen vorschreiben, beispielsweise in den Bereichen Energie, Verkehr und Telekommunikation,
 - b) zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs getroffene Maßnahmen zur Beschränkung der Eigentumskonzentration,

- c) Maßnahmen, mit denen die Erhaltung und der Schutz der natürlichen Ressourcen und der Umwelt sichergestellt werden sollen, darunter Beschränkungen der Verfügbarkeit, der Zahl und des Umfangs erteilter Konzessionen und die Verhängung von Moratorien oder Verboten,
- d) Maßnahmen zur Beschränkung der Zahl der erteilten Genehmigungen aufgrund technischer oder physischer Sachzwänge wie Spektren und Frequenzen im Bereich Telekommunikation oder
- e) Maßnahmen, die vorsehen, dass ein bestimmter Prozentsatz der Anteilseigner, Eigentümer, Gesellschafter oder Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen eines Unternehmens eine bestimmte Qualifikation aufweisen oder einen bestimmten Beruf wie den des Rechtsanwalts oder des Wirtschaftsprüfers ausüben muss.

11. In der Liste der Europäischen Union werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

AT Österreich

BE Belgien¹

BG Bulgarien

CY Zypern

CZ Tschechien

¹ Für die Zwecke der Vorbehalte Belgiens deckt die zentrale Zuständigkeitsebene die Föderalregierung und die Regierungen der Regionen und der Gemeinschaften ab, da jede von ihnen gleichwertige Legislativbefugnisse besitzt.

DE	Deutschland
DK	Dänemark
EE	Estland
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EL	Griechenland
ES	Spanien
EU	Europäische Union, einschließlich all ihrer Mitgliedstaaten
FI	Finnland ²
FR	Frankreich
HR	Kroatien
HU	Ungarn

² Für die Zwecke der Vorbehalte Finnlands bezeichnet die regionale Zuständigkeitsebene die Ålandinseln.

IE	Irland
IT	Italien
LT	Litauen
LU	Luxemburg
LV	Lettland
MT	Malta
NL	Niederlande
PL	Polen
PT	Portugal
RO	Rumänien
SE	Schweden

SI Slowenien

SK Slowakei

12. Für die Zwecke der Liste Mexikos gilt Folgendes:

- a) „1)“ bezieht sich auf die Erbringung einer Dienstleistung aus dem Gebiet der Europäischen Union in das Gebiet Mexikos;
- b) „2)“ bezieht sich auf die Erbringung einer Dienstleistung im Gebiet der Europäischen Union durch eine Person aus der Europäischen Union an eine Person aus Mexiko;
- c) „3)“ bezieht sich auf die Erbringung einer Dienstleistung im Gebiet Mexikos durch einen Investor aus der Europäischen Union oder auf eine erfasste Investition;
- d) „4)“ bezieht sich auf die Erbringung einer Dienstleistung durch eine natürliche Person aus der Europäischen Union in das Gebiet Mexikos.

MARKTZUGANGSVERPFLICHTUNGEN

LISTE DER EU

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
III-EU-1 – Alle Sektoren	
Kommerzielle Präsenz	In Bezug auf Investitionen: EU: Jeder Mitgliedstaat kann beim Verkauf seines Eigenkapitals an bzw. der Vermögenswerte von bestehenden Staatsunternehmen oder bestehenden staatlichen Stellen, die Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Bildung (CPC 93, 92) erbringen, oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte das Eigentum von Investoren aus Mexiko oder von deren Investitionen an diesem Eigenkapital oder diesen Vermögenswerten untersagen oder beschränken oder die Fähigkeit der Eigentümer dieses Eigenkapitals bzw. dieser Vermögenswerte, ein daraus entstehendes Unternehmen zu kontrollieren, beschränken. Mit Bezug auf einen solchen Verkauf oder eine solche sonstige Verfügung kann jeder Mitgliedstaat Maßnahmen zur Begrenzung der Zahl der Anbieter einführen oder aufrechterhalten.
	In Bezug auf Investitionen: EU: Dienstleistungen, die als Dienstleistungen der Daseinsvorsorge auf nationaler oder lokaler Ebene angesehen werden, können öffentlichen Monopolen oder privaten Betreibern gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
	Dienstleistungen der Daseinsvorsorge bestehen z. B. in folgenden Sektoren: verwandte wissenschaftliche und technische Beratungsdienstleistungen, Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen (FuE-Dienstleistungen) in den Bereichen Sozial- und Geisteswissenschaften, technische Prüf- und Analysedienstleistungen, Dienstleistungen im Bereich Umwelt, Gesundheitsdienstleistungen, Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für alle Verkehrsarten. Ausschließliche Rechte für diese Dienstleistungen werden, vorbehaltlich bestimmter Versorgungspflichten, häufig privaten Betreibern gewährt, z. B. Betreibern mit Konzessionen öffentlicher Stellen. Da Dienstleistungen der Daseinsvorsorge häufig auch auf subzentraler Ebene bestehen, ist eine detaillierte und erschöpfende sektorspezifische Auflistung praktisch nicht möglich. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Telekommunikationsdienstleistungen und Computer- und verwandte Dienstleistungen. BG: Für bestimmte Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung oder Verwendung staatlichen oder öffentlichen Eigentums ist eine Konzession nach dem Konzessionsgesetz erforderlich. Bei kommerziellen Unternehmen, an denen der Staat oder eine Gemeinde einen Anteil am Kapital von mehr als 50 % hält, unterliegen Rechtsgeschäfte zur Verfügung über Anlagevermögen des Unternehmens, um Verträge für den Erwerb von Beteiligungen, für Vermietung, gemeinsame Aktivitäten, Kredite und die Sicherung von Forderungen abzuschließen sowie Verpflichtungen aus Wechseln einzugehen, der Genehmigung oder Zustimmung der Privatisierungsagentur oder anderer zentraler oder regionaler staatlicher Einrichtungen, je nachdem, welche Behörde zuständig ist. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden, für die ein gesonderter Vorbehalt gilt. HU: Die kommerzielle Präsenz muss in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Aktiengesellschaft oder einer Repräsentanz erfolgen. Der Erstzugang in Form einer Zweigniederlassung ist nur bei Finanzdienstleistungen zulässig. IT: Der Erwerb von Kapitalbeteiligungen an Unternehmen, die in den Bereichen Verteidigung und nationale Sicherheit tätig sind, und von strategischen Aktiva in den Bereichen Verkehrsdienstleistungen, Telekommunikation und Energie kann von einer Genehmigung des Vorsitzes des Ministerrats abhängig gemacht werden.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
	IT: Der Staat kann gewisse Sonderbefugnisse in Bezug auf in den Bereichen Verteidigung und nationale Sicherheit tätige Unternehmen sowie in Bezug auf bestimmte Tätigkeiten von strategischer Bedeutung in den Bereichen Energie, Verkehr und Kommunikation ausüben. Dies betrifft alle juristischen Personen, die strategisch bedeutende Tätigkeiten in den Bereichen Verteidigung und nationale Sicherheit ausüben, nicht nur privatisierte Unternehmen. Bei einem drohenden ernsthaften Schaden für die wesentlichen Interessen der Verteidigung und der nationalen Sicherheit verfügt die Regierung über folgende Sonderbefugnisse: a) Vorschrift besonderer Bedingungen beim Erwerb von Aktien, b) Veto gegen die Annahme von Beschlüssen über Sondergeschäfte wie beispielsweise Übertragung, Zusammenschluss, Aufspaltung und Änderung von Tätigkeiten oder c) Ablehnung des Aktienerwerbs, wenn der Käufer eine Kapitalbeteiligung in einer Höhe anstrebt, die sich nachteilig auf die Interessen der Verteidigung und der nationalen Sicherheit auswirken dürfte. Das betreffende Unternehmen muss jeden Beschluss, jede Handlung sowie jede Transaktion (Übertragung, Zusammenschluss, Aufspaltung, Änderung von Tätigkeiten, Beendigung) in Bezug auf strategische Vermögenswerte in den Bereichen Energie, Verkehr und Kommunikation der Kanzlei des Ministerpräsidenten melden. Insbesondere ist der Erwerb durch eine natürliche oder juristische Person außerhalb der EU, durch den dieser Person die Kontrolle über das Unternehmen verliehen wird, zu melden. Der Ministerpräsident kann folgende Sonderbefugnisse ausüben: a) Veto gegen jeden Beschluss, jede Handlung sowie jede Transaktion, der bzw. die einen außergewöhnlichen drohenden ernsthaften Schaden für die öffentlichen Interessen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Betriebs von Netzen sowie der Dienstleistungen darstellt; b) Auferlegung besonderer Bedingungen zur Gewährleistung des öffentlichen Interesses oder c) Ablehnung eines Erwerbs in Ausnahmefällen, in denen die wesentlichen Interessen des Staats gefährdet sein können.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
	Die Kriterien für die Beurteilung, ob ein drohender ernsthafter Schaden real oder außergewöhnlich ist, sowie die Bedingungen und Verfahren für die Ausübung der Sonderbefugnisse sind gesetzlich festgelegt. LT: Die Regierung kann Folgendes überprüfen und einschränken: Investitionen in Unternehmen, die für die nationale Sicherheit von strategischer Bedeutung sind, im Hinblick auf die Eigentumsverhältnisse (Anteil des Kapitals, der den Interessen der nationalen Sicherheit entsprechend von in- oder ausländischen Privatpersonen gehalten werden darf), Investitionen in Unternehmen, Sektoren und Einrichtungen von strategischer Bedeutung für die nationale Sicherheit und Verfahren und Kriterien für die Feststellung der Konformität potenzieller nationaler Investoren und potenzieller Unternehmensbeteiligter).
Erwerb von Immobilien	In Bezug auf Investitionen: HU: Unge bunden für den Erwerb staatseigener Immobilien. DK: Der Erwerb landwirtschaftlicher Flächen durch natürliche oder juristische Personen ist durch das dänische Gesetz über landwirtschaftliche Betriebe geregelt, das für alle Personen, sowohl für Dänen als auch für Ausländer, Einschränkungen beim Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz vorsieht. Daher müssen alle natürlichen und juristischen Personen, die landwirtschaftlichen Grundbesitz erwerben wollen, die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen.
Waffen, Munition und Kriegsmaterial	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU: Unge bunden für die Herstellung oder den Vertrieb von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit. Kriegsmaterial ist auf Produkte beschränkt, die ausschließlich für militärische Zwecke im Zusammenhang mit Kriegsführung oder Verteidigungsaktivitäten bestimmt sind und hergestellt werden.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
III-EU-2 – Freiberufliche Dienstleistungen (alle Berufe mit Ausnahme der gesundheitsbezogenen)	
Juristische Dienstleistungen (Teil von CPC 861), einschließlich Dienstleistungen von Patentanwälten. ³	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU: Mit Ausnahme von SE ungebunden in Bezug auf die Erbringung von Rechtsberatungsdienstleistungen sowie Dienstleistungen auf dem Gebiet der Beurkundung, Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, „huissiers de justice“ oder andere „officiers publics et ministériels“ erbracht werden, sowie in Bezug auf Dienstleistungen von Gerichtsvollziehern, die durch staatliche Stellen bestellt werden (Teil von CPC 861, Teil von 87902). CZ: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen, einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt erforderlich. Ausländische Anwälte, die in der tschechischen Anwaltskammer zugelassen sind, sind berechtigt, juristische Dienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts des Landes, in dem sie ihre Berechtigung zur Erbringung juristischer Dienstleistungen erworben haben, und auf dem Gebiet des Völkerrechts zu erbringen. DK: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen unter dem Titel „advokat“ (Rechtsanwalt) gelten Anforderungen.⁴ FR: Die Vertretung vor dem „Cour de Cassation“ und dem „Conseil d'Etat“ ist an Quoten gebunden. HU: Ausländische Rechtsanwälte können in Partnerschaft mit einem ungarischen Anwalt oder einer Anwaltskanzlei Rechtsberatungsleistungen in Bezug auf das Recht ihres Heimatlands oder das Völkerrecht erbringen. Die kommerzielle Präsenz sollte die Form einer Partnerschaft mit einem ungarischen Rechtsanwalt (ügyvéd) oder einer ungarischen Anwaltskanzlei (ügyvédi iroda) annehmen.

³ Zur Klarstellung: Im Einklang mit den Erläuterungen können die Anforderungen für die Registrierung bei einer Anwaltskammer das Erfordernis beinhalten, dass die um die Registrierung nachsuchende Person ein Studium der Rechtswissenschaften im Gastland abgeschlossen hat oder eine gleichwertige Qualifikation nachweist oder eine Schulung unter Aufsicht eines zugelassenen Anwalts absolviert hat oder zum Zeitpunkt der Mitgliedschaft über eine Kanzlei oder eine Postanschrift im Zuständigkeitsbereich der Anwaltskammer verfügt. Soweit diese Anforderungen diskriminierungsfrei sind, sind sie in dieser Liste nicht aufgeführt.

⁴ Siehe Anhang I.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
	In Bezug auf Investitionen: AT: Ungebunden für die Niederlassung zur Ausübung des Völkerrechts und des Rechts des Heimatlands; juristische Dienstleistungen in den Bereichen Völkerrecht und Recht des Heimatlands dürfen nur grenzüberschreitend erbracht werden. BG, CY, CZ, DE, DK, EL, EE, ES, FR, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PT, RO und SK: Es gelten diskriminierungsfreie Anforderungen an die Rechtsform. BG: Der Name der Anwaltskanzlei darf nur die Namen der eingetragenen Partner enthalten. FR: Bei einer auf dem Gebiet des französischen Rechts oder des EU-Rechts tätigen Anwaltskanzlei können die Beteiligungen und die Stimmrechte quantitativen Beschränkungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der Partner unterliegen. LT: Manche Rechtsformen können diskriminierungsfrei ausschließlich zugelassenen Rechtsanwälten vorbehalten werden. SI: Die kommerzielle Präsenz von Anwälten, die von der slowenischen Anwaltskammer bestellt wurden, ist nur zulässig in Form eines Einzelunternehmens, einer Anwaltskanzlei mit beschränkter Haftung (Partnerschaft) oder einer Anwaltskanzlei mit unbeschränkter Haftung (Partnerschaft). Die Tätigkeiten einer Anwaltskanzlei sind auf die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs begrenzt. Nur Rechtsanwälte können Partner einer Anwaltskanzlei sein. SE: Nur Mitglieder der Anwaltskammer dürfen unmittelbar oder mittelbar oder über ein Unternehmen den Anwaltsberuf ausüben, Anteile des Unternehmens besitzen oder Partner sein. Nur Mitglieder der Anwaltskammer dürfen Vorstandsmitglied oder stellvertretendes Vorstandsmitglied, stellvertretender Geschäftsführer, Zeichnungsberechtigter oder Sekretär des Unternehmens oder der Partnerschaft sein.
Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 8621 ausgenommen Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, 86213, 86219 und 86220)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: CY: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Eine Zulassung ist erforderlich und wird nur nach einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erteilt. Hauptkriterium: Beschäftigungssituation im Teilsektor. Berufliche Zusammenschlüsse (Partnerschaften) zwischen natürlichen Personen sind zulässig.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
	In Bezug auf Investitionen: FR: Erbringung nur durch eine „société d'exercice liberal“ (SEL) („anonyme“, „à responsabilité limitée“ oder „en commandite par actions“), „association de gestion et comptabilité“ (AGC) oder „société civile professionnelle“ (SCP) (CPC 86213, 86219, 86220).
	In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: HU: Ungebunden für grenzüberschreitende Tätigkeiten im Rahmen von Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern. IT: Ungebunden für grenzüberschreitende Tätigkeiten im Rahmen von Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86213, 86219, 86220). SI: Ungebunden für grenzüberschreitende Tätigkeiten im Rahmen von Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86213, 86219, 86220).
Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: CY: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Eine Zulassung ist erforderlich und wird nur nach einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erteilt. Hauptkriterium: Beschäftigungssituation im Teilsektor. Berufliche Zusammenschlüsse (Partnerschaften) zwischen natürlichen Personen sind zulässig.
	In Bezug auf Investitionen: BE: Es ist eine Niederlassung in Belgien erforderlich, wo die Berufsausübung stattfindet und wo mit ihr verbundene Akten, Unterlagen und Korrespondenz geführt werden. Ferner muss mindestens ein Verwalter oder Geschäftsführer der Niederlassung als Wirtschaftsprüfer zugelassen sein. BG: Es gelten diskriminierungsfreie Anforderungen an die Rechtsform. CZ: Nur Unternehmen, bei denen mindestens 60 % der Kapitalanteile oder der Stimmrechte tschechischen Staatsangehörigen oder Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats vorbehalten sind, dürfen in Tschechien Wirtschaftsprüfungen vornehmen.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
	DE: Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen nur Rechtsformen annehmen, die in der EU oder im EWR zulässig sind. Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften können als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anerkannt werden, wenn sie wegen ihrer Treuhandtätigkeiten als Handelspartnerschaften im Handelsregister eingetragen sind (Artikel 27 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO)) Allerdings dürfen Wirtschaftsprüfer aus Drittländern, die gemäß Artikel 134 WPO eingetragen sind, Prüfungen gesetzlich vorgeschriebener Jahresabschlüsse oder Konzernabschlüsse für Unternehmen mit Hauptsitz außerhalb der EU durchführen, deren übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt angeboten werden. DK: Die Stimmrechte der Wirtschaftsprüfer in zugelassenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und nicht gemäß der Verordnung zur Umsetzung der achten Richtlinie 84/253/EWG des Rates vom 10. April 1984 aufgrund der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen zugelassenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen 10 % der Stimmrechte nicht überschreiten. FI: Bei finnischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Unternehmen, die zur Durchführung einer Wirtschaftsprüfung verpflichtet sind, muss mindestens einer der Wirtschaftsprüfer im EWR gebietsansässig sein. Als Wirtschaftsprüfer muss ein lokal zugelassener Wirtschaftsprüfer oder eine lokal zugelassene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eingesetzt werden. FR: Für Abschlussprüfungen: Erbringung durch jede Unternehmensform mit Ausnahme von „société en nom collectif“ (SNC) und „société en commandite simple“ (SCS). PL: Es gelten Anforderungen an die Rechtsform. SK: Nur Unternehmen, bei denen mindestens 60 % der Kapitalanteile oder der Stimmrechte slowakischen Staatsangehörigen oder Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats vorbehalten sind, dürfen in der Slowakei Wirtschaftsprüfungen vornehmen.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
	In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: DE: Wirtschaftsprüfer aus Drittländern, die gemäß Artikel 134 WPO eingetragen sind, dürfen Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen für Unternehmen mit Hauptsitz außerhalb der EU durchführen, deren übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt angeboten werden. HU und PT: Ungebunden für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern.
Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863, umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsdienstleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter juristische Dienstleistungen fallen)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: CY: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Eine Zulassung ist erforderlich und wird nur nach einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erteilt. Hauptkriterium: Beschäftigungssituation im Teilsektor. Berufliche Zusammenschlüsse (Partnerschaften) zwischen natürlichen Personen sind zulässig. PL: Es gelten Anforderungen an die Rechtsform.
	In Bezug auf Investitionen: FR: Erbringung nur durch eine „société d'exercice liberal“ (SEL) („anonyme“, „à responsabilité limitée“ oder „en commandite par actions“) oder „société civile professionnelle“ (SCP).
Dienstleistungen von Architekten und Städteplanern, Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8671, 8672, 8673, 8674)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: BG: Bei Architektur- und Ingenieurprojekten von nationaler oder regionaler Bedeutung können ausländische Investoren nur als Partner oder Subunternehmer lokaler Investoren fungieren (CPC 8671, 8672, 8673).

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
	In Bezug auf Investitionen: FR: Für die Erbringung ihrer Dienstleistungen dürfen sich Architekten nur in Frankreich diskriminierungsfrei in einer der folgenden Rechtsformen niederlassen: „société anonyme“ (SA) und „société à responsabilité limitée“ (SARL), „entreprise unipersonnelle à responsabilité limitée“ (EURL), „société en commandite par actions“ (SCP), „société coopérative et participative“ (SCOP), „société d'exercice libéral à responsabilité limitée“ (SELARL), „société d'exercice libéral à forme anonyme“ (SELAFA), „société d'exercice libéral“ (SELAS) oder „société par actions simplifiée“ (SAS) bzw. als Selbstständige oder Partner in einem Architekturbüro (CPC 8671).
	Nur in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: HR: Ungebunden für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen von Städteplanern. Von einem ausländischen Architekten, Ingenieur oder Städteplaner erstellte Pläne oder Projekte müssen von einer in Kroatien zugelassenen natürlichen oder juristischen Person im Hinblick auf die Einhaltung der kroatischen Rechtsvorschriften validiert werden (CPC 8671, 8672, 8673, 8674).

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
III-EU-3 – Freiberufliche Dienstleistungen – Gesundheitsbezogen und Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen	
Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten, Dienstleistungen von Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten, Psychologen und Sanitätern (CPC 85201, 9312, 9319)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: CZ und MT: Ungebunden für die Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen von Fachkräften wie Ärzten, Zahnärzten, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten, Sanitätern und Psychologen sowie sonstiger verwandter Dienstleistungen (CPC 9312, Teil von 9319). FI: Ungebunden für die Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen – ob öffentlich oder privat finanziert –, einschließlich Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten, Dienstleistungen von Hebammen, Physiotherapeuten und Sanitätern sowie Dienstleistungen von Psychologen, mit Ausnahme von Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal (CPC 9312, 93191). BG: Ungebunden für die Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten, Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Hebammen, Physiotherapeuten und Sanitätern sowie Dienstleistungen von Psychologen (CPC 9312, Teil von 9319). DE: Für die Eintragung in das Berufsregister können geografische Grenzen auferlegt sein, die für Staatsangehörige und Nichtstaatsangehörige gleichermaßen gelten. Ärzte, einschließlich Psychologen, Psychotherapeuten und Zahnärzte, müssen sich bei den regionalen kassenärztlichen oder kassenzahnärztlichen Vereinigungen in das Register eintragen lassen, wenn sie gesetzlich krankenversicherte Patienten behandeln wollen. Für diese Eintragung können quantitative Beschränkungen aufgrund der regionalen Verteilung der Ärzte gelten. Solche Beschränkungen gelten nicht für Zahnärzte. Diese Eintragung ist nur für Ärzte erforderlich, die eine Zulassung zur gesetzlichen Krankenversicherung beantragen wollen. Der Zugang zur Erbringung von medizinischen und zahnärztlichen Dienstleistungen sowie von Dienstleistungen von Hebammen wird nur natürlichen Personen gewährt. Eine telemedizinische Betreuung kann nur im Kontext einer Erstbehandlung stattfinden, bei der ein Arzt physisch präsent gewesen sein muss. Die Zahl der Informations- und Kommunikationstechnologie-Dienstleister kann beschränkt werden, um Interoperabilität, Kompatibilität und die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsstandards zu gewährleisten (CPC 9312, 93191).

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
	In Bezug auf Investitionen: AT: Die Zusammenarbeit von Ärzten zum Zweck der ambulanten öffentlichen Gesundheitsversorgung in sogenannten Gruppenpraxen kann nur in der Rechtsform einer Offenen Gesellschaft (OG) oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) erfolgen. Nur Ärzte dürfen als Gesellschafter einer solchen Gruppenpraxis angehören. Sie müssen zur selbstständigen Berufsausübung als Arzt berechtigt sein, bei der Österreichischen Ärztekammer registriert sein und in der Praxis maßgeblich den Arztberuf ausüben. Andere natürliche oder juristische Personen dürfen der Gruppenpraxis nicht als Gesellschafter angehören und daher nicht am Umsatz oder Gewinn beteiligt werden (Teil von CPC 9312). DE: Für die zur Erbringung dieser Dienstleistungen erforderliche Niederlassung können Beschränkungen der Rechtsform gelten (§ 95 SGB V).
Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: DE: Eine telemedizinische Betreuung darf nur im Kontext einer Erstbehandlung stattfinden, bei der ein Tierarzt physisch präsent gewesen sein muss. DE, DK, ES, LV, NL und SK: Tierärztliche Dienstleistungen dürfen nur von natürlichen Personen erbracht werden. IE: Tierärztliche Dienstleistungen dürfen nur von natürlichen Personen oder Partnerschaften erbracht werden. HU: Die Zulassung wird nur nach einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erteilt. Hauptkriterium: Situation auf dem Arbeitsmarkt im betreffenden Sektor.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
	In Bezug auf Investitionen: BG: Eine tierärztliche Einrichtung kann von einer natürlichen oder juristischen Person gegründet werden. FR: Ein Unternehmen, das tierärztliche Dienstleistungen erbringt, muss eine der folgenden Rechtsformen haben: „société en participation“ (SEP), „société civile professionnelle“ (SCP) und „société d'exercice libéral“ (SEL).
	In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: BE und LV: Ungebunden für die grenzüberschreitende Erbringung von tierärztlichen Dienstleistungen.
Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln und sonstige Dienstleistungen von Apothekern (CPC 63211)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: BG, EE und ES: Der Versandhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen ist verboten. EE: Die Zustellung von im Internet bestellten Arzneimitteln per Post oder Kurierdienst ist verboten. DE, DK, EL, ES und LU: Nur natürliche Personen dürfen Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und bestimmten medizinischen Artikeln betreiben. EL: Nur lizenzierten Apothekern und von lizenzierten Apothekern gegründeten Unternehmen ist der Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und bestimmten medizinischen Artikeln gestattet. FI: Ungebunden für den Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen. IT: Die Ausübung des Berufes ist nur natürlichen Personen gestattet, die bei der berufsständischen Vereinigung eingetragen sind, sowie juristischen Personen in Form einer Personengesellschaft, bei der alle Gesellschafter eingetragene Apotheker sein müssen. SE: Ungebunden für den Einzelhandel mit pharmazeutischen Artikeln und die Lieferung pharmazeutischer Artikel an die breite Öffentlichkeit.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
	In Bezug auf Investitionen: EU mit Ausnahme von EL, IE, LT, LU und NL: Beschränkung der Zahl der Dienstleister, die eine bestimmte Dienstleistung in einer spezifischen lokalen Zone oder einem bestimmten lokalen Gebiet erbringen dürfen, auf diskriminierungsfreier Grundlage, um ein Überangebot in Gebieten mit begrenzter Nachfrage zu verhindern. Daher kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung unter Berücksichtigung von Faktoren wie Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Verkehrsinfrastruktur, Bevölkerungsdichte oder geografische Verteilung durchgeführt werden. AT: Der Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und bestimmten medizinischen Artikeln ist nur einer Apotheke gestattet. BG: Führungskräfte von Apotheken müssen qualifizierte Apotheker sein und dürfen nur eine Apotheke leiten, in der sie selbst arbeiten. Es gibt eine Quote für die Zahl der Apotheken, die im Eigentum einer Person stehen dürfen. BG und EE: Der Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und bestimmten medizinischen Artikeln ist nur einer Apotheke gestattet. DE: Die Gesamtzahl der Apotheken pro Person ist auf eine Apotheke und bis zu drei Filialapotheken beschränkt. ES: Jeder Apotheker kann nicht mehr als eine Lizenz erhalten. FR: Die Eröffnung einer Apotheke muss genehmigt werden, und die kommerzielle Präsenz einschließlich des öffentlichen Verkaufs von Arzneimitteln im Fernabsatz im Rahmen von Dienstleistungen der Informationsgesellschaft muss diskriminierungsfrei ausschließlich eine der folgenden nach nationalem Recht zulässigen Rechtsformen annehmen: „société d'exercice libéral“ (SEL) („anonyme“, „à responsabilité limitée“ oder „en commandite par actions“), „société en noms collectifs“ (SNC) oder „société à responsabilité limitée“ (SARL). MT: Keine Person kann in einer Stadt oder Gemeinde mehr als eine auf ihren Namen lautende Lizenz besitzen (Regulation 5(1) of the Pharmacy Licence Regulations (LN279/07)), es sei denn, für diese Stadt oder Gemeinde liegen keine weiteren Anträge auf Erteilung einer Lizenz vor (Regulation 5(2) of the Pharmacy Licence Regulations (LN279/07)).

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
	PT: Die Aktien eines gewerblichen Unternehmens in Form einer Aktiengesellschaft müssen als Namensaktien ausgegeben werden. Keine Person darf gleichzeitig unmittelbar oder mittelbar mehr als vier Apotheken besitzen, betreiben oder führen. SI: Das slowenische Apothekennetz besteht aus öffentlichen Apothekeninstitutionen im Besitz der Gemeinden sowie privaten Apothekern mit Konzession (wobei der Mehrheitseigner von Beruf Apotheker sein muss).
	In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: BG und ES: Der Versandhandel mit Arzneimitteln ist verboten. CZ: Versandhandel ist nur aus Mitgliedstaaten möglich. IE, LT und SI: Der Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist verboten.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
III-EU-4 – Unternehmensdienstleistungen – Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (CPC 851, 852, 853)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU: Ausschließliche Rechte oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE), die von der EU auf EU-Ebene finanziert werden, dürfen nur Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und Unternehmen der EU, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder den Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in der EU haben, erteilt werden (CPC 851, 853). Ausschließliche Rechte oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte FuE-Dienstleistungen, die von einem Mitgliedstaat finanziert werden, dürfen nur Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats und Unternehmen des betreffenden Mitgliedstaats, die ihren Hauptsitz in diesem Mitgliedstaat haben, erteilt werden (CPC 851, 853). Dieser Vorbehalt gilt unbeschadet des Ausschlusses von Beschaffungen durch eine Vertragspartei oder Subventionen für den Handel mit Dienstleistungen gemäß Artikel 10.5 (Anwendungsbereich) bzw. Artikel 11.2 (Anwendungsbereich).⁵
	Nur in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: RO: Ungebunden für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung.

⁵ Zu den relevanten Maßnahmen gehören alle derzeit bestehenden und alle künftigen EU-Rahmenprogramme für Forschung und Innovation, einschließlich der Regeln für die Beteiligung an „Horizont 2020“ (festgelegt durch die Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014–2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse) und die Verordnungen über gemeinsame Technologieinitiativen, Beschlüsse nach Artikel 185 und das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (EIT) sowie bestehende und künftige nationale, regionale oder lokale Forschungsprogramme.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
III-EU-5 – Unternehmensdienstleistungen – Dienstleistungen von Immobilienmaklern (CPC 821, 822)	
	In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: CZ und HU: Ungebunden für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen von Immobilienmaklern.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
III-EU-6 – Unternehmensdienstleistungen – Miet- oder Leasingdienstleistungen	
a) ohne Besatzung, Fahrer oder Bedienungspersonal (CPC 831)	In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: SE: Erbringer von Miet-/Leasingdienstleistungen für Kraftfahrzeuge und bestimmte Geländefahrzeuge (terrängmotorfordon) ohne Fahrer, die für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr gemietet oder geleast werden, sind verpflichtet, eine Person zu ernennen, die unter anderem dafür zuständig ist, sicherzustellen, dass das Geschäft gemäß den geltenden Vorschriften und Regelungen betrieben wird und dass die Verkehrssicherheitsvorschriften eingehalten werden. Die zuständige Person muss in Schweden gebietsansässig sein.
b) Miet- oder Leasingdienstleistungen ohne Besatzung, Fahrer oder Bedienungspersonal in Bezug auf Gebrauchsgüter (CPC 832)	In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: BE und FR: Ungebunden für die grenzüberschreitende Erbringung von Miet- oder Leasingdienstleistungen ohne Besatzung, Fahrer oder Bedienungspersonal in Bezug auf Gebrauchsgüter.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
III-EU-7 – Unternehmensdienstleistungen	
a) Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84) ⁶	Keine.
b) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Keine.
c) Unternehmensberatung (CPC 865) und mit der Unternehmensberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	Keine.
d) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	In Bezug auf Investitionen: FR: Zugang zu Vermessungstätigkeiten wird lediglich folgenden Rechtsformen gewährt: „société d'exercice liberal“ (SEL) („anonyme“, „à responsabilité limitée“ oder „en commandite par actions“), „société civile professionnelle“ (SCP), „société anonyme“ (SA) und „société à responsabilité limitée“ (SARL). Ausländische Investoren benötigen eine besondere Genehmigung für Explorations- und Prospektionsdienstleistungen.
e) Technische Prüf- und Analysedienstleistungen (CPC 8676)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: BG: Prüfung und Analyse der Zusammensetzung und Reinheit von Luft und Wasser dürfen nur vom bulgarischen Ministerium für Umwelt und Wasser oder seinen Agenturen in Zusammenarbeit mit der Bulgarischen Akademie der Wissenschaften durchgeführt werden. FR und PT: Die Ausübung des Berufs des Biologen ist natürlichen Personen vorbehalten.

⁶ Die EU befürwortet das Dokument „Understanding on the scope of coverage of CPC 84 – Computer and Related Services“.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
f) Dienstleistungen im Bereich Werbung (CPC 871)	Keine.
g) Vermittlungsdienstleistungen (CPC 87201, 87202, 87203, 87204, 87205, 87206, 87209)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU mit Ausnahme von HU und SE: Ungebunden für die Vermittlung von Haushaltshilfen, anderen kaufmännischen oder industriellen Arbeitskräften, Pflegepersonal und anderem Personal (CPC 87204, 87205, 87206, 87209). AT, BG, CY, CZ, EE, FI, MT, PL, PT, RO, SK und SI: Ungebunden für die Vermittlung von Bürohilfskräften und sonstigem Personal (CPC 87202). LV und LT: Ungebunden für die Vermittlung von Bürohilfskräften (CPC 87202). DE und IT: Beschränkung der Zahl der Dienstleister, welche die Vermittlung von Arbeitskräften anbieten. FR: Vermittlungsdienstleistungen können einem staatlichen Monopol unterliegen. DE: Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann für bestimmte Berufe eine Verordnung zur Beschränkung der Vermittlung und Anwerbung von Personal erlassen, das nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der EU oder des EWR hat (CPC 87202). AT, BG, CY, CZ, DE, FI, EE, MT, LV, LT, PL, PT, RO, SK und SI: Ungebunden für die Vermittlung von Bürohilfskräften (CPC 87203). IT: Beschränkung der Zahl der Dienstleister, welche die Vermittlung von Büropersonal anbieten (CPC 87203). BG, CY, CZ, DE, EE, FI, MT, LT, LV, PL, PT, RO, SI und SK: Ungebunden für die Vermittlung von Führungskräften (CPC 87201).

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
	In Bezug auf Investitionen: BE: In der Region Wallonien ist für die Erbringung von Vermittlungsdienstleistungen ein bestimmter Typ einer juristischen Person erforderlich, die regelmäßig in Form einer juristischen Person nach belgischem Recht oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats oder unter dessen Aufsicht gegründet wird, unabhängig von ihrer Rechtsform (régulièrement constituée sous la forme d'une personne morale ayant une forme commerciale, soit au sens du droit belge, soit en vertu du droit d'un Etat membre ou régie par celui-ci, quelle que soit sa forme juridique) (CPC 87202). ES: Beschränkung der Zahl der Dienstleister, welche die Vermittlung von Führungskräften und die Vermittlung von Arbeitskräften anbieten (CPC 87201, 87202).
	In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU mit Ausnahme von BE, HU und SE: Ungebunden für die grenzüberschreitende Vermittlung von Bürohilfskräften und sonstigem Personal (CPC 87202). FR, IE, IT und NL: Ungebunden für die grenzüberschreitende Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203). IE: Ungebunden für die grenzüberschreitende Vermittlung von Führungskräften (CPC 87201).
h) Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, 87303, 87304, 87305, 87309)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: BG, CY, CZ, EE, LT, LV, MT, PL, RO, SI und SK: Ungebunden für die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen. DK, HR und HU: Ungebunden für die Erbringung von Dienstleistungen der folgenden Teilsektoren: Wachdienstleistungen (CPC 87305) in Kroatien und Ungarn, Sicherheitsberatungsdienstleistungen (CPC 87302) in Kroatien, Wachdienstleistungen an Flughäfen (Teil von CPC 87305) in Dänemark und Dienstleistungen im Zusammenhang mit gepanzerten Fahrzeugen (CPC 87304) in Ungarn.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
	In Bezug auf Investitionen: DK: Ansässigkeitserfordernis für natürliche Personen, die eine Zulassung für Sicherheitsdienstleistungen beantragen, sowie für die Führungskräfte und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder juristischer Personen, die eine Zulassung für Sicherheitsdienstleistungen beantragen. Das Ansässigkeitserfordernis besteht jedoch nicht, soweit dies aus internationalen Abkommen oder Anordnungen des Justizministers hervorgeht.
	In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: BE, ES, FI, FR und PT: Ungebunden für die grenzüberschreitende Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen.
i) Ermittlungs- dienstleistungen (CPC 87301)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU: Mit Ausnahme von AT und SE: Ungebunden. LT und PT: Ermittlungsdienstleistungen sind dem Staat vorbehalten.
j) Gebäudereinigung (CPC 874)	Keine.
k) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	Keine.
l) Verpackungs- dienstleistungen (CPC 876)	Keine.
m) Dienstleistungen Kreditauskunfteien und Inkassostellen (CPC 87901, 87902)	In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU mit Ausnahme von ES, LV und SE: Ungebunden für die Erbringung von Dienstleistungen von Inkassostellen und Kreditauskunfteien.
o) Telefonauftrags- dienstleistungen (CPC 87903)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
p) Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904)	In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: HU: Ungebunden für die grenzüberschreitende Erbringung von Vervielfältigungsdienstleistungen.
q) Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: BG: Übersetzungsbüros benötigen für amtliche Übersetzungen einen Vertrag mit dem Außenministerium. CY: Für die Erbringung amtlicher Übersetzungs- und Beglaubigungsdienstleistungen ist eine Eintragung im Übersetzerregister erforderlich. HU: Amtliche Übersetzungen, Beglaubigungen von Übersetzungen und beglaubigte Kopien von amtlichen Dokumenten in einer Fremdsprache dürfen nur vom Ungarischen Amt für Übersetzungen und Beurkundung (OFFI) angefertigt werden. PL: Nur natürliche Personen können vereidigte Übersetzer sein.
	In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: HR: Ungebunden für die grenzüberschreitende Erbringung von Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen im Zusammenhang mit amtlichen Dokumenten.
r) Dienstleistungen des Aufstellens von Adressenlisten und des Postversands (CPC 87906)	Keine.
s) Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	Keine.
t) Sonstige Unternehmensdienstleistungen, a. n. g. (CPC 87909)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: SE: Der Wirtschaftsplan einer Wohnungsbaugesellschaft muss von zwei Personen zertifiziert werden. Diese Personen müssen von Behörden im EWR staatlich anerkannt sein.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
	In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: SE: Pfandhäuser müssen in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Zweigniederlassung gegründet sein.
u) Reparaturarbeiten an Metallerzeugnissen, Maschinen und Ausrüstungen (CPC 886 außer 8868)	Keine.
v) Instandhaltung und Reparatur von Wasserfahrzeugen, Eisenbahn-ausrüstungen und Luftfahrzeugen sowie Teilen davon (Teil von CPC 86764, 86769, 8868)	In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU mit Ausnahme von DE, EE und HU: Ungebunden für die grenzüberschreitende Erbringung von Instandhaltungs- und Reparaturdienstleistungen für Fahrzeuge von außerhalb des jeweiligen Gebiets. EU mit Ausnahme von CZ, EE, HU, LU und SK: Ungebunden für die grenzüberschreitende Erbringung von Instandhaltungs- und Reparaturdienstleistungen für Wasserfahrzeuge für den Binnenschiffsverkehr von außerhalb des jeweiligen Gebiets. EU mit Ausnahme von EE, HU und LV: Ungebunden für die grenzüberschreitende Erbringung von Instandhaltungs- und Reparaturdienstleistungen für Wasserfahrzeuge für den Seeverkehr von außerhalb des jeweiligen Gebiets. EU mit Ausnahme von AT, EE, HU, LV und PL: Ungebunden für die grenzüberschreitende Erbringung von Instandhaltungs- und Reparaturdienstleistungen für Luftfahrzeuge und Teilen davon von außerhalb des jeweiligen Gebiets (Teil von CPC 86764, 86769, 8868). EU: Nur in der EU anerkannte Organisationen können vorgeschriebene Besichtigungen und die Zertifizierung von Schiffen im Namen der Mitgliedstaaten vornehmen. Eine Niederlassung kann erforderlich sein.
o) Sonstige Unternehmensdienstleistungen (Teil von CPC 88493, Teil von 893, ISIC 37)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: NL: Die Punzierung von Edelmetallerzeugnissen darf derzeit ausschließlich von zwei niederländischen öffentlichen Monopolen vorgenommen werden (Teil von CPC 893). CZ: Ein zugelassenes Verpackungsunternehmen darf nur Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verpackungsrücknahme und -verwertung erbringen und muss eine als Aktiengesellschaft gegründete juristische Person sein (CPC 88493, ISIC 37).

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
III-EU-8 – Kommunikationsdienstleistungen	
a) Post- und Kurierdienste (Teil von CPC 71235, Teil von CPC 73210, Teil von 751)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU: Die Aufstellung von Postbriefkästen auf öffentlichen Wegen, die Ausgabe von Postwertzeichen und der Dienst, der die Zustellung von Einschreibesendungen im Rahmen von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ausführt, können gemäß innerstaatlicher Rechtsvorschriften eingeschränkt werden. Für diejenigen Dienstleistungen, für die eine allgemeine Universaldienstverpflichtung besteht, können Lizenzverfahren eingeführt werden. Die Lizenzen können von besonderen Universaldienstverpflichtungen oder einem Finanzbeitrag zu einem Ausgleichsfonds abhängig gemacht werden.
b) Telekommunikation (CPC 752, 753, 754)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: BE: Ungebunden für Dienstleistungen der Rundfunksatellitenübertragung.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
III-EU-9 – Bauleistungen (CPC 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517 und 518)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
III-EU-10 – Vertriebsdienstleistungen	
a) Vertriebsdienstleistungen (CPC 3546, 631, 632 außer 63211, 63297, 62276, Teil von 621)	In Bezug auf Investitionen: PT: Für die Eröffnung bestimmter Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren ist eine spezifische Genehmigung erforderlich. Dies betrifft Einkaufszentren mit einer vermietbaren Bruttofläche von mindestens 8000 m² und Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von mindestens 2000 m², wenn sie sich außerhalb eines Einkaufszentrums befinden. Hauptkriterien: Beitrag zu einem möglichst vielfältigem kommerziellen Angebot, Bewertung des Dienstleistungsangebots für die Verbraucher, Beschäftigungsqualität und soziale Verantwortung der Unternehmen, Integration in das Stadtbild und Beitrag zur Ökoeffizienz (CPC 631, 632 außer 63211, 63297).
b) Vertrieb von pharmazeutischen Erzeugnissen (CPC 62117, 62251, 8929)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: FI: Ungebunden für den Vertrieb von pharmazeutischen Erzeugnissen (CPC 62117, 62251, 8929).
	In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: BG: Ungebunden für den grenzüberschreitenden Großhandelsvertrieb von pharmazeutischen Erzeugnissen (CPC 62251).
b) Vertrieb von alkoholischen Getränken (Teil von CPC 62112, 62226, 63107, 8929)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: FI: Ungebunden für den Vertrieb von alkoholischen Getränken (Teil von CPC 62112, 62226, 63107, 8929). SE: Systembolaget AB verfügt über das staatliche Monopol für den Einzelhandelsverkauf von Spirituosen, Wein und Bier (ausgenommen alkoholfreies Bier). Alkoholische Getränke sind Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 2,25 Volumenprozent. Für Biere liegt die Schwelle bei einem Alkoholgehalt von mehr als 3,5 Volumenprozent (Teil von CPC 631).

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
c) Vertrieb von Tabakwaren (Teil von CPC 6222, 62228, Teil von 6310, 63108)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: AT: Nur natürliche Personen können eine Genehmigung für die Tätigkeit als Tabakwarenhändler beantragen (CPC 63108). ES: Nur natürliche Personen können eine Tätigkeit als Tabakwarenhändler ausüben. Jeder Tabakwarenhändler kann nicht mehr als eine Lizenz erhalten (CPC 63108). Auf den Einzelhandel mit Tabak besteht ein staatliches Monopol. FR: Auf den Groß- und Einzelhandel mit Tabak besteht ein staatliches Monopol (Teil von CPC 6222, Teil von 6310). IT: Für den Vertrieb und Verkauf von Tabakwaren ist eine Lizenz erforderlich. Die Lizenz wird im Wege öffentlicher Verfahren erteilt. Die Lizenzvergabe erfolgt nur nach einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Hauptkriterien: Bevölkerungs- und Verkaufsstellendichte (Teil von CPC 6222, Teil von 6310).
d) Vertrieb und Einzelhandelsverkauf von festen Brennstoffen und Mineralöl-erzeugnissen (CPC 613, 62271, 63297)	In Bezug auf Investitionen: CY: Ungebunden für den Einzelhandel mit Kraftstoff, Elektrizität und Nicht-Flaschengas, sofern der Investor von einer natürlichen oder juristischen Person eines Nicht-EU-Lands kontrolliert wird, auf das mehr als 5 % der Erdöl- oder Erdgaseinfuhren der EU entfallen.
	In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: CY: Ungebunden für den grenzüberschreitenden Einzelhandel mit Heizöl und Flaschengas ausgenommen Versandhandel.
e) Sonstiger Vertrieb (Teil von CPC 621, 62228, 62251, Teil von CPC 62272, 62276, 63108, Teil von CPC 6329)	In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: BG: Ungebunden für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen von Handelsmaklern und den grenzüberschreitenden Großhandelsvertrieb von chemischen Erzeugnissen, Edelmetallen und -steinen, medizinischen Stoffen und Produkten und Gegenständen für den medizinischen Gebrauch sowie von Tabak und Tabakerzeugnissen und alkoholischen Getränken.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
III-EU-11 – Dienstleistungen im Bereich Bildung (CPC 92) (nur privat finanzierte Dienstleistungen)	
	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU: Sofern das Angebot privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Bildung durch einen ausländischen Dienstleister gestattet ist, kann die Beteiligung privater Betreiber am Bildungssystem einer diskriminierungsfreien Konzessionsvergabe unterworfen sein. EU: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht (CPC 929). SE: Ungebunden für behördlich zugelassene Dienstleister im Bereich Bildung. Dieser Vorbehalt gilt für privat finanzierte Dienstleister im Bereich Bildung, die eine wie immer geartete staatliche Unterstützung erhalten, z. B. Dienstleister im Bereich Bildung, die staatlich anerkannt sind, staatlicher Kontrolle unterliegen oder die studienförderungsberechtigte Bildungsangebote bereitstellen (CPC 92). CY, FI, MT und RO: Ungebunden für die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen in den Bereichen Primar-, Sekundar- und Erwachsenenbildung (CPC 921, 922, 924). AT, BG, CY, FI, MT und RO: Ungebunden für die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923).

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
	AT: Für die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Fachhochschulbildung ist eine Genehmigung der zuständigen Behörde, dem Fachhochschulrat, erforderlich. Ein Investor, der ein Fachhochschul-Studienprogramm anbieten will, muss die Durchführung dieser Programme als seine Hauptgeschäftstätigkeit betreiben und eine Bedarfsanalyse sowie eine Markterhebung zur Akzeptanz des vorgeschlagenen Studienprogramms vorlegen. Das zuständige Ministerium kann die Genehmigung verweigern, falls das Programm für unvereinbar mit nationalen Bildungsinteressen befunden wird. Wer eine private Hochschule beantragt, benötigt eine Genehmigung der zuständigen Behörde (des Österreichischen Akkreditierungsrats). Das zuständige Ministerium kann die Genehmigung verweigern, wenn der Beschluss der Akkreditierungsbehörde nicht mit den nationalen Bildungsinteressen im Einklang steht (CPC 923). MT: Dienstleister, die privat finanzierte Dienstleistungen in den Bereichen Hochschulbildung oder Erwachsenenbildung anbieten möchten, benötigen eine Erlaubnis des Ministeriums für Bildung und Beschäftigung. Die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis kann auf Ermessensbasis gefällt werden (CPC 923, 924).
	In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: BG: Privat finanzierte Dienstleistungen in den Bereichen Primar- und Sekundarschulbildung dürfen nur von zugelassenen bulgarischen Unternehmen angeboten werden (kommerzielle Präsenz ist erforderlich). BG, IT und SI: Ungebunden für die grenzüberschreitende Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921). BG und IT: Ungebunden für die grenzüberschreitende Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922). AT: Ungebunden für die grenzüberschreitende Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung mittels Hörfunk- oder Fernsehsendungen (CPC 924).

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
	In Bezug auf Investitionen: ES und IT: Für die Eröffnung privat finanzierter Hochschulen, die ermächtigt sind, anerkannte Diplome oder Grade zu verleihen, ist eine Genehmigung erforderlich. Es wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen. Hauptkriterien: Bevölkerungszahl und Hochschulichte. ES: Im Zuge des Verfahrens muss die Stellungnahme des Parlaments eingeholt werden. SK: Für Anbieter von privat finanzierten Dienstleistungen im Bereich Bildung (mit Ausnahme von Dienstleistungen im Bereich der postsekundären technischen und beruflichen Bildung) kann gegebenenfalls eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden, und die Anzahl der Schulgründungen kann durch die lokalen Behörden begrenzt werden (CPC 921, 922, 923 ausgenommen 92310, 924). EL: Die Ausbildung auf Hochschulebene wird ausschließlich von selbstverwalteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts angeboten.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
III-EU-12 – Dienstleistungen im Bereich Umwelt (CPC 9401, 9402, 9403, 9406)	In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: DE: Ungebunden für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Abfallwirtschaft (mit Ausnahme von Beratungsdienstleistungen) und für Dienstleistungen in den Bereichen Bodenschutz und Umgang mit kontaminierten Böden (mit Ausnahme von Beratungsdienstleistungen).

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
III-EU-13 – Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales (nur privat finanzierte Dienstleistungen)	
Dienstleistungen im Bereich Gesundheit – Krankenhaus-, Krankentransport- dienstleistungen und Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (CPC 93, 931, außer 9312, Teil von 93191, 9311, 93192, 93193, 93199)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU: Die Beteiligung privater Dienstleister am privat finanzierten Gesundheitswesen kann einer diskriminierungsfreien Konzessionsvergabe unterworfen sein. Gegebenenfalls kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden. Hauptkriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Verkehrsinfrastruktur, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze. AT, SI und PL: Ungebunden für die Erbringung privat finanzierter Krankentransportdienstleistungen (CPC 93192). BG, CY, CZ, FI, MT und SK: Ungebunden für die Erbringung von privat finanzierten Krankenhaus-, Krankentransportdienstleistungen und Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser) (CPC 9311, 93192, 93193). BE: Ungebunden für die Erbringung von privat finanzierten Krankentransportdienstleistungen und Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser) und die Niederlassung von Anbietern dieser Dienstleistungen (CPC 93192, 93193). FI: Ungebunden für die Erbringung sonstiger Dienstleistungen im Bereich Gesundheit (CPC 93199). DE: Ungebunden für die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des Sozialversicherungssystems Deutschlands, falls die Dienstleistungen von verschiedenen Unternehmen oder Stellen unter dem Einschluss wettbewerblicher Elemente erbracht werden, weswegen es sich bei diesen Dienstleistungen nicht um „ausschließlich in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen“ handelt.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
	DE: Rettungsdienste und qualifizierte Krankentransportdienstleistungen werden von den Bundesländern organisiert und reguliert. Die meisten Bundesländer übertragen Befugnisse im Bereich Rettungsdienste auf die Gemeinden. Die Gemeinden können gemeinnützigen Dienstleistern Vorrang einräumen. Die Erbringung von Krankentransportdienstleistungen erfordert die vorherige Planung, Genehmigung und Akkreditierung. Eine telemedizinische Betreuung kann nur im Kontext einer Erstbehandlung stattfinden, bei der ein Arzt physisch präsent gewesen sein muss. Die Zahl der Informations- und Kommunikationstechnologie-Dienstleister kann beschränkt werden, um Interoperabilität, Kompatibilität und die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsstandards zu gewährleisten. SI: Folgende Dienstleistungen unterliegen einem staatlichen Monopol: Versorgung mit Blut, Blutpräparate, Entnahme und Konservierung menschlicher Organe für Transplantationen, sozialmedizinische, gesundheitsdienstliche, epidemiologische und umweltmedizinische Dienstleistungen, Dienstleistungen der pathologischen Anatomie und biomedizinisch unterstützte Fortpflanzung (CPC 931).
	In Bezug auf Investitionen: DE: Ungebunden für das Eigentum an durch die deutsche Bundeswehr betriebenen privat finanzierten Krankenhäusern. DE: Ungebunden für die Verstaatlichung anderer wichtiger privat finanzierter Krankenhäuser (CPC 93110). FR: Investoren von außerhalb der EU können – im Gegensatz zu Investoren aus der EU, denen auch andere Rechtsformen offen stehen – lediglich zwischen den Rechtsformen „société d'exercice libéral“ (SELAS) und „société civile professionnelle“ (SCP) wählen. Dienstleistungen von Ärzten, Zahnärzten, Hebammen und Krankenpflegepersonal dürfen nur durch eine „société d'exercice libéral“ (SEL) („anonyme“, „à responsabilité limitée“ oder „en commandite par actions“) oder „société civile professionnelle“ (SCP) erbracht werden. Für Krankenhaus- und Krankentransportdienstleistungen, für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser) und für Sozialdienstleistungen bedarf die Wahrnehmung von Führungsaufgaben einer Genehmigung. Bei der Genehmigung wird die Verfügbarkeit lokaler Führungskräfte berücksichtigt.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
	In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: FR: Ungebunden für die grenzüberschreitende Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Laboranalysen und -tests (Teil von CPC 9311).
Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales, einschließlich Rentenversicherung	In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU mit Ausnahme von HU: Ungebunden für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Gesundheit, die von außerhalb des jeweiligen Gebiets erbracht werden, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Soziales, die von außerhalb des jeweiligen Gebiets erbracht werden, sowie die Tätigkeiten oder Dienstleistungen, die Teil einer staatlichen Alterssicherung oder eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit sind. Dieser Vorbehalt gilt nicht für die Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen, einschließlich der Dienstleistungen durch Fachkräfte wie Ärzte, Zahnärzte, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten, Sanitäter und Psychologen, die unter andere Vorbehalte fallen (CPC 931 außer 9312, Teil von 93191). HU: Ungebunden für die grenzüberschreitende Erbringung sämtlicher Krankenhaus-, Krankentransportdienstleistungen und Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser), die staatlich finanziert werden, von außerhalb des Gebiets Ungarns (CPC 9311, 93192, 93193).
Dienstleistungen im Bereich Soziales, einschließlich Rentenversicherung	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU: Ungebunden für Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Rahmen einer staatlichen Alterssicherung oder eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit. Die Beteiligung privater Dienstleister am privat finanzierten Sozialfürsorgenetz kann einer diskriminierungsfreien Konzessionsvergabe unterworfen sein. Gegebenenfalls kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden. Hauptkriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Verkehrsinfrastruktur, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze. CZ, FI, HU, MT, PL, RO, SK und SI: Ungebunden für die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Soziales.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
	BE, CY, DE, DK, EL, ES, FR, IE, IT und PT: Ungebunden für die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Soziales (ausgenommen Dienstleistungen von Genesungs- und Erholungsheimen sowie Seniorenheimen). DE: Ungebunden für das Sozialversicherungssystem Deutschlands, in dem Dienstleistungen von verschiedenen Unternehmen oder Stellen unter dem Einschluss wettbewerblicher Elemente erbracht werden können, weswegen solche Dienstleistungen unter Umständen nicht unter die Begriffsbestimmung der „ausschließlich in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen“ fallen.
	Nur in Bezug auf Investitionen: HR: Für die Niederlassung bestimmter privat finanzierter sozialer Einrichtungen können in bestimmten geografischen Gebieten bedarfsabhängige Einschränkungen gelten (CPC 9311, 93192, 93193, 933).

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
III-EU-14 – Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen	
	In Bezug auf Investitionen: BG: Es ist die Gründung einer juristischen Person erforderlich (keine Zweigniederlassungen) (CPC 7471, 7472).

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
III-EU-15 – Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport	
a) Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 963)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU mit Ausnahme von AT und – für Investitionen – LT: Ungebunden für Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen. AT und LT: Für die Erbringung kann eine Lizenz oder eine Konzession erforderlich sein.
b) Unterhaltungsdienstleistungen, Theater, Musikkapellen und Zirkus (CPC 9619, 964 außer 96492)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: CY, CZ, FI, MT, PL, RO, SI und SK: Ungebunden für die grenzüberschreitende Erbringung von Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken). BG: Ungebunden für die Erbringung folgender Unterhaltungsdienstleistungen: Zirkus, Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen, Unterricht in Gesellschaftstänzen, Diskotänzen sowie sonstiger Tanzunterricht und sonstige Unterhaltungsdienstleistungen. EE: Ungebunden für die Erbringung sonstiger Unterhaltungsdienstleistungen (ausgenommen Filmtheater). LT und LV: Ungebunden für die Erbringung sämtlicher Unterhaltungsdienstleistungen (ausgenommen Filmtheater).
	In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU mit Ausnahme von AT und SE: Ungebunden für die grenzüberschreitende Erbringung von Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken).
c) Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen (CPC 962)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
d) Dienstleistungen des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens (CPC 96492)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU mit Ausnahme von MT: Ungebunden für die Bereitstellung von Glücksspielen, bei denen für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn vom Zufall abhängt, insbesondere Lotterien, Rubbel-Lose, Glücksspiele in Spielbanken, Spielhallen oder lizenzierten Räumlichkeiten, Wetten, Bingo sowie Glücksspielen von und zugunsten von Wohltätigkeitsorganisationen und gemeinnützigen Organisationen. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Geschicklichkeitsspiele, Spielautomaten, die keine Gewinne oder Gewinne nur in Form von kostenlosen Spielen vergeben, sowie für Gewinnspiele, deren einziger Zweck in der Förderung des Verkaufs von Waren oder Dienstleistungen besteht, die nicht unter diese Ausnahmeregelung fallen.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
III-EU-16 – Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für den Verkehr	
a) Seeverkehr i) Internationaler Passagier- verkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) ii) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU mit Ausnahme von LV und MT: Ungebunden für den Zweck der Registrierung eines Schiffs und des Betriebs einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaats (alle von einem Seeschiff aus betriebenen kommerziellen Tätigkeiten auf See, einschließlich Fischerei, Aquakultur und Nebenleistungen im Bereich Fischerei, internationaler Personen- und Frachtverkehr (CPC 721) und sonstige Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr). MT: Ausschließliche Rechte für die Seeverbindung von Malta zum europäischen Festland über Italien (CPC 7213, 7214, Teil von 742, 745, Teil von 749). BG: Dienstleistungen für unbemannte Wasserfahrzeuge in bulgarischen Häfen und Lagern an der Donau werden nur durch bulgarische Unternehmen erbracht (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Die Zahl der Dienstleister in den Häfen kann je nach objektiver Kapazität des Hafens, die von einer vom Minister für Verkehr, Informationstechnologie und Kommunikation eingesetzten Sachverständigenkommission bestimmt wird, begrenzt werden (ISIC 0501, 0502, CPC 5133, 5223, 721, 722, 74520, 74540, 74590, 882). Was Unterstützungsdienstleistungen für den öffentlichen Verkehr in bulgarischen Häfen betrifft, so wird das Recht zur Erbringung von Unterstützungsdienstleistungen in Häfen von nationaler Bedeutung durch einen Konzessionsvertrag gewährt. In Häfen von regionaler Bedeutung wird dieses Recht durch einen Vertrag mit dem Eigentümer des Hafens gewährt (CPC 74520, 74540, 74590).
b) Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr und den Binnenschiffsverkehr	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU: Ungebunden für die Erbringung von Lotsen- und Anlegedienstleistungen. EU mit Ausnahme von LT und LV: Ungebunden für Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7452). BE: Frachtumschlagleistungen können nur von anerkannten Arbeitnehmern durchgeführt werden, die in durch ein Königliches Dekret ausgewiesenen Hafengebieten arbeiten dürfen (CPC 741).

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
	In Bezug auf Investitionen: EL: In Hafengebieten besteht ein staatliches Monopol für Frachtumschlagleistungen (CPC 745). LT: Nur juristische Personen Litauens oder juristische Personen eines Mitgliedstaats mit Zweigniederlassungen in Litauen, die über eine Bescheinigung der litauischen Seeverkehrssicherheitsbehörde verfügen, können Lotsen- und Anlegedienstleistungen sowie Schub- und Schleppdienstleistungen erbringen (CPC 7452).
c) Schienenverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Schienenverkehr	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU: Ungebunden für den Personen- und Frachtverkehr auf der Schiene (CPC 711). LT: Die Instandhaltung und Reparatur von Schienenverkehrsausrüstungen unterliegen einem staatlichen Monopol (CPC 86764, 86769, Teil von 8868). SE: Die Instandhaltung und Reparatur von Schienenverkehrsausrüstungen unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, wenn der Investor eigene Terminalinfrastruktureinrichtungen schaffen will. Hauptkriterien: Raum- und Kapazitätswänge (CPC 86764, 86769, Teil von 8868).
d) Straßenverkehr (Personenverkehr, Frachtverkehr, internationale LKW-Transportdienstleistungen) und Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr	In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU: Ungebunden für den Straßenverkehr (Personenverkehr, Frachtverkehr, internationale LKW-Transportdienstleistungen). In Bezug auf Investitionen: EU: Ungebunden für die Erbringung von Kabotage-Dienstleistungen in einem Mitgliedstaat durch in einem anderen EU-Mitgliedstaat niedergelassene ausländische Investoren (CPC 712). EU: Gegebenenfalls kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Taxidienstleistungen in der EU vorgenommen werden, mit der die Zahl der Dienstleister begrenzt wird. Hauptkriterium: örtliche Nachfrage nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften (CPC 71221).

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
	AT: Ausschließliche Rechte oder Genehmigungen für den Personen- und Frachtverkehr können nur Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und juristischen Personen der EU mit Hauptsitz in der EU erteilt werden (CPC 712). BE: Gesetzlich kann eine Höchstzahl von Lizenzen festgelegt werden (CPC 71221). BG: Ausschließliche Rechte oder Genehmigungen für den Personen- und Frachtverkehr können nur Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats und juristischen Personen der EU mit Hauptsitz in der EU erteilt werden. Es ist die Gründung einer juristischen Person erforderlich (CPC 712). ES: Personenverkehrsdienstleistungen unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung (CPC 7122). Hauptkriterium: örtliche Nachfrage. Der städteverbindende Busverkehr unterliegt einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Hauptkriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze. FR: Nicht-EU-Investoren ist es nicht gestattet, Dienstleistungen des städteverbindenden Busverkehrs zu erbringen (CPC 712). IE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für den städteverbindenden Busverkehr. Hauptkriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze (CPC 7121, 7122). IT: Limousinendienste unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Hauptkriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze. Der städteverbindende Busverkehr unterliegt einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Hauptkriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze. Frachtverkehrsdienstleistungen unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Hauptkriterien: örtliche Nachfrage (CPC 712).

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
	LV: Für den Personen- und den Frachtverkehr ist eine Genehmigung erforderlich, die nicht für im Ausland zugelassene Fahrzeuge erteilt wird. Niedergelassene Unternehmen müssen Fahrzeuge mit nationalem Kennzeichen nutzen (CPC 712). MT: Öffentlicher Busverkehr: Das gesamte Netz unterliegt einer Konzession, die eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtungsvereinbarung umfasst, um den Bedarf bestimmter sozialer Sektoren (wie Studenten und Senioren) abzudecken (CPC 712). MT: Für Taxis gilt in Bezug auf die Lizenzen eine zahlenmäßige Beschränkung. Für Karozzini (Pferdekutschen) gilt in Bezug auf die Lizenzen eine zahlenmäßige Beschränkung (CPC 712). PT: Personenverkehrsdienstleistungen unterliegen in Bezug auf die Erbringung von Limousinendiensten einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Hauptkriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze (CPC 712). SK: Für den Frachtverkehr wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen. Hauptkriterium: örtliche Nachfrage (CPC 712). SE: Die Instandhaltung und Reparatur von Straßenverkehrsausrüstungen unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, wenn der Investor eigene Terminalinfrastruktureinrichtungen schaffen will. Hauptkriterien: Raum- und Kapazitätswänge (CPC 86764, 86769, Teil von 8867). SE: Für die Ausübung des Berufs des Kraftverkehrsunternehmers ist eine Zulassung der schwedischen Behörden erforderlich.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
	Zulassungen werden zu diskriminierungsfreien Bedingungen ausgestellt, mit der Ausnahme, dass die Erbringer von Dienstleistungen des Güter- und Personenkraftverkehrs in der Regel nur Fahrzeuge verwenden dürfen, die im nationalen Straßenverkehrsregister eingetragen sind. Ist das Fahrzeug im Ausland zugelassen, befindet es sich im Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person mit Hauptsitz im Ausland und wird es nach Schweden zum Zweck einer vorübergehenden Nutzung verbracht, darf es in Schweden vorübergehend genutzt werden. Erbringer von grenzüberschreitenden Dienstleistungen der Güterbeförderung und der Personenbeförderung im Ausland müssen für diese Tätigkeiten eine Zulassung der zuständigen Behörde des Landes, in dem sie niedergelassen sind, vorweisen können. Zusätzliche Anforderungen für den grenzüberschreitenden Handel können in bilateralen Straßenverkehrsabkommen festgelegt werden. Bei Fahrzeugen, die nicht unter bilaterale Abkommen fallen, ist außerdem eine Zulassung der schwedischen Verkehrsbehörde erforderlich (CPC 712).
	In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: BG: Ungebunden für die grenzüberschreitende Erbringung von Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr (CPC 744).
e) Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr (CPC 7461, 7469, 83104)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU: Für Bodenabfertigungsdienste kann eine Niederlassung im Gebiet der EU erforderlich sein. Der Öffnungsgrad bei Bodenabfertigungsdiensten hängt von der Größe des Flughafens ab. Die Zahl der Dienstleister in den einzelnen Flughäfen kann begrenzt werden. Bei großen Flughäfen darf diese Grenze nicht unter zwei Anbietern liegen. In Bezug auf Investitionen: PL: Im Bereich Lagerung von gekühlten oder tiefgekühlten Erzeugnissen und Mengenspeicherung von Flüssigkeiten und Gasen an Flughäfen hängt die Möglichkeit der Erbringung bestimmter Kategorien von Dienstleistungen von der Größe des Flughafens ab. Die Zahl der Dienstleister in den einzelnen Flughäfen kann wegen räumlicher Zwänge begrenzt und aus anderen Gründen bis auf mindestens zwei Dienstleister beschränkt werden (Teil von CPC 742).

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
f) Raumtransport und Vermietung von Raumfahrzeugen	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU: Ungebunden für die Erbringung von Raumverkehrsdienstleistungen und die Vermietung von Raumfahrzeugen (CPC 733, Teil von 734).
g) Erbringung kombinierter Verkehrs-dienstleistungen	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU: Mit Ausnahme von FI: Nur in einem Mitgliedstaat niedergelassene Verkehrsunternehmer, welche die Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf und für den Zugang zum Markt für den Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten erfüllen, dürfen im Rahmen des kombinierten Verkehrs zwischen Mitgliedstaaten Beförderungen im Zu- und/oder Ablauf auf der Straße durchführen, die Bestandteil des kombinierten Verkehrs sind und bei denen auch eine Grenze überschritten werden kann. Es gelten Beschränkungen für einzelne Verkehrsträger. Es können die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass die für Straßenfahrzeuge im kombinierten Verkehr geltenden Kraftfahrzeugsteuern reduziert oder erstattet werden (CPC 711, 712, 7212, 7222, 741, 742, 743, 744, 745, 748, 749).

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
III-EU-17 – Landwirtschaft, Fischerei, Wasser, verarbeitendes Gewerbe	
a) Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Nebenleistungen in den Bereichen Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft (ISIC 01, 02, CPC 881)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: HR: Ungebunden für Tätigkeiten in den Bereichen Landwirtschaft und Jagd HU: Ungebunden für landwirtschaftliche Tätigkeiten (ISIC 011, 012, 013, 014, 015, CPC 8811, 8812, 8813 ausgenommen Beratungsdienstleistungen). PT: Die Ausübung des Berufs des Agrarwissenschaftlers ist natürlichen Personen vorbehalten (CPC 881).
	In Bezug auf Investitionen: FI: Ausschließliche Rechte können für den Besitz und das Halten von Rentieren (ISIC 014) gewährt werden. FR: Die Gründung landwirtschaftlicher Betriebe oder landwirtschaftlicher Genossenschaften durch Nicht-EU-Investoren ist genehmigungspflichtig. Die Mitgliedschaft oder Ausübung von Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen in einer landwirtschaftlichen Genossenschaft bedarf der vorherigen Genehmigung (ISIC 011, 012, 013, 014, 015). SE: Nur Angehörige der Sami-Ethnie dürfen Rentiere besitzen und Rentierhaltung betreiben (ISIC 014).
b) Fischerei, Aquakultur, Nebenleistungen im Bereich Fischerei (ISIC 05, CPC 882)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU: Insbesondere im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik und Fischereiabkommen mit einem Drittland Zugang zu und Nutzung von biologischen Ressourcen und Fischbeständen in den Meeresgewässern, die zum Hoheitsbereich der Mitgliedstaaten gehören, einschließlich: a) Regulierung der Anlandung von Fängen in den für Schiffe Mexikos oder eines Drittlands in den Häfen der EU zugeteilten Unterkontingenten, b) Festsetzung einer Mindestgröße für Unternehmen, um sowohl die handwerkliche Fischerei als auch die Küstenfischerei fortzuführen, oder c) Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für Mexiko oder ein Drittland aufgrund bestehender oder künftiger bilateraler Abkommen im Bereich Fischerei.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
c) Wasser-entnahme, -aufbereitung und -verteilung (ISIC 41)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU: Ungebunden für Tätigkeiten einschließlich Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wasserentnahme, -aufbereitung und -versorgung von Privathaushalten, industriellen, gewerblichen oder anderen Nutzern, einschließlich der Bereitstellung von Trinkwasser und Wasserbewirtschaftung.
d) Ernährungsgewerbe (ISIC 15)	In Bezug auf Investitionen: IE: Die Beteiligung an Mehlmühlen durch Gebietsfremde ist genehmigungspflichtig (ISIC 1531).
e) Herstellung (ISIC 16, 17, 18, 19, 20, 21)	Keine.
f) Herstellung von Verlags- und Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton, Bild- und Datenträgern (ISIC 22, CPC 88442)	In Bezug auf Investitionen: LV: Nur in Lettland gegründete juristische Personen und natürliche Personen Lettlands haben das Recht, ein Massenmedium zu gründen oder herauszugeben. Zweigniederlassungen sind nicht zugelassen.
	In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: DE: In jeder öffentlich verbreiteten oder gedruckten Zeitung und anderen periodischen Druckschrift muss der verantwortliche Herausgeber (vollständiger Name und Anschrift einer natürlichen Person) angegeben sein. Für den verantwortlichen Herausgeber kann das Erfordernis der dauerhaften Gebietsansässigkeit in Deutschland, in der EU oder in einem EWR-Land gelten. Ausnahmen können vom Bundesinnenminister zugelassen werden (ISIC 22). SE: Natürliche Personen, die Eigentümer von in Schweden gedruckten oder veröffentlichten Zeitschriften sind, müssen in Schweden gebietsansässig oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des EWR sein. Handelt es sich bei den Eigentümern solcher Zeitschriften um juristische Personen, müssen diese im EWR niedergelassen sein. Bei Zeitschriften, die in Schweden gedruckt und veröffentlicht werden, und bei technischen Aufzeichnungen muss der verantwortliche Redakteur seinen Wohnsitz in Schweden haben.
g) Herstellung (ISIC 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
III-EU-18 – Energiebezogene Tätigkeiten	
a) Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (ISIC 10, 11, 12, 13, 14, CPC 5115, 7131, 8675, 883)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: IT: Für Bergwerke im Staatsbesitz gelten bestimmte Explorations- und Bergbauvorschriften. Jede Exploration ist genehmigungspflichtig („permesso di ricerca“, Artikel 4 des Regio Decreto 29 luglio 1927, Nr. 1443/1927, „Norme di carattere legislativo per disciplinare la ricerca e la coltivazione delle miniere nel Regno“) (Königliches Dekret Nr. 1443/1927). Die Genehmigung ist befristet und definiert genau die Grenzen des Explorationsgebiets, wobei für dasselbe Gebiet mehr als eine Genehmigung an unterschiedliche Personen oder Unternehmen erteilt werden können (diese Art von Genehmigung hat nicht in jedem Fall ausschließlichen Charakter). Für die Erschließung und den Abbau von Mineralvorkommen ist eine Konzession („concessione“, Artikel 14 des Königlichen Dekrets Nr. 1443/1927 und Artikel 34 des Gesetzesdekrets Nr. 112/1998) der regionalen Behörde erforderlich (ISIC 10, 11, 12, 13, 14, CPC 8675, 883). FI: Für die Exploration und Gewinnung mineralischer Ressourcen ist eine Zulassung erforderlich, die in Bezug auf den Abbau von Kernmaterial von der Regierung erteilt wird. Für die Sanierung des Bergbaustandorts ist eine Erlaubnis der Regierung erforderlich. Die Erlaubnis kann einer natürlichen Person, die im EWR gebietsansässig ist, oder einer juristischen Person mit einer Niederlassung im EWR erteilt werden. Gegebenenfalls kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden (ISIC 12, CPC 5115, 883, 8675). IE: In Irland tätige Explorations- und Bergbauunternehmen müssen über eine kommerzielle Präsenz im Land verfügen. Für die Exploration von Mineralvorkommen müssen (irische und ausländische) Unternehmen, solange die Exploration durchgeführt wird, entweder einen Agenten beauftragen oder einen gebietsansässigen Verwalter beschäftigen. Im Bereich Bergbau muss der Inhaber staatlicher Schürfrechte oder einer Lizenz ein in Irland gegründetes Unternehmen sein. Es gelten keine Beschränkungen hinsichtlich des Eigentums an einem solchen Unternehmen (ISIC 10, 13, 14, CPC 883).

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
	In Bezug auf Investitionen: BE: Exploration und Gewinnung mineralischer Ressourcen und anderer unbelebter Ressourcen im Küstenmeer und auf dem Festlandsockel sind konzessionspflichtig. Der Konzessionär muss eine Zustellungsanschrift in Belgien haben (ISIC 14). Ausländischen Unternehmen, die von natürlichen Personen oder Unternehmen eines Drittlands kontrolliert werden, auf das mehr als 5 % der Erdöl-, Erdgas- oder Stromeinfuhren der EU entfallen, kann es untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Es ist die Gründung einer juristischen Person erforderlich (keine Zweigniederlassungen) (ISIC 10, 1110, 13, 14). BG: Für bestimmte Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung oder Verwendung staatlichen oder öffentlichen Eigentums ist eine Konzession nach dem Konzessionsgesetz oder anderen speziellen Konzessionsgesetzen erforderlich. Die Tätigkeiten der Prospektion oder Exploration unterirdischer Bodenschätze im Gebiet Bulgariens, auf dem Festlandsockel und in der ausschließlichen Wirtschaftszone im Schwarzen Meer sind genehmigungspflichtig, während die Tätigkeiten der Gewinnung und Förderung einer Konzession bedürfen, die nach dem Gesetz über unterirdische Bodenschätze erteilt wird. In Gebieten mit steuerlicher Vorzugsbehandlung (d. h. in Offshore-Gebieten) registrierte Unternehmen oder mit diesen verbundene Unternehmen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an offenen Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen oder Konzessionen für die Prospektion, Exploration oder Gewinnung von Bodenschätzen, einschließlich Uran- und Thoriumerze, teilnehmen noch eine bestehende Genehmigung oder eine erteilte Konzession nutzen, da diese Vorgänge sowie die Möglichkeit zur Registrierung der Entdeckung einer geologischen oder wirtschaftlich relevanten Lagerstätte durch Exploration ausgeschlossen sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
	Kommerzielle Unternehmen, an denen der Mitgliedstaat oder eine Gemeinde einen Anteil am Kapital von mehr als 50 % hält, dürfen keine Rechtsgeschäfte zur Verfügung über Anlagevermögen des Unternehmens tätigen, um Verträge für den Erwerb von Beteiligungen, für Vermietung, gemeinsame Aktivitäten, Kredite und die Sicherung von Forderungen abzuschließen sowie Verpflichtungen aus Wechseln einzugehen, es sei denn, dies ist durch die Privatisierungsagentur oder den Gemeinderat gestattet, je nachdem, welche Behörde zuständig ist. Gemäß dem Beschluss der Nationalversammlung der Republik Bulgarien vom 18. Januar 2012 ist unbeschadet des Artikels 8.4 Absätze 1 und 2 jede Anwendung der Fracking-Technologie für Tätigkeiten der Prospektion, Exploration oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas durch Beschluss des Parlaments verboten. Exploration und Gewinnung von Schiefergas sind verboten (ISIC 10, 11, 12, 13, 14). Der Bergbau auf Uranerz ist durch Erlass Nr. 163 des Ministerrats vom 20. August 1992 verboten. Für den Bergbau auf Thoriumerz gilt die allgemeine Regelung für Bergbaukonzessionen. Ein mexikanisches Unternehmen kann nur dann an Konzessionen für den Bergbau auf Thoriumerz teilnehmen, wenn es nach dem Handelsgesetz gegründet und im Handelsregister eingetragen ist. Entscheidungen über die Genehmigung des Bergbaus auf Thoriumerz werden diskriminierungsfrei auf Einzelfallbasis getroffen. Das für in Gebieten mit steuerlicher Vorzugsbehandlung (d. h. in Offshore-Gebieten) registrierte Unternehmen oder mit diesen verbundene Unternehmen geltende Verbot, unmittelbar oder mittelbar an offenen Verfahren zur Erteilung von Bergbaukonzessionen teilzunehmen, schließt auch den Bergbau auf Uran- und Thoriumerze ein (ISIC 12).

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
	CY: Der Ministerrat kann jeder Stelle, die von Mexiko oder Staatsangehörigen Mexikos tatsächlich kontrolliert wird, aus Gründen der Energieversorgungssicherheit den Zugang zu und die Ausübung von Tätigkeiten der Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen verweigern. Nachdem einer Stelle eine Genehmigung für die Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen erteilt wurde, darf sie nur mit vorheriger Genehmigung des Ministerrates der mittelbaren oder unmittelbaren Kontrolle Mexikos oder eines Staatsangehörigen Mexikos unterstellt werden. Der Ministerrat kann einer Einrichtung, die tatsächlich von Mexiko oder einem Drittland oder von einem Staatsangehörigen Mexikos oder eines Drittlands kontrolliert wird, die Genehmigung für die Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen verweigern, wenn Mexiko oder das Drittland Einrichtungen Zyperns oder Einrichtungen von Mitgliedstaaten in Bezug auf den Zugang zu und die Ausübung von Tätigkeiten der Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen keine Behandlung gewährt, die mit derjenigen vergleichbar ist, welche Zypern oder der Mitgliedstaat Einrichtungen Mexikos oder dieses Drittlands gewährt (ISIC 1110). SK: Für Bergbau, Bergbauaktivitäten und geologische Tätigkeiten ist die Gründung einer juristischen Person in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR erforderlich (keine Zweigniederlassungen). (ISIC 10, 11, 12, 13, 14, CPC 5115, 7131, 883 und 8675).
b) Elektrizität (ISIC 40, 4010, CPC 62279, 887 (ausgenommen Beratungsdienstleistungen))	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: AT und BG: Ungebunden für die Erzeugung von Elektrizität, Energieverteilungsdienstleistungen und Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung (ISIC 4010, CPC 887 ausgenommen Beratungsdienstleistungen). BE: Ungebunden für Energieverteilungsdienstleistungen und Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung (CPC 887) CY: Ungebunden für die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität, Nebenleistungen im Bereich Elektrizitätsverteilung (ausgenommen Beratungsdienstleistungen) sowie den Groß- und Einzelhandel mit Elektrizität, sofern der Investor von einer natürlichen oder juristischen Person eines Nicht-EU-Lands kontrolliert wird, auf das mehr als 5 % der Erdöl- oder Erdgaseinfuhren der EU entfallen (ISIC 4010, CPC 62279 und 887).

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
	CZ: Für die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität und den Handel damit sowie für andere Tätigkeiten von Elektrizitätsmarktbetreibern sowie für die Erzeugung und Verteilung von Wärme ist eine Genehmigung erforderlich. Es bestehen ausschließliche Rechte in Bezug auf Lizenzen für die Übertragung von Elektrizität und Gas sowie für Elektrizitäts- und Gasmarktbetreiber (ISIC 40, CPC 7131, 62279, 742, 887). FI: Ungebunden für die Einfuhr von Elektrizität. Ungebunden für den grenzüberschreitenden Groß- und Einzelhandel mit Elektrizität. Ungebunden für Netze und Systeme zur Übertragung und Verteilung von Elektrizität (ISIC 4010, CPC 62279, 887 ausgenommen Beratungsdienstleistungen). FR: Ungebunden für die Übertragung und Verteilung von Elektrizität (ISIC 4010, CPC 887). PL: Für folgende Tätigkeiten ist nach dem Energiegesetz eine Zulassung erforderlich: i) Erzeugung von Elektrizität mit Ausnahme der Erzeugung von Elektrizität unter Nutzung von Elektrizitätsquellen – ausgenommen erneuerbare Energiequellen – mit einer Gesamtkapazität von nicht mehr als 50 MW, Kraft-Wärme-Kopplung unter Nutzung von Quellen – ausgenommen erneuerbare Energiequellen – mit einer Gesamtkapazität von nicht mehr als 5 MW, ii) Übertragung oder Verteilung von Elektrizität, iii) Handel mit Elektrizität mit Ausnahme des Handels mit Elektrizität unter Nutzung von Anlagen im Eigentum des Kunden mit einer Netzspannung von weniger als 1 kV und Handel mit Elektrizität an Rohstoffbörsen durch Maklerfirmen, die ihre Maklertätigkeit an der Rohstoffbörse auf der Grundlage des Rohstoffhandelsgesetzes vom 26. Oktober 2000 ausüben. Die zuständige Behörde erteilt die Zulassung ausschließlich Antragstellern mit Hauptgeschäftssitz oder Ansässigkeit im Gebiet eines Mitgliedstaats der EU oder des EWR oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ISIC 4010, CPC 62279, 63297, CPC 887).

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
	PT: Die Übertragung und Verteilung von Elektrizität erfolgen im Rahmen ausschließlicher Konzessionen öffentlicher Stellen. Konzessionen für den Elektrizitätssektor werden nur für Kapitalgesellschaften mit Hauptsitz und tatsächlicher Geschäftsleitung in Portugal erteilt (ISIC 4010, CPC 887). SK: Für die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität, den Groß- und Einzelhandel mit Elektrizität sowie damit verbundene Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung ist eine Genehmigung erforderlich. Es wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen, und der Antrag kann nur bei einer Marktsättigung zurückgewiesen werden (ISIC Rev. 3.1 4010, CPC 62279, 887).
	In Bezug auf Investitionen: BE: Es bestehen Beschränkungen hinsichtlich der Formen juristischer Personen sowie der Behandlung öffentlicher oder privater Anbieter, denen Belgien ausschließliche Rechte übertragen hat. Ausländischen Unternehmen, die von natürlichen Personen oder Unternehmen eines Drittlands kontrolliert werden, auf das mehr als 5 % der Erdöl-, Erdgas- oder Stromeinfuhren der EU entfallen, kann es untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Eine individuelle Genehmigung zur Elektrizitätserzeugung mit einer Kapazität von 25 MW erfordert eine Niederlassung in der EU oder in einem anderen Staat, der über eine ähnliche Regelung wie die mit der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt durchgesetzten verfügt und in dem eine echte und kontinuierliche Verbindung des Unternehmens mit der Wirtschaft besteht. Die Offshore-Erzeugung von Elektrizität innerhalb des Offshore-Gebiets Belgiens unterliegt einer Konzession und einer Joint-Venture-Verpflichtung mit einem Unternehmen aus einem Mitgliedstaat oder einem ausländischen Unternehmen aus einem Land mit einer ähnlichen Regelung wie jener, die in der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt festgeschrieben ist, insbesondere in Bezug auf die Genehmigung und die Auswahl. Darüber hinaus muss das Unternehmen seine Hauptverwaltung oder seinen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat oder einem Land haben, das die oben genannten Kriterien erfüllt, sofern es eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft hat.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
	Der Bau von Stromleitungen, der die Offshore-Erzeugung mit dem Elia-Übertragungsnetz verbindet, erfordert eine Genehmigung, und das Unternehmen muss die zuvor festgelegten Voraussetzungen erfüllen (mit Ausnahme der Joint-Venture-Anforderung) (ISIC 4010). FR: Ungebunden für die Erzeugung von Elektrizität (ISIC 4010). MT: EneMalta plc verfügt über das Elektrizitätsversorgungsmonopol (ISIC 4010, CPC 887). NL: Das Eigentum am Elektrizitätsnetz ist ausschließlich der niederländischen Regierung (Übertragungssysteme) und anderen öffentlichen Behörden (Verteilungssysteme) vorbehalten (ISIC 4010, CPC 887).
	In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: PT: Ungebunden für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Groß- und Einzelhandel mit Elektrizität sowie Nebenleistungen im Bereich Elektrizitätsverteilung (CPC 62279, 887 (ausgenommen Beratungsdienstleistungen)).
c) Brennstoffe, Gas, Rohöl oder Erdölerzeugnisse (ISIC 232, 4020, CPC 62271, 63297, 713, 742, 887 (ausgenommen Beratungsdienstleistungen))	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: AT: Ungebunden für den Transport von Gas und anderen Gütern als Gas und Wasser (CPC 713). BE: Für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Mengenspeicherung von Gas bestehen Anforderungen hinsichtlich der Formen juristischer Personen sowie der Behandlung öffentlicher oder privater Anbieter, denen Belgien ausschließliche Rechte übertragen hat. Für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Mengenspeicherung von Gas ist eine Niederlassung in der EU erforderlich (Teil von CPC 742). In der Regel ist die Lieferung von Erdgas an Kunden (sowohl Kunden als Verteilerunternehmen als auch Verbraucher, deren kombinierter Gesamtgasverbrauch aus allen Lieferstellen mindestens eine Million Kubikmeter pro Jahr erreicht), die in Belgien niedergelassen sind, an eine individuelle Genehmigung durch den Minister gebunden, es sei denn, der Lieferant ist ein Unternehmen mit eigenem Vertriebsnetz. Eine solche Genehmigung kann lediglich einer natürlichen oder juristischen Person erteilt werden, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist (ISIC 4020, CPC 7131).

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
	Der Transport von Erdgas und anderen Brennstoffen in Rohrfernleitungen ist genehmigungspflichtig. Eine Genehmigung kann lediglich einer natürlichen oder juristischen Person erteilt werden, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist (gemäß Artikel 3 des Königlichen Dekrets vom 14. Mai 2002). Ausländischen Unternehmen, die von natürlichen Personen oder Unternehmen eines Drittlands kontrolliert werden, auf das mehr als 5 % der Erdöl-, Erdgas- oder Stromeinfuhren der EU entfallen, kann es untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Wird die Genehmigung von einem Unternehmen beantragt, so a) muss das Unternehmen im Einklang mit dem belgischen Recht oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaats oder dem Recht eines Drittlands niedergelassen sein, das sich dazu verpflichtet hat, einen Rechtsrahmen aufrechtzuerhalten, der vergleichbar ist mit den gemeinsamen Anforderungen gemäß der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt, und b) muss das Unternehmen seinen Verwaltungssitz, seine Hauptniederlassung oder seinen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland haben, das sich dazu verpflichtet hat, einen Rechtsrahmen aufrechtzuerhalten, der vergleichbar ist mit den gemeinsamen Anforderungen gemäß der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, sofern die Tätigkeit dieser Niederlassung oder des Hauptsitzes eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft des betreffenden Landes hat (ISIC 4020, CPC 7131). BG: Ungebunden für den Transport in Rohrfernleitungen sowie die Speicherung und Lagerung von Erdöl und Erdgas, einschließlich Transitübertragung (ISIC 4020, CPC 7131, Teil von CPC 742). CY: Ungebunden für die Gaserzeugung, die Verteilung gasförmiger Brennstoffe durch Rohrleitungen für eigene Rechnung, den Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen, Nebenleistungen im Bereich Erdgasverteilung (ausgenommen Beratungsdienstleistungen) sowie den Einzelhandel mit Nicht-Flaschengas, sofern der Investor von einer natürlichen oder juristischen Person eines Nicht-EU-Lands kontrolliert wird, auf das mehr als 5 % der Erdöl- oder Erdgaseinfuhren der EU entfallen (ISIC 4020, CPC 62271, 63297, 7131 und 887).

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
	CZ: Ungebunden für die Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Speicherung von Gas sowie den Handel damit (ISIC 2320, 4020, CPC 7131, 63297, 742, 887). DK: Ein Eigentümer oder Nutzer, der eine Rohrfernleitung für den Transport von Rohöl oder raffiniertem Öl sowie von Erdölerzeugnissen und von Erdgas errichten will, muss vor Aufnahme der Arbeiten eine Genehmigung der lokalen Behörde einholen. Die Zahl der Genehmigungen, die erteilt werden, kann begrenzt werden (CPC 7131). FI: Ungebunden für die Kontrolle eines Flüssiggas-(LNG)-Terminals (einschließlich derjenigen Teile des LNG-Terminals, die zur Speicherung oder Wiederverdampfung von LNG genutzt werden) oder das Eigentum daran durch ausländische Personen oder Unternehmen aus Gründen der Energieversorgungssicherheit (ISIC 4020, CPC 742). FI: Ungebunden für Netze und Systeme zur Weiterleitung und Verteilung von Gas. Quantitative Beschränkungen in Form von Monopolen oder ausschließlichen Rechten in Bezug auf die Einfuhr von Erdgas (ISIC 4020, CPC 887 ausgenommen Beratungsdienstleistungen). FR: Nur Unternehmen, bei denen 100 % des Kapitals vom französischen Staat, einer anderen öffentlichen Einrichtung oder von ENGIE gehalten werden, können aus Gründen der nationalen Energieversorgungssicherheit Eigentümer und Betreiber von Gasübertragungs- oder -verteilungssystemen sein (ISIC 4020, CPC 887). HU: Der Transport in Rohrfernleitungen erfordert eine Niederlassung. Dienstleistungen können durch einen vom Staat oder der lokalen Behörde erteilten Konzessionsvertrag erbracht werden. Die Erbringung dieser Dienstleistung ist im Konzessionsgesetz geregelt (CPC 7131). NL: Das Eigentum am Gasfernleitungsnetz ist ausschließlich der Regierung (Übertragungssysteme) und anderen öffentlichen Behörden (Verteilungssysteme) vorbehalten (ISIC 4020, CPC 7131). PL: Für folgende Tätigkeiten ist nach dem Energiegesetz eine Zulassung erforderlich: i) Erzeugung von Brennstoffen oder Energie, ausgenommen die Erzeugung von festen oder gasförmigen Brennstoffen;

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
	ii) Speicherung von gasförmigen Brennstoffen in Speichern, Verflüssigung von Erdgas und Rückvergasung von Flüssiggas in LNG-Verdampfungsanlagen sowie Speicherung flüssiger Brennstoffe, ausgenommen die lokale Speicherung von Flüssiggas in Speichern mit einer Kapazität von weniger als 1 MJ/s und Speicherung von flüssigen Brennstoffen im Einzelhandel; iii) Übertragung oder Verteilung von Brennstoffen, ausgenommen die Verteilung von gasförmigen Brennstoffen in Netzen mit einer Kapazität von weniger als 1 MJ/s; iv) Handel mit Brennstoffen, ausgenommen der Handel mit festen Brennstoffen, Handel mit gasförmigen Brennstoffen, sofern der entsprechende Jahresumsatz umgerechnet 100 000 EUR nicht übersteigt, Handel mit Flüssiggas, sofern der entsprechende Jahresumsatz 10 000 EUR nicht übersteigt, und Handel mit gasförmigen Brennstoffen an Rohstoffbörsen durch Maklerfirmen, die ihre Maklertätigkeit an der Rohstoffbörse auf der Grundlage des Rohstoffhandelsgesetzes vom 26. Oktober 2000 ausüben. Die Umsatzbegrenzungen gelten nicht für Großhandelsdienstleistungen im Bereich gasförmige Brennstoffe oder Flüssiggas und nicht für Einzelhandelsdienstleistungen hinsichtlich Flaschengas. Die zuständige Behörde erteilt die Zulassung ausschließlich Antragstellern mit Hauptgeschäftssitz oder Ansässigkeit im Gebiet eines Mitgliedstaats der EU oder des EWR oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ISIC 4020, CPC 63297, 74220, CPC 887). PT: Konzessionen für die Übertragung, Verteilung und unterirdische Speicherung von Erdgas sowie für das LNG-Übernahme-, -Speicherungs- und Rückvergasungsterminal werden nach Ausschreibungen im Rahmen von Konzessionsverträgen vergeben. Diese Konzessionen werden nur für Kapitalgesellschaften mit Hauptsitz und tatsächlicher Geschäftsleitung in Portugal erteilt (ISIC 4020, CPC 7131, 7422, 887 (ausgenommen Beratungsdienstleistungen)).

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
	SK: Für die Erzeugung von Gas und die Verteilung gasförmiger Brennstoffe sowie für den Transport von Brennstoffen in Fernleitungen ist eine Genehmigung erforderlich. Eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung ist vorgeschrieben, und der Antrag kann nur bei einer Marktsättigung zurückgewiesen werden. Für all diese Tätigkeiten kann eine Genehmigung lediglich einer natürlichen Person mit dauerhafter Ansässigkeit in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat oder einer in der EU oder im EWR niedergelassenen juristischen Person gewährt werden (ISIC 4020, CPC 62271, 63297, 7131, 742 und 887).
	In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: CY: Ungebunden für die grenzüberschreitende Erbringung von Lagerdienstleistungen für in Rohrfernleitungen transportierte Brennstoffe (CPC 7131, 742). LT: Für die Weiterleitung und die Verteilung von Brennstoffen ist eine Niederlassung erforderlich. Lizenzen dürfen nur juristischen Personen Litauens oder in Litauen niedergelassenen Zweigniederlassungen ausländischer juristischer Personen oder anderer Organisationen (Tochtergesellschaften) erteilt werden (ISIC 4020, CPC 7131). Dieser Vorbehalt gilt nicht für Beratungsdienstleistungen auf Gebühren- oder vertraglicher Basis, die die Weiterleitung und Verteilung von Brennstoffen betreffen. PT: Ungebunden für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Gas, den Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen, Lagerdienstleistungen, den Einzelhandel mit Nicht-Flaschengas sowie Nebenleistungen im Bereich Erdgasverteilung.
d) Kernmaterial und -energie (ISIC 12, 2330, Teil von 4010, CPC 887)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: AT, BE und DE: Ungebunden für die Produktion, die Verarbeitung oder den Transport von Kernmaterial und die Erzeugung oder den Vertrieb von Kernenergie. FI: Ungebunden für die Produktion, den Vertrieb oder den Transport von Kernmaterial und die Erzeugung oder den Vertrieb von Kernenergie.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
	In Bezug auf Investitionen: BG: Ungebunden für die Bearbeitung spaltbarer und fusionsfähiger Stoffe oder der Stoffe, aus denen sie gewonnen werden, sowie den Handel mit diesen Stoffen, die Instandhaltung und Reparatur der Ausrüstung und der Systeme in Kernkraftwerken, den Transport dieser Stoffe und der bei ihrer Bearbeitung entstehenden Abfälle, die Verwendung ionisierender Strahlung und alle sonstigen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke (einschließlich Ingenieurs- und Beratungsdienstleistungen, Softwaredienstleistungen usw.). FR: Bei diesen Tätigkeiten sind die Verpflichtungen der Euratom-Abkommen mit Mexiko einzuhalten. HU und SE: Ungebunden für die Verarbeitung von Kernbrennstoffen und die Erzeugung von Kernenergie (ISIC 2330, Teil von 4010).
e) Versorgung mit Dampf und Warmwasser (ISIC 4030, CPC 62271, 887)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: BG: Ungebunden für die Erzeugung und Verteilung von Wärme (ISIC 4030, CPC 887). Die zuständige Behörde erteilt die Zulassung ausschließlich Antragstellern mit Hauptgeschäftssitz oder Ansässigkeit im Gebiet eines Mitgliedstaats der EU oder des EWR oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ISIC 4030, CPC 887). SK: Für die Erzeugung und Verteilung von Dampf und Warmwasser, den Groß- und Einzelhandel mit Dampf und Warmwasser sowie damit verbundene Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung ist eine Genehmigung erforderlich. Es wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen, und der Antrag kann nur bei einer Marktsättigung zurückgewiesen werden (ISIC 4030, CPC 887).
	In Bezug auf Investitionen: FI: Für die Erzeugung und die Verteilung von Dampf und Warmwasser bestehen mengenmäßige Beschränkungen in Form von Monopolen oder ausschließlichen Rechten (ISIC 40, CPC 7131).
	In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: FI: Ungebunden für Netze und Systeme zur Weiterleitung und Verteilung von Dampf und Warmwasser (ISIC 4030, CPC 7131 ausgenommen Beratungsdienstleistungen).

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
III-EU-19 – Andere Dienstleistungen a. n. g.	
a) Bestattungswesen, Dienstleistungen von Krematorien und Bestattungsinstituten (CPC 9703)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: DE, FI, PT, SE und SI: Ungebunden für das Bestattungswesen, Dienstleistungen von Krematorien und Bestattungsinstituten.
b) Andere unternehmens-bezogene Dienstleistungen (Teil von CPC 612, Teil von CPC 621, Teil von CPC 625, Teil von 85990)	In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: CZ: Ungebunden für Auktionsdienstleistungen (Teil von CPC 612, Teil von CPC 621, Teil von CPC 625, Teil von 85990).
	LT: Ungebunden für die Übermittlung von Daten durch gesicherte staatliche Datenübertragungsnetze, die Vergabe von Internet-Adressen mit der Endung „gov.lt“ und die Zertifizierung elektronischer Registrierkassen.
	FI: Ungebunden für die grenzüberschreitende Erbringung von elektronischen Identifizierungsdiensten.

MARKTZUGANGSVERPFLICHTUNGEN

LISTE MEXIKOS

Vorbehalte auf zentraler Ebene

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
1. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
1.A Freiberufliche Dienstleistungen ⁷	
a) Juristische Dienstleistungen (CPC 861)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
b) Dienstleistungen von Rechnungslegern, Wirtschaftsprüfern und Buchhaltern (CPC 862)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
d) Beratung und technische Studien im Bereich Architektur (CPC 8671)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist

⁷ Für die Ausübung eines Berufs in Mexiko ist ein vom Ministerium für öffentliche Bildung (Secretaría de Educación Pública) anerkannter oder bestätigter Abschluss sowie eine Berufszulassung erforderlich. Ingenieure, Architekten und Ärzte müssen besondere Voraussetzungen erfüllen.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
e) Beratung und technische Dienstleistungen im Ingenieurwesen (CPC 8672)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
f) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
g) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8674)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
h) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
i) Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten (CPC 9312)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
k) Andere – Dienstleistungen von religiösen Vereinigungen (CPC 95910)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
1.B Computer- und verwandte Dienstleistungen	
a) Beratung im Zusammenhang mit der Installation von Computerhardware (CPC 841)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
b) Software-Implementierung (CPC 842)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
c) Datenverarbeitungsdienste (CPC 843)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
d) Datenbankdienste (CPC 844)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
e) Andere (CPC 845 und 849)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
1.C Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (CPC 85) (ausgenommen Zentren für Forschung und technologische Entwicklung)	
– Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen in den Bereichen Ingenieurwissenschaften und Technologie (CPC 85103)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen in den Bereichen Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
1.D Dienstleistungen von Immobilienmaklern	
a) Dienstleistungen von Immobilienmaklern betreffend eigene oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821) (ausgenommen Dienstleistungen von Immobilienmaklern betreffend eigene Objekte)	1) Ungebunden 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
b) Dienstleistungen von Immobilienmaklern auf Gebühren- oder vertraglicher Basis (CPC 822)	1) Ungebunden 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
1.E Miet- oder Leasingdienstleistungen ohne Besatzung, Fahrer oder Bedienungspersonal	
a) Miet-/Leasingdienstleistungen für Wasserfahrzeuge ohne Besatzung (CPC 83103)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
b) Miet-/Leasingdienstleistungen für Luftfahrzeuge ohne Besatzung (CPC 83104)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
c) Miet-/Leasingdienstleistungen für andere Verkehrsmittel ohne Besatzung, Fahrer oder Bedienungspersonal (beschränkt auf Personenkraftwagen ohne Fahrer) (CPC 83101)	1) Ungebunden 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Miet-/Leasingdienstleistungen für Seeverkehrsmittel ohne Besatzung	1) Ungebunden 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
d) Miet-/Leasingdienstleistungen für andere Maschinen und Geräte ohne Bedienungspersonal:	
– Mietdienstleistungen für Maschinen und Geräte für die Landwirtschaft und Fischerei (CPC 83106)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Mietdienstleistungen für elektronische Geräte für die Datenverarbeitung (CPC 83108)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Mietdienstleistungen für Büroausstattung und Mobiliar (CPC 83108)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Mietdienstleistungen für andere als die oben genannten Maschinen, Ausrüstungen und Möbel (CPC 83109)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Mietdienstleistungen für industrielle Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83109)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
e) Andere	
– Miet-/Leasingdienstleistungen für sonstige Gebrauchsgüter (CPC 83209)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Mietdienstleistungen für Fernsehgeräte, Audiogeräte, Videokassettenrekorder und Musikinstrumente (CPC 83201)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Mietdienstleistungen für fotografische Geräte für gewerbliche Zwecke und Vorführgeräte (CPC 83209)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
1.F Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
a) Dienstleistungen im Bereich Werbung (CPC 871) (ohne Rundfunk und beschränkte Hörfunk- und Fernsehdienste)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
b) Dienstleistungen im Bereich Marktforschung (CPC 8640)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
c) Unternehmensberatung (CPC 8650)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
d) Verwaltungsformalitäten und Erhebungsdienste (CPC 8660)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
e) Technische Prüf- und Analysedienstleistungen (CPC 8676)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
f) Nebenleistungen in den Bereichen Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft	
– Nebenleistungen im Bereich Landwirtschaft (CPC 8811) (beschränkt auf freiberufliche Nebenleistungen im Bereich Landwirtschaft)	1) und 2) Keine 3) Keine, sofern in 1.A nichts anderes angegeben ist 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
- – Nebenleistungen im Bereich Tierhaltung (CPC 8812) (beschränkt auf freiberufliche Dienstleistungen im Bereich Tierhaltung)	1) und 2) Keine 3) Keine, sofern in 1.A nichts anderes angegeben ist 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Nebenleistungen in den Bereichen Forst- und Holzwirtschaft (CPC 8814)	1) und 2) Keine 3) Keine, sofern in 1.A nichts anderes angegeben ist 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
g) Nebenleistungen im Bereich Fischerei (CPC 882)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
k) Vermittlung und Überlassung von Personal (CPC 8720)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
l) Wach- und Sicherheitsdienstleistungen (CPC 8730)	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine, mit Ausnahme der für jedes einzelne Verkehrsmittel festgelegten Anforderungen 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
n) Instandhaltung und Reparatur von Ausrüstungen (außer Wasserfahrzeugen, Luftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen)	
– Reparatur und Instandhaltung von industriellen Maschinen und Ausrüstungen (CPC 8862)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
– Reparatur und Instandhaltung von professionellen technischen Ausrüstungen und Instrumenten (CPC 8866)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Reparaturarbeiten an Metallerzeugnissen, Maschinen und Ausrüstungen (CPC 886)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Reparatur und Instandhaltung von Maschinen und Ausrüstungen für den allgemeinen Gebrauch, die keiner bestimmten Tätigkeit zugeordnet werden können (CPC 886)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
o) Gebäudereinigung (CPC 8740)	1) und 3) Keine 2) Ungebunden* 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
p) Dienstleistungen von Fotografen	
– Dienstleistungen in den Bereichen Fotografie und Filmbearbeitung (CPC 87505 und 87506)	1) und 3) Keine 2) Ungebunden* 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
r) Druck- und Verlagsdienste auf Gebühren- oder vertraglicher Basis (CPC 88442) (beschränkt auf das Verlegen von Büchern und Ähnlichem, Druck und Bindung (ausgenommen Zeitungen, die ausschließlich für den Verkehr im Gebiet Mexikos bestimmt sind) sowie die Zulieferindustrie und verwandte Wirtschaftszweige mit Bearbeitung und Druck (ausgenommen die Herstellung von Drucktypen, die unter den Wirtschaftszweig 3811, „Gießen und Formen von Teilen aus Eisen- und Nichteisenmetallen“, fallen)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
s) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (CPC 87909 ^{***})	1) Ungebunden* 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
t) Andere	
– Dienstleistungen Kreditauskunfteien (CPC 87901)	1) Ungebunden 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Dienstleistungen im Bereich Produktdesign (CPC 87907)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
– Dienstleistungen im Bereich Industriedesign (CPC 86725)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Fotokopier- und ähnliche Dienste (CPC 87904)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Abholdienst für Wäsche (CPC 97011)	1) Ungebunden* 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
2. KOMMUNIKATIONS-DIENSTLEISTUNGEN	
2.B Kurierdienste – Kurierdienste (CPC 7512)	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine, mit Ausnahme der für jedes einzelne Verkehrsmittel festgelegten Anforderungen 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
2.C Telekommunikationsdienste (Telekommunikationsdienste, die über ein anlagengestütztes öffentliches Telekommunikationsnetz (drahtgebunden und funkelektrisch) über ein technologisches Medium erbracht werden und in den Buchstaben a, b, c, f, g und o aufgeführt sind)	1) Der internationale Verkehr darf nur über internationale Ports einer natürlichen oder juristischen Person geleitet werden, die über eine von der Regulierungsbehörde erteilte Konzession für die Errichtung, den Betrieb oder die Nutzung eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes im Gebiet Mexikos verfügt, das für die Erbringung internationaler Fernverkehrsdienste zugelassen ist. 2) Keine 3) Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation (Comisión Reguladora de Telecomunicaciones, im Folgenden „CRT“) behält 10 % des UKW-Sendebereichs von 88 bis 108 MHz einheimischen UKW-Radiosendern vor. Dieser Prozentsatz wird als Zugeständnis für den oberen Teil der genannten Bandbreite gewährt. Die CRT weist 90 MHz der Bandbreite von 700 MHz für den Betrieb und die Nutzung eines gemeinsamen Großkundennetzes durch eine Konzession für die kommerzielle Nutzung direkt zu. Wiederverkäufer von Telekommunikationsdiensten im internationalen Fernverkehr dürfen Telekommunikationsdienste ausschließlich mit zugelassenen Konzessionären vereinbaren. Der Wirtschaftsbeteiligte, der im Telekommunikationssektor für vorherrschend erklärt wurde, oder die Konzessionäre, die Teil der Wirtschaftsgruppe sind, zu der der für vorherrschend erklärte Wirtschaftsbeteiligte gehört, dürfen sich weder unmittelbar noch mittelbar an einem Wiederverkauf beteiligen. 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
a) Telefondienste (CPC 75211, 75212)	1) Wie in 2.C.1) angegeben 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
b) Paketvermittelte Datenübermittlungsdienste (CPC 7523**)	1) Wie in 2.C.1) angegeben 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
c) Leitungsvermittelte Datenübermittlungsdienste (CPC 7523**)	1) Wie in 2.C.1) angegeben 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
f) Telefaxdienste (CPC 7521** und 529**)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
g) Private Mietleitungsdienste (CPC 7522** und 7523**)	1) Wie in 2.C.1) angegeben Der Weiterverkauf von privaten Mietleitungsdiensten an private Netze ist in Mexiko nicht zulässig. 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
o) Andere	
– Personenrufdienste (CPC 75291)	1) Wie in 2.C.1) angegeben 2) Keine 3) Wie in 2.C.3) angegeben 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Mobiltelefondienste (75213**)	1) Wie in 2.C.1) angegeben 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Wiederverkäufer ⁸	1) Wie in 2.C.1) angegeben 2) Keine 3) Keine, mit Ausnahme der Vorschriften, die für die Niederlassung und den Betrieb von Wiederverkäufern gelten. Die CRT erteilt keine Genehmigungen für die Niederlassung eines Wiederverkäufers, solange die entsprechenden Verordnungen nicht erlassen sind. 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist

⁸ Unternehmen, die nicht im Besitz von Übertragungsmitteln sind und für Dritte Telekommunikationsdienste erbringen, indem sie von einem Konzessionär des öffentlichen Netzes gemietete Kapazitäten nutzen.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
– Mehrwertdienste (Dienste, die ein öffentliches Telekommunikationsnetz nutzen und sich auf das Format, den Inhalt, den Code, das Protokoll, die Speicherung oder ähnliche Aspekte der von einem Nutzer übermittelten Informationen auswirken und die Nutzer mit zusätzlichen, anderen und umstrukturierten Informationen versorgen oder eine Interaktion der Nutzer mit den gespeicherten Informationen beinhalten)⁹	1) Für die Erbringung von Mehrwertdiensten ist eine Registrierung bei der CRT erforderlich. Die aus dem Ausland stammenden und für das Gebiet Mexikos bestimmten Mehrwertdienste dürfen in Mexiko nur über die Infrastruktur oder Einrichtungen eines Konzessionärs für ein öffentliches Telekommunikationsnetz abgenommen und erbracht werden. 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Hörfunk- und Fernsehübertragungsdienstleistungen (CPC 7524)	1) und 2) Keine 3) Keine, sofern in 2.C.3) nichts anderes angegeben ist 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist

⁹ Zu den Mehrwertdiensten gehören keine Dienste, für deren Errichtung, Betrieb oder Nutzung eine dem Dienstleister gehörende Übertragungsinfrastruktur genutzt wird, es sei denn, der Dienstleister verfügt über eine entsprechende Lizenz oder Genehmigung zur Errichtung, zum Betrieb oder zur Nutzung eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes. Sie umfassen nicht die Mehrwertdienste, die die Einholung von Lizenzen und Genehmigungen erfordern, insbesondere nicht die folgenden Dienste: Sprachtelefonie, unabhängig von der verwendeten Technologie (VoIP) in ihren Modalitäten des lokalen Dienstes, Ferntelefonverkehr, einfacher Weiterverkauf von gemieteten privaten Leitungen, Mobiltelefonie, mobiler oder fester Funktelefonie, Kabelfernsehen, Bezahlfernsehen über Mikrowellen und Satellit, Personenrufdienste, Lkw-Dienste, privater oder maritimer Funkverkehr wie eingeschränkter Funk, Datenübertragung, Videokonferenzen und Funkortung von Fahrzeugen.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
3. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN	
3.A Hochbauarbeiten	
– Wohngebäude (CPC 5121 und 5122)	1) und 4) Ungebunden 2) Ungebunden* 3) Keine
– Nichtwohngebäude (CPC 5124, 5127 und 5128)	1) und 4) Ungebunden 2) Ungebunden* 3) Keine
3.B Tiefbauarbeiten	
– Stadtentwicklungsbauarbeiten (CPC 5131 und 5135)	1) Ungebunden 2) Ungebunden* 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Bau von Industriegebäuden (CPC 52121) (ohne Kraftwerke und Anlagen zur Beförderung von Öl und Ölerzeugnissen)	1) Ungebunden 2) Ungebunden* 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
– Sonstiger Hoch- und Tiefbau (ohne Bau von See- und Flussbauwerken, Straßen- und Verkehrsbauwerken sowie Gleisbau) (CPC 52269)	1) Ungebunden 2) Ungebunden* 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
3.C Baufertigstellung und Ausbauarbeiten	
– Elektro, Sanitär- und Entwässerungsanlagen in Gebäuden (ohne Telekommunikations- und sonstige spezielle Einrichtungen) (CPC 5161 bis 5164)	1) Ungebunden 2) Ungebunden* 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
3.D Andere	
– Spezialarbeiten, einschließlich Erdbewegungsarbeiten, Fundamentierungsarbeiten, Erdarbeiten unter Tage, Unterwasserarbeiten, Signal- und Schutzanlagen, Abbrucharbeiten, Bau von Trinkwasser- oder Wasseraufbereitungsanlagen (ohne Öl-, Gas- und Wasserbohrungen) (CPC 511 und 515)	1) Ungebunden 2) Ungebunden* 3) Keine, außer dass Dienstleistungen im Zusammenhang mit visuellen und elektronischen Hilfsmitteln für Start- und Landebahnen der Genehmigung durch das Ministerium für Kommunikation und Verkehr (Secretaría de Comunicaciones y Transportes) unterliegen 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
4. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN	
4.A Dienstleistungen von Handelsmittlern (CPC 621) (einschließlich Handelsvertreter, die nicht zum bezahlten Personal einer bestimmten Einrichtung zählen)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
4.B Dienstleistungen von Großhändlern	
– Großhandel mit anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln, einschließlich Futtermitteln (CPC 622) (ohne erdölbasierte Kraftstoffe, Kohle, Schusswaffen, Patronen und Munition)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 62113 bis 62118)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Großhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren (CPC 6222)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Großhandelsdienstleistungen (CPC 622)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
4.C Einzelhandelsdienstleistungen	
– Einzelhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren in Fachgeschäften (CPC 6310)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Einzelhandel mit Lebensmitteln in Supermärkten, Selbstbedienungsläden und Geschäften (CPC 6310)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Einzelhandel mit anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln in Kaufhäusern und Geschäften (CPC 632)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Einzelhandel mit Kraftfahrzeugen, einschließlich Reifen und Ersatzteilen (CPC 61112)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Einzelhandel mit anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln in Fachgeschäften (CPC 6329) (ohne Einzelhandel mit Flüssiggas, Holzkohle, Kohle und anderen nicht erdölbasierten Kraftstoffen, Paraffin, Treibstoff und Motorenpetroleum für Traktoren, Benzin und Diesel, Feuerwaffen, Patronen und Munition)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
– Einzelhandel mit anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln in Fachgeschäften (CPC 6329)	1), 2) und 3) Keine, sofern in den Anhängen I und II nichts anderes angegeben ist 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
4.D Franchisingdienste	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
5. PRIVATE DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG	
5.A Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921)	1) und 2) Keine 3) Keine, außer dass eine vorherige Genehmigung des Ministeriums für öffentliche Bildung (Secretaría de Educación Pública, im Folgenden „SEP“) oder der zuständigen regionalen Behörde erforderlich ist 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
5.B Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)	1) und 2) Keine 3) Keine, außer dass eine vorherige Genehmigung der SEP oder der zuständigen regionalen Behörde erforderlich ist 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
5.C Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	1) und 2) Keine 3) Keine, außer dass eine vorherige Genehmigung der SEP oder der zuständigen regionalen Behörde erforderlich ist 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
5.D Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht:	

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
– Sprachunterricht, Sonderausbildung und kaufmännische Aus- und Fortbildung (CPC 9290)	1) und 2) Keine 3) Keine, außer dass eine vorherige Genehmigung der SEP oder der zuständigen regionalen Behörde erforderlich ist 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT ¹⁰	
6.A Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401)	1) Ungebunden 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
6.B Zusätzliche Dienstleistungen im Bereich Umwelt	
– Abfallbeseitigung (CPC 9402)	1) Ungebunden 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404)	1) Ungebunden 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist

¹⁰ Der Grad der Untergliederung der einzelnen Teilsektoren dieses Sektors wird im Einklang mit dem mexikanischen Rechtsrahmen ausgelegt und entspricht möglicherweise nicht genau der angegebenen CPC-Klassifikation.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
– Dienstleistungen im Bereich Lärmschutz (CPC 9405)	1) Ungebunden 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (CPC 9406)	1) Ungebunden 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Sonstige Dienstleistungen zum Schutz der Umwelt (CPC 9409) (beschränkt auf Umweltverträglichkeitsprüfungen und Umweltschutzberatung)	1) Ungebunden 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
6.C Hygienedienste (CPC 94030)	1) Ungebunden 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
8. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN GESUNDHEIT UND SOZIALES	
8.A Private Krankenhausleistungen (CPC 9311)	1) Ungebunden* 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
8.B Sonstige Dienstleistungen des Gesundheitswesens	
– Private mit der medizinischen Diagnose verbundene Dienstleistungen von klinischen Laboratorien (CPC 93199)	1) Ungebunden 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Sonstige private mit der medizinischen Behandlung verbundene Dienstleistungen (CPC 93191)	1) Ungebunden 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Labordienstleistungen im Zusammenhang mit Zahnprothesen (CPC 93123)	1) Ungebunden 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
9. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
9.A Dienstleistungen von Hotels und Restaurants	
– Dienstleistungen von Hotels (CPC 6411)	1), 2) und 3) Keine, mit Ausnahme des Erfordernisses, im Besitz einer Genehmigung der zuständigen zentralen, regionalen oder lokalen Behörde für die Ausübung der Tätigkeit zu sein 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Dienstleistungen von Motels (CPC 6412)	1) Ungebunden* 2) Keine 3) Keine, mit Ausnahme des Erfordernisses, im Besitz einer Genehmigung der zuständigen zentralen, regionalen oder lokalen Behörde für die Ausübung der Tätigkeit zu sein 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Unterkunft und Verpflegung in Gästehäusern und möblierten Unterkünften (CPC 64192 und 64193)	1) Ungebunden* 2) Keine 3) Keine, mit Ausnahme des Erfordernisses, im Besitz einer Genehmigung der zuständigen zentralen, regionalen oder lokalen Behörde für die Ausübung der Tätigkeit zu sein 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
– Jugendherbergen und temporäre Campingplätze (CPC 64194)	1) Ungebunden* 2) Keine 3) Keine, mit Ausnahme des Erfordernisses, im Besitz einer Genehmigung der zuständigen zentralen, regionalen oder lokalen Behörde für die Ausübung der Tätigkeit zu sein 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Stellplätze für Wohnmobile (CPC 64195)	1) Ungebunden* 2) Keine 3) Keine, mit Ausnahme des Erfordernisses, im Besitz einer Genehmigung der zuständigen zentralen, regionalen oder lokalen Behörde für die Ausübung der Tätigkeit zu sein 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Dienstleistungen von Restaurants (CPC 642)	1), 2) und 3) Keine, mit Ausnahme des Erfordernisses, im Besitz einer Genehmigung der zuständigen zentralen, regionalen oder lokalen Behörde für die Ausübung der Tätigkeit zu sein 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
– Kleinkunsttheater und Nachtclubs (CPC 6432)	1) Ungebunden* 2) Keine 3) Keine, mit Ausnahme des Erfordernisses, im Besitz einer Genehmigung der zuständigen zentralen, regionalen oder lokalen Behörde für die Ausübung der Tätigkeit zu sein 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Kantinen, Bars und Tavernen (CPC 6431)	1) Ungebunden* 2) Keine 3) Keine, mit Ausnahme des Erfordernisses, im Besitz einer Genehmigung der zuständigen zentralen, regionalen oder lokalen Behörde für die Ausübung der Tätigkeit zu sein 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
9.B Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (CPC 7471)	1) und 2) Keine 3) Keine, mit Ausnahme des Erfordernisses, im Besitz einer Genehmigung der zuständigen zentralen, regionalen oder lokalen Behörde für die Ausübung der Tätigkeit zu sein 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
9.C Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	1) Ungebunden* 2) Keine 3) Keine, mit Ausnahme des Erfordernisses, im Besitz einer Genehmigung der zuständigen zentralen, regionalen oder lokalen Behörde für die Ausübung der Tätigkeit zu sein 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
9.D Andere	
– Dienstleistungen von Heilbädern (CPC 97029) (beschränkt auf private Dienstleistungen von Sozial-, Freizeit- und Sportzentren, Sportvereinen, Fitnessstudios, Heilbädern, Schwimmbädern, Sportplätzen, Billard-, Bowling-, Pferde- und Fahrradclubs) (ohne Bootsvermietungen)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Catering-Dienstleistungen, Bereitstellung von Mahlzeiten für den Außer-Haus-Verzehr (CPC 6423) (ohne Dienstleistungen an Bord von Flugzeugen und an Flughäfen)	1) Ungebunden* 2) Keine 3) Keine, mit Ausnahme des Erfordernisses, im Besitz einer Genehmigung der zuständigen zentralen, regionalen oder lokalen Behörde für die Ausübung der Tätigkeit zu sein 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
– Barbetrieb mit Unterhaltung (beschränkt auf Hotels und sonstige Beherbergungsbetriebe)	1) Ungebunden* 2) Keine 3) Keine, mit Ausnahme des Erfordernisses, im Besitz einer Genehmigung der zuständigen zentralen, regionalen oder lokalen Behörde für die Ausübung der Tätigkeit zu sein 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Ausschank von Getränken ohne Unterhaltung (CPC 6431) (außer in Hotels, sonstigen Beherbergungsbetrieben und anderen Verkehrsmitteln)	1) Ungebunden* 2) Keine 3) Keine, mit Ausnahme des Erfordernisses, im Besitz einer Genehmigung der zuständigen zentralen, regionalen oder lokalen Behörde für die Ausübung der Tätigkeit zu sein 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
10. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ohne audiovisuelle Dienstleistungen)	
10.A Unterhaltungsdienstleistungen (CPC 9619) (einschließlich Theater, Musikkapellen und Zirkus)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
10.B Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen (CPC 962)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
10.C Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 963)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
10.D Dienstleistungen im Bereich Sport und sonstige Freizeitdienstleistungen (CPC 964)	
– Organisation von Sportveranstaltungen (CPC 96412)	1) Ungebunden* 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Betrieb von Sportanlagen (CPC 96413)	1) Ungebunden* 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Sonstige Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 96419) (beschränkt auf Dienstleistungen von Sport- und Spielschulen)	1) Ungebunden* 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
– Förderung von Sportveranstaltungen (CPC 96411)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
11. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
11.A Seeverkehrsdienstleistungen	
– Grenzüberschreitender Verkehr (Güter- und Personenverkehr) (CPC 7211 und 7212) (ohne Kabotage)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Unterstützungsdienstleistungen für den Wasserverkehr (CPC 745) (einschließlich Betrieb und Instandhaltung von Docks, landseitiges Laden und Löschen von Schiffen, Seefrachtumschlag, Betrieb und Instandhaltung von Anlegestellen, Reinigung von Schiffen und Booten, Stauen, Frachtumschlag zwischen Schiffen und Lastkraftwagen, Zügen, Rohrfernleitungen und Kaianlagen und Terminalbetrieb am Hafen)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Unterstützungsdienstleistungen für den Wasserverkehr (CPC 745) (beschränkt auf die Verwaltung von Seehäfen, Seen und Flüsse)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Seefrachtumschlag	1) Ungebunden* 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
– Lagerdienstleistungen (CPC 742) (ohne allgemeine Zolllager)	1) Ungebunden* 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern	1) Ungebunden* 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Schiffsagenturdienste	1) Ungebunden* 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Seeverkehrsspedition	1) Ungebunden* 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Instandhaltung und Reparatur von Wasserfahrzeugen	1) Ungebunden* 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
11.C Luftverkehrsdienstleistungen	
e) Unterstützungsdienstleistungen für den Luftverkehr	
– Verwaltung von Flughäfen und Hubschrauberlandeplätzen	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine, außer dass für den Betrieb eines Flughafens eine Konzession des Ministeriums für Kommunikation und Verkehr (Secretaría de Comunicaciones y Transportes) erforderlich ist 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
11.E Eisenbahnverkehrsdienstleistungen	
c) Schub- oder Schleppdienstleistungen (CPC 7113)	1) Ungebunden* 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
e) Unterstützungsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr (CPC 743)	1) Ungebunden* 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
11.F Straßenverkehrsdienstleistungen	
d) Instandhaltung und Reparatur von Straßenverkehrsausrüstungen	
– Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen (CPC 6112 und 8867)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Sonstige Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr (CPC 74490) (beschränkt auf die wichtigsten Bus- und LKW-Terminals sowie Busbahnhöfe und LKW-Stationen)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
e) Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr (CPC 744) (beschränkt auf die Verwaltung von Straßen und Brücken sowie Hilfsdienstleistungen)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
11.G Transport in Rohrfernleitungen	1), 2) und 3) Keine
b) Transport sonstiger Güter (CPC 7139) (beschränkt auf Rohrfernleitungen für andere Güter als Energie)	4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
11.H Hilfsdienstleistungen für alle Verkehrsträger	
– Betrieb von Brückenwaagen für Transportzwecke (CPC 7490)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Unterstützungsdienstleistungen für den Luftverkehr	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
11.I Sonstige Verkehrsdienstleistungen	

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
– Straßenbahnen (CPC 71211)	1) Ungebunden. 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– U-Bahnen (CPC 71211)	1) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Vermietung gewerblicher Güterkraftfahrzeuge mit Fahrer (CPC 7124)	1) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
12. SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN	
– Reparatur von Schuhen und Lederwaren (CPC 63301)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
Reparatur von elektrischen Haushaltsgeräten (CPC 63302)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
– Reparatur von Uhren und Schmuck (CPC 63303)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Reparatur und Reinigung von Kopfbedeckungen (CPC 63304)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
- Reparatur von Fahrrädern (CPC 63309)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
Schlüsseldienste (CPC 63309)	1) und 2) Keine 3) Keine, außer dass die zuständigen regionalen und lokalen Behörden für die Genehmigung dieser Dienste zuständig sind 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
13. LANDWIRTSCHAFT, VERLAGSWESEN, VERARBEITENDES GEWERBE	
– Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Nebenleistungen in den Bereichen Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft (ISIC Rev. 3.1 – 01, 02, CPC 881)	1) Ungebunden* 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
– Verarbeitendes Gewerbe (ISIC Rev. 3.1 – 15 bis 21)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Herstellung von Verlags- und Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern (beschränkt auf ISIC Rev. 3.1 – 2212, CMAP 342001)	1) Ungebunden 2) Ungebunden* 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Verarbeitendes Gewerbe (ISIC Rev. 3.1 – 24 bis 28)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Verarbeitendes Gewerbe (ISIC Rev. 3.1 – 24 bis 28, 30 bis 37)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau, Torfgewinnung (ISIC Rev. 3.1 – 10)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Förderung von Metallerzen (ISIC Rev. 3.1 – 13)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
– Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau (ISIC Rev. 3.1 – 14)	1), 2) und 3) Keine 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
14. ENERGIE	
– Exploration und Gewinnung von Öl und anderen Kohlenwasserstoffen – Transport, Behandlung, Raffination, Verarbeitung, Lagerung, Verteilung, Komprimierung, Verflüssigung, Dekomprimierung, Rückvergasung, Verkauf an die breite Öffentlichkeit und Vermarktung von Kohlenwasserstoffen, Erdölerzeugnissen und petrochemischen Erzeugnissen sowie an die Nutzer dieser Erzeugnisse und Dienstleistungen	1), 2) und 3) Keine, sofern in den Anhängen I und II nichts anderes angegeben ist 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist
– Elektrizität	1), 2) und 3) Keine, sofern in den Anhängen I und II nichts anderes angegeben ist 4) Ungebunden, sofern in Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes angegeben ist

* Ungebunden aufgrund fehlender technischer Durchführbarkeit.

** Die angegebene Dienstleistung macht nur einen Teil der Gesamtzahl der Tätigkeiten aus, die unter den entsprechenden CPC-Code fallen.

*** Die angegebene Dienstleistung ist Bestandteil eines größeren CPC-Codes, der an anderer Stelle in die Liste aufgenommen wurde.

MARKTZUGANGSVERPFLICHTUNGEN

LISTE MEXIKOS

Beschränkungen auf subzentraler Ebene

Absichtlich frei gelassen

INVESTITIONSZWECKE VERFOLGENDE GESCHÄFTSREISENDE,
UNTERNEHMENSINTERN TRANSFERIERTE PERSONEN, INVESTOREN UND FÜR
KURZE ZEIT EINREISENDE GESCHÄFTSREISENDE

ERLÄUTERUNGEN

1. In den in diesem Anhang enthaltenen Listen der Vertragsparteien sind die Verpflichtungen aufgeführt, die die jeweilige Vertragspartei gemäß Artikel 12.4 (Investitionszwecke verfolgende Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Investoren) und Artikel 12.5 (Für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende) eingeht.
2. Die Verpflichtungen nach Artikel 12.4 (Investitionszwecke verfolgende Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Investoren) Absätze 3 und 4 und Artikel 12.5 (Für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende) finden für die bestehenden nichtkonformen Maßnahmen, die in den in diesem Anhang enthaltenen Listen der Vertragsparteien aufgeführt sind, bis zum Umfang der Nichtkonformität keine Anwendung.
3. Eine Maßnahme, die in den in diesem Anhang enthaltenen Listen der Vertragsparteien aufgeführt ist, kann aufrechterhalten, unverzüglich erneuert oder geändert werden, sofern die Änderung die Konformität der Maßnahme, wie sie unmittelbar vor der Änderung bestand, mit den Verpflichtungen nach Artikel 12.4 (Investitionszwecke verfolgende Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Investoren) Absätze 3 und 4 und Artikel 12.5 (Für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende) nicht beeinträchtigt.¹

¹ Dieser Absatz gilt nicht für nichtkonforme Maßnahmen des Vereinigten Königreichs.

4. Verpflichtungen in Bezug auf Investitionszwecke verfolgende Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Investoren und für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.
5. Soweit keine Verpflichtungen nach Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) eingegangen werden, bewahren die Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien über die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt, einschließlich derjenigen über die Aufenthaltsdauer, ihre Gültigkeit.
6. Ungeachtet des Kapitels 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) bewahren die Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien über Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit, einschließlich derjenigen über Mindestlöhne sowie Tarifverträge, ihre Gültigkeit.
7. Die Listen der Vertragsparteien beinhalten keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und verfahren, die keine Beschränkung der Inländerbehandlung im Sinne von Artikel 10.7 (Inländerbehandlung) bzw. 11.6 (Inländerbehandlung) oder keine Beschränkung des Marktzugangs im Sinne von Artikel 10.6 (Marktzugang) bzw. 11.4 (Marktzugang) darstellen. Solche Maßnahmen, z. B. Erfordernis des Erwerbs einer Lizenz, Universaldienstverpflichtungen, Erfordernis der Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Erfordernis der Ablegung besonderer Prüfungen, wozu Sprachprüfungen zählen können, und diskriminierungsfreie Erfordernisse, wonach bestimmte Tätigkeiten in Schutzgebieten nicht ausgeübt werden dürfen, gelten auch dann, wenn sie in diesem Anhang nicht aufgeführt sind.

8. In der Liste der Europäischen Union werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

AT Österreich

BE Belgien²

BG Bulgarien

CY Zypern

CZ Tschechien

DE Deutschland

DK Dänemark

EE Estland

EL Griechenland

ES Spanien

² Für die Zwecke der Vorbehalte Belgiens deckt die zentrale Zuständigkeitsebene die Föderalregierung und die Regierungen der Regionen und der Gemeinschaften ab, da jede von ihnen gleichwertige Legislativbefugnisse besitzt.

EU	Europäische Union, einschließlich all ihrer Mitgliedstaaten
FI	Finnland ³
FR	Frankreich
HR	Kroatien
HU	Ungarn
IE	Irland
IT	Italien
LT	Litauen
LU	Luxemburg
LV	Lettland
MT	Malta
NL	Niederlande

³ Für die Zwecke der Vorbehalte Finnlands bezeichnet die regionale Zuständigkeitsebene die Ålandinseln.

PL	Polen
PT	Portugal
RO	Rumänien
SE	Schweden
SI	Slowenien
SK	Slowakei

9. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass für die Europäische Union mit der Verpflichtung zur Inländerbehandlung nicht die Anforderung verbunden ist, die Behandlung, die in einem Mitgliedstaat natürlichen Personen oder Unternehmen eines anderen Mitgliedstaats aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) oder einer aufgrund dieses Vertrags erlassenen Maßnahme, einschließlich deren Durchführung in den Mitgliedstaaten, gewährt wird, auf natürliche Personen oder Unternehmen Mexikos auszudehnen. Gemäß dem AEUV wird diese Behandlung nur Unternehmen gewährt, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet wurden oder organisiert sind und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Europäischen Union haben, einschließlich der in der Europäischen Union niedergelassenen Unternehmen, die Eigentum von natürlichen Personen oder Unternehmen Mexikos sind oder unter deren Kontrolle stehen.

INVESTITIONSZWECKE VERFOLGENDE GESCHÄFTSREISENDE,
UNTERNEHMENSINTERN TRANSFERIERTE PERSONEN UND FÜR KURZE ZEIT
EINREISENDE GESCHÄFTSREISENDE

LISTE DER EU

1. Investitionszwecke verfolgende Geschäftsreisende

IV-EU-1 Alle Sektoren	AT und CZ: Investitionszwecke verfolgende Geschäftsreisende müssen Angestellte eines Unternehmens sein, das keine gemeinnützige Einrichtung ist. SK: Investitionszwecke verfolgende Geschäftsreisende müssen Angestellte eines Unternehmens sein, das keine gemeinnützige Einrichtung ist. Es ist eine Arbeitserlaubnis, einschließlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, erforderlich. CY: Zulässige Dauer des Aufenthalts: bis zu 90 Tage je Zwölfmonatszeitraum. Geschäftsreisende müssen Angestellte eines Unternehmens sein, das keine gemeinnützige Einrichtung ist.
--------------------------	--

2. Unternehmensintern transferierte Personen

IV-EU-2 Alle Sektoren	EU: Unternehmensintern transferierte Personen müssen seit mindestens einem Jahr bei einem Unternehmen einer Vertragspartei beschäftigt oder seit mindestens einem Jahr Mitinhaber eines Unternehmens einer Vertragspartei sein. Sie müssen zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf einen Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Personen außerhalb der EU gebietsansässig sein. EU: Bei der Bewertung der Fachkenntnisse werden die besonderen Kenntnisse der Niederlassung berücksichtigt, und es wird auch berücksichtigt, ob die Person im Hinblick auf bestimmte Arbeiten oder Tätigkeiten, die spezifische technische Kenntnisse und gegebenenfalls die Zugehörigkeit zu einem zulassungspflichtigen Beruf erfordern, über ein hohes Qualifikationsniveau, einschließlich einer angemessenen Berufserfahrung, verfügt. EU: Trainees müssen während des Transfers bezahlt werden. AT, CZ und SK: Unternehmensintern transferierte Personen müssen Angestellte eines Unternehmens sein, das keine gemeinnützige Einrichtung ist. CY: Die Anzahl ausländischer natürlicher Personen, die bei einem zyprischen Unternehmen beschäftigt sind, darf höchstens 10 % der von dem zyprischen Unternehmen jährlich im Durchschnitt beschäftigten EU-Bürger betragen. Bei kleinen und mittleren Unternehmen kann die Zahl der ausländischen Mitarbeiter in dieser Kategorie von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. FI: Führungskräfte müssen Angestellte eines Unternehmens sein, das keine gemeinnützige Einrichtung ist. HU: Natürliche Personen, die Mitinhaber eines Unternehmens gewesen sind, gelten nicht als unternehmensintern transferierte Personen. LT: Höchstdauer des Aufenthalts: drei Jahre.
----------------------------------	--

3. Für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende

IV-EU-3 Alle nachstehend aufgeführten Aktivitäten	EU: Zulässige Dauer des Aufenthalts: bis zu 90 Tage je Sechsmonatszeitraum. CY, DK und HR: Erbringen für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende im Gebiet Zyperns, Dänemarks bzw. Kroatiens eine Dienstleistung, so ist eine Arbeitserlaubnis, einschließlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, erforderlich. LV: Für Operationen/Tätigkeiten auf Grundlage eines Vertrages ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich. MT: Es ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich. Es wird keine wirtschaftliche Bedarfsprüfung durchgeführt. SK: Wird im Gebiet der Slowakei eine Dienstleistung erbracht, so ist nach mehr als sieben Tagen je Monat oder mehr als 30 Tagen je Kalenderjahr eine Arbeitserlaubnis, einschließlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, erforderlich.
IV-EU-4 Vertriebsagenten	AT und CY: Für Tätigkeiten von mehr als sieben Tagen je Monat oder mehr als 30 Tagen je Kalenderjahr ist eine Arbeitserlaubnis, einschließlich einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung, erforderlich. FI: Natürliche Personen müssen Dienstleistungen als Beschäftigte eines Unternehmens erbringen, das sich im Gebiet der anderen Vertragspartei befindet.

IV-EU-5 Monteure- und Instandhaltungskräfte	AT: Es ist eine Arbeitserlaubnis, einschließlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, erforderlich. Auf die wirtschaftliche Bedarfsprüfung wird bei natürlichen Personen verzichtet, die Arbeitnehmer für die Durchführung von Dienstleistungen schulen und über Fachkenntnisse verfügen. BE: Für Tätigkeiten von mehr als acht Tagen ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich. Für Tätigkeiten im Bausektor ist immer eine Arbeitserlaubnis erforderlich. CZ: Für Tätigkeiten von mehr als sieben Tagen je Monat oder mehr als 30 Tagen je Kalenderjahr ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich. DE: Monteure- und Instandhaltungskräfte müssen Angestellte einer juristischen Person der Vertragspartei sein, die die Ware liefert oder die Dienstleistung erbringt. DK: Monteure- und Instandhaltungskräfte sollten bei dem Unternehmen beschäftigt sein, das die eingeführte Ware liefert, und von diesem Unternehmen bezahlt werden. Wenn sie in einem anderen Unternehmen beschäftigt sind, muss das Unternehmen, das die Ware liefert, mit diesem Unternehmen einen Vertrag über die Montage abgeschlossen haben. Die Kategorie der Monteure- und Instandhaltungskräfte umfasst keine allgemeinen Bau-, Konstruktions- und baunahe Arbeiten. EE: Monteure und Instandhaltungskräfte müssen bei der juristischen Person, die die Ware liefert oder die Dienstleistung erbringt, mindestens ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Einreiseantrags als solche beschäftigt sein und sie müssen über eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung verfügen, die nach Erreichen der Volljährigkeit erworben wurde.
---	---

ES: Monteure und Instandhaltungskräfte müssen bei der juristischen Person, die die Ware liefert oder die Dienstleistung erbringt, oder bei einer Tochtergesellschaft der Gruppe mindestens ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Einreiseantrags als solche beschäftigt sein und sie müssen über eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung verfügen, die nach Erreichen der Volljährigkeit erworben wurde. Der Zugang, der Monteuren und Instandhaltungskräften nach diesem Abkommen gewährt wird, betrifft nur die Dienstleistung, die Gegenstand des Vertrags ist, und berechtigt nicht zum Führen der Berufsbezeichnung. Die Zahl der Personen, die unter den Dienstleistungsvertrag fallen, darf nicht größer sein als die für die Erfüllung des Vertrags erforderliche Zahl, die in den nationalen Gesetzen, sonstigen Vorschriften oder anderen rechtlichen Anforderungen festgelegt sein kann.

FI: Je nach Tätigkeit ist unter Umständen eine Aufenthaltserlaubnis erforderlich.

NL: Es ist eine Arbeitserlaubnis, einschließlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, erforderlich.

SE: Eine Arbeitserlaubnis ist erforderlich, außer für i) Personen, die an der Ausbildung, Prüfung, Vorbereitung oder Fertigstellung von Lieferungen oder ähnlichen Tätigkeiten bei der Abwicklung eines Handelsgeschäfts beteiligt sind, oder ii) Monteure oder technische Ausbilder im Zusammenhang mit dringenden Montagen oder Reparaturen von Maschinen in Notfällen für bis zu zwei Monate. Es wird keine wirtschaftliche Bedarfsprüfung durchgeführt.

SI: Für Dienstleistungen, die an mehr als 14 aufeinanderfolgenden Tagen erbracht werden, ist eine kombinierte Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis erforderlich.

INVESTITIONSZWECKE VERFOLGENDE GESCHÄFTSREISENDE,
UNTERNEHMENSINTERN TRANSFERIERTE PERSONEN, INVESTOREN UND FÜR
KURZE ZEIT EINREISENDE GESCHÄFTSREISENDE

LISTE MEXIKOS

Investitionszwecke verfolgende Geschäftsreisende und für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende

1. Für die Zwecke dieser Kategorie gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - a) „Geschäftstätigkeiten“ bezeichnet rechtmäßige Tätigkeiten gewerblicher Art zur Erzielung von Gewinnen auf dem Markt. Der Begriff umfasst nicht die Möglichkeit, eine Beschäftigung, einen vorübergehenden oder dauerhaften Aufenthalt, ein Gehalt oder eine andere Vergütung von einer im Gebiet Mexikos befindlichen Arbeitsquelle zu erhalten.
 - b) „Geschäftsperson“ bezeichnet einen Staatsangehörigen der Europäischen Union, der ohne Begründung eines vorübergehenden oder ständigen Wohnsitzes in das Gebiet Mexikos einreist, um
 - i) Handel mit Waren zu treiben oder Dienstleistungen zu erbringen,

- ii) eine Investition ausländischen Kapitals zu tätigen, zu entwickeln oder zu verwalten,
- iii) Geschäftskontakte zu pflegen, Verhandlung über den Verkauf von Waren und Dienstleistungen zu führen oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben,
- iv) während der Laufzeit des Garantievertrags, des Verkaufs oder der Dienstleistung besondere Dienstleistungen zum Zweck der Installation, der Reparatur, der Instandhaltung, der Beaufsichtigung oder Ausbildung von Arbeitskräften zu erbringen, die zuvor in einem Vertrag über Technologietransfer, Patente und Markenzeichen, die Veräußerung von gewerblichen oder industriellen Geräten oder Maschinen oder sonstigen Produktionsverfahren eines im Gebiet einer Vertragspartei niedergelassenen Unternehmens vereinbart oder in Betracht gezogen wurden,
- v) an Versammlungen oder Sitzungen des Leitungs- bzw. Kontrollorgans eines in Mexiko rechtmäßig niedergelassenen Unternehmens teilzunehmen oder
- vi) Werbung für Waren oder Dienstleistungen zu betreiben, Kunden zu beraten, Aufträge entgegenzunehmen, Verträge auszuhandeln und auf Kongressen, Messen, Tagungen oder ähnlichen Veranstaltungen auszustellen, an diesen teilzunehmen oder sie zu besuchen.

2. Die bloße Tatsache, dass Mexiko einer Geschäftsperson die vorübergehende Einreise gemäß Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) gewährt, ist nicht so auszulegen, dass diese Geschäftsperson von der Erfüllung geltender Genehmigungs- oder sonstiger Anforderungen, einschließlich verbindlicher Verhaltenskodizes, für die Ausübung eines Berufs oder die Ausübung sonstiger Geschäftstätigkeiten befreit ist.

3. Liste der Vorbehalte

Sektor oder Teilsektor	Bedingungen und Beschränkungen (einschließlich Dauer des Aufenthalts)
Alle Sektoren	Für die Zwecke der vorübergehenden Einreise gewährt Mexiko einen Aufenthalt von bis zu 180 Tagen.

Unternehmensintern transferierte Personen

1. Für die Zwecke dieser Kategorie gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - a) „ausführende Tätigkeiten“ bezeichnet organisatorische Tätigkeiten, bei denen eine Person die folgenden Aufgaben wahrnimmt:
 - i) Verwaltung des Unternehmens oder eines Teils davon oder Wahrnehmung einer relevanten Funktion innerhalb des Unternehmens,
 - ii) Festlegung von Strategien und Unternehmenszielen oder
 - iii) Berichterstattung gegenüber dem Generaldirektor, dem Leitungs- bzw. Kontrollorgan oder den Anteilseignern des Unternehmens, deren Aufsicht sie untersteht.
 - b) „geschäftsführende Tätigkeiten“ bezeichnet organisatorische Tätigkeiten, bei denen eine Person die folgenden Aufgaben wahrnimmt:
 - i) Leitung des Unternehmens oder eines Teils davon oder Wahrnehmung einer wesentlichen Funktion innerhalb des Unternehmens,
 - ii) Überwachung und Kontrolle der Tätigkeit anderer Berufsträger und des anderen Personals mit Aufsichts- oder Managementfunktion,

iii) Ausübung von Funktionen auf der höheren Ebene der Organisationshierarchie oder

iv) Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der täglichen Ausübung der Funktionen, für die die Person die Verantwortung trägt.

c) „Fachtätigkeiten“ bezeichnet Tätigkeiten, die spezielles Wissen über die Waren oder Dienstleistungen des Unternehmens und ihren Einsatz auf internationalen Märkten oder ein hohes Maß an Fachwissen oder Kenntnissen über die Prozesse und Verfahren des Unternehmens erfordern.

2. Liste der Vorbehalte

Sektor oder Teilsektor	Bedingungen und Beschränkungen (einschließlich Dauer des Aufenthalts)
Alle Sektoren	Für die Zwecke der vorübergehenden Einreise gewährt Mexiko einen Aufenthalt von einem Jahr, der dreimal um jeweils ein Jahr verlängert werden kann. Mexiko gewährt Ehegatten von unternehmensintern transferierten Personen aus der Europäischen Union die vorübergehende Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt. Mexiko erteilt Ehegatten von unternehmensintern transferierten Personen aus der Europäischen Union vorbehaltlich eines Beschäftigungsangebots im Einklang mit den mexikanischen Rechtsvorschriften eine Arbeitserlaubnis.

Investoren

Liste der Vorbehalte

Sektor oder Teilsektor	Bedingungen und Beschränkungen (einschließlich Dauer des Aufenthalts)
Alle Sektoren	Für die Zwecke der vorübergehenden Einreise gewährt Mexiko einen Aufenthalt von einem Jahr, der dreimal um jeweils ein Jahr verlängert werden kann. Mexiko gewährt Ehegatten von Investoren aus der Europäischen Union die vorübergehende Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt. Mexiko erteilt Ehegatten von Investoren aus der Europäischen Union vorbehaltlich eines Beschäftigungsangebots im Einklang mit den mexikanischen Rechtsvorschriften eine Arbeitserlaubnis.

ERBRINGER VERTRAGLICHER DIENSTLEISTUNGEN UND FREIBERUFLER

ERLÄUTERUNGEN

1. In den in diesem Anhang enthaltenen Listen der Vertragsparteien sind die Verpflichtungen aufgeführt, die die jeweilige Vertragspartei gemäß Artikel 12.6 (Erbringer vertraglicher Dienstleistungen) und Artikel 12.7 (Freiberufler) eingeht.
2. Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet „CPC“ die Nummern der Zentralen Gütersystematik (Central Product Classification), wie sie vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen in der Veröffentlichung „Statistical Papers, Series M, No.°77, Provisional Central Product Classification“ von 1991 festgelegt wurden.
3. Die Listen der Vertragsparteien sind wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte ist der Sektor oder Teilsektor angegeben, in dem Verpflichtungen in Bezug auf Erbringer vertraglicher Dienstleistungen oder Freiberufler eingegangen werden.
 - b) In der zweiten Spalte werden die geltenden Beschränkungen beschrieben. „Ungebunden“ bedeutet keine Verpflichtungen.

4. Die Vertragsparteien gehen keinerlei Verpflichtungen in Bezug auf Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler in Zusammenhang mit Wirtschaftstätigkeiten ein, die nicht in diesem Anhang aufgeführt sind.
5. Verpflichtungen in Bezug auf Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.
6. Soweit keine Verpflichtungen nach Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) eingegangen werden, bewahren die Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien über die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt, einschließlich derjenigen über die Aufenthaltsdauer, ihre Gültigkeit.
7. Ungeachtet des Kapitels 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) bewahren die Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien über Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit, einschließlich derjenigen über Mindestlöhne sowie Tarifverträge, ihre Gültigkeit.
8. Die Listen der Vertragsparteien beinhalten keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und verfahren, die keine Beschränkung der Inländerbehandlung im Sinne von Artikel 10.7 (Inländerbehandlung) bzw. 11.6 (Inländerbehandlung) oder keine Beschränkung des Marktzugangs im Sinne von Artikel 10.6 (Marktzugang) bzw. 11.4 (Marktzugang) darstellen. Solche Maßnahmen, z. B. Erfordernis des Erwerbs einer Lizenz, Universaldienstverpflichtungen, Erfordernis der Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Erfordernis der Ablegung besonderer Prüfungen, wozu Sprachprüfungen zählen können, und diskriminierungsfreie Erfordernisse, wonach bestimmte Tätigkeiten in Schutzgebieten nicht ausgeübt werden dürfen, gelten auch dann, wenn sie in diesem Anhang nicht aufgeführt sind.

9. In Sektoren, in denen wirtschaftliche Bedarfsprüfungen von der Europäischen Union vorgenommen werden, ist das Hauptkriterium bei dieser Prüfung die Bewertung der jeweiligen Marktlage im Mitgliedstaat oder in der Region der vorgesehenen Leistungserbringung, auch was die Zahl der bereits vorhandenen Dienstleister und die Auswirkungen auf sie betrifft.

10. In der Liste der Europäischen Union werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

AT Österreich

BE Belgien¹

BG Bulgarien

CSS Erbringer vertraglicher Dienstleistungen (Contractual Service Suppliers)

CY Zypern

CZ Tschechien

DE Deutschland

¹ Für die Zwecke der Vorbehalte Belgiens deckt die zentrale Zuständigkeitsebene die Föderalregierung und die Regierungen der Regionen und der Gemeinschaften ab, da jede von ihnen gleichwertige Legislativbefugnisse besitzt.

DK	Dänemark
EE	Estland
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EL	Griechenland
ES	Spanien
EU	Europäische Union, einschließlich all ihrer Mitgliedstaaten
FI	Finnland ²
FR	Frankreich
HR	Kroatien
HU	Ungarn
IE	Irland
IP	Freiberufler (Independent Professionals)

² Für die Zwecke der Vorbehalte Finnlands bezeichnet die regionale Zuständigkeitsebene die Ålandinseln.

IT	Italien
LT	Litauen
LU	Luxemburg
LV	Lettland
MT	Malta
NL	Niederlande
PL	Polen
PT	Portugal
RO	Rumänien
SE	Schweden

SI Slowenien

SK Slowakei

11. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass für die Europäische Union mit der Verpflichtung zur Inländerbehandlung nicht die Anforderung verbunden ist, die Behandlung, die in einem Mitgliedstaat natürlichen Personen oder Unternehmen eines anderen Mitgliedstaats aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) oder einer aufgrund dieses Vertrags erlassenen Maßnahme, einschließlich deren Durchführung in den Mitgliedstaaten, gewährt wird, auf natürliche Personen oder Unternehmen Mexikos auszudehnen. Gemäß dem AEUV wird diese Behandlung nur Unternehmen gewährt, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet wurden oder organisiert sind und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Europäischen Union haben, einschließlich der in der Europäischen Union niedergelassenen Unternehmen, die Eigentum von natürlichen Personen oder Unternehmen Mexikos sind oder unter deren Kontrolle stehen.

ERBRINGER VERTRAGLICHER DIENSTLEISTUNGEN UND FREIBERUFLER

LISTE DER EU

Erbringer vertraglicher Dienstleistungen

1. Vorbehaltlich der in Absatz 2 genannten Auflagen sowie der Liste der Vorbehalte in Absatz 9 geht die EU gemäß Artikel 12.6 (Erbringer vertraglicher Dienstleistungen) Verpflichtungen in Bezug auf diese Kategorie in folgenden Sektoren und Teilsektoren ein:

- a) juristische Dienstleistungen,³
- b) Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern,
- c) Dienstleistungen von Steuerberatern,
- d) Dienstleistungen von Architekten und Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten,
- e) Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen,

³ Für diesen Anhang gilt ein Vorbehalt in Bezug auf die in Anhang I oder II aufgeführten juristischen Dienstleistungen eines Mitgliedstaats für innerstaatliches Recht im Sinne von Recht der EU und der Mitgliedstaaten.

- f) Computer- und verwandte Dienstleistungen,
- g) Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung,
- h) Dienstleistungen im Bereich Werbung,
- i) Unternehmensberatung,
- j) mit der Unternehmensberatung verwandte Leistungen,
- k) technische Prüf- und Analysedienstleistungen,
- l) verwandte wissenschaftliche und technische Beratung,
- m) Wartung und Reparatur von Ausrüstungen im Zusammenhang mit Serviceverträgen nach Verkauf oder Vermietung,
- n) Übersetzungsdienstleistungen,
- o) Bauleistungen,
- p) Baustellenerkundung,

- q) Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung,
- r) Dienstleistungen im Bereich Umwelt und
- s) Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern.

2. Für Erbringer vertraglicher Dienstleistungen gelten folgende Bedingungen:

- a) Natürliche Personen müssen als Beschäftigte eines Unternehmens, das einen Dienstleistungsvertrag mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten abgeschlossen hat, vorübergehend eine Dienstleistung erbringen.
- b) In die EU einreisende natürliche Personen müssen die betreffenden Dienstleistungen seit mindestens einem Jahr, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Einreise in die EU, als Beschäftigte des die Dienstleistungen erbringenden Unternehmens anbieten. Darüber hinaus müssen natürliche Personen bei Beantragung der Einreise in die EU in dem Tätigkeitsbereich, auf den sich der Vertrag erstreckt, über mindestens drei Jahre Berufserfahrung⁴ verfügen.
- c) In die EU einreisende natürliche Personen müssen über Folgendes verfügen:
 - i) einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation⁵ und

⁴ Gerechnet ab dem Zeitpunkt der Volljährigkeit.

⁵ Wurde der Abschluss oder die Qualifikation nicht in dem Mitgliedstaat erworben, in dem die Dienstleistung erbracht wird, kann dieser Mitgliedstaat prüfen, ob der Abschluss oder die Qualifikation dem in seinem Gebiet erforderlichen Hochschulabschluss entspricht.

- ii) eine Berufsqualifikation, sofern dies nach den Gesetzen des Mitgliedstaats, in dem die Dienstleistung erbracht wird, für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit erforderlich ist.
 - d) Die betreffenden natürlichen Personen dürfen für die Erbringung von Dienstleistungen im Gebiet der EU keine andere Vergütung erhalten als diejenige, die von den Unternehmen gezahlt wird, bei denen die natürlichen Personen beschäftigt sind.
 - e) Die Zahl der Personen, die unter den Dienstleistungsvertrag fallen, darf nicht größer sein als die für die Erfüllung des Vertrags erforderliche Zahl, die in den Gesetzen des Mitgliedstaats, in dem die Dienstleistung erbracht wird, festgelegt sein kann.
3. Der nach Artikel 12.6 (Erbringer vertraglicher Dienstleistungen) gewährte Zugang betrifft nur die Dienstleistung, die Gegenstand des Vertrags ist, und berechtigt nicht dazu, die in dem Mitgliedstaat, in der die Dienstleistung erbracht wird, geltende Berufsbezeichnung zu führen.
4. Die zulässige Dauer des Aufenthalts von Erbringern vertraglicher Dienstleistungen ist auf insgesamt höchstens 12 Monate je 24-Monatszeitraum begrenzt – wobei nach dem Ermessen der EU und ihrer Mitgliedstaaten Verlängerungen möglich sind – oder auf die Laufzeit des Vertrags, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Freiberufler

5. Vorbehaltlich der in Absatz 6 genannten Auflagen sowie der Liste der Vorbehalte in Absatz 9 geht die EU gemäß Artikel 12.7 (Freiberufler) Verpflichtungen in Bezug auf diese Kategorie in folgenden Sektoren und Teilsektoren ein:

- a) juristische Dienstleistungen,⁶
- b) Dienstleistungen von Architekten und Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten,
- c) Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen,
- d) Computer- und verwandte Dienstleistungen,
- e) Unternehmensberatung,
- h) mit der Unternehmensberatung verwandte Leistungen und
- i) Übersetzungsdienstleistungen.

⁶ Für diesen Anhang gilt ein Vorbehalt in Bezug auf die in Anhang I oder II beschriebenen Dienstleistungen eines Mitgliedstaats für innerstaatliches Recht im Sinne von Recht der EU und der Mitgliedstaaten.

6. Für Freiberufler gelten folgende Bedingungen:
- a) Natürliche Personen müssen als in Mexiko niedergelassene Selbstständige vorübergehend eine Dienstleistung erbringen und einen Dienstleistungsvertrag mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten geschlossen haben.
 - b) Die in die Europäischen Union einreisenden natürlichen Personen müssen bei Beantragung der Einreise in die EU in dem Tätigkeitsbereich, auf den sich der Vertrag erstreckt, über mindestens sechs Jahre Berufserfahrung verfügen.
 - c) In die EU einreisende natürliche Personen müssen über Folgendes verfügen:
 - i) einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation⁷ und
 - ii) eine Berufsqualifikation, sofern dies in dem Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit erforderlich ist.
7. Der nach Artikel 12.7 (Freiberufler) gewährte Zugang betrifft nur die Dienstleistung, die Gegenstand des Vertrags ist, und berechtigt nicht dazu, die in dem Mitgliedstaat, in der die Dienstleistung erbracht wird, geltende Berufsbezeichnung zu führen.

⁷ Wurde der Abschluss oder die Qualifikation nicht in dem Mitgliedstaat erworben, in dem die Dienstleistung erbracht wird, kann dieser Mitgliedstaat prüfen, ob der Abschluss oder die Qualifikation dem in seinem Gebiet erforderlichen Hochschulabschluss entspricht.

8. Die zulässige Dauer des Aufenthalts von Freiberuflern ist auf insgesamt höchstens 12 Monate je 24-Monatszeitraum begrenzt – wobei nach dem Ermessen der EU und ihrer Mitgliedstaaten Verlängerungen möglich sind – oder auf die Laufzeit des Vertrags, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

9. Liste der Vorbehalte

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
V-EU-1 EU – alle Sektoren	Dauer des Aufenthalts AT: Die Höchstaufenthaltsdauer für Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler ist auf sechs Monate in einem beliebigen Zwölfmonatszeitraum begrenzt oder entspricht der Vertragslaufzeit, je nachdem welcher Zeitraum kürzer ist. CY: Die Dauer des Aufenthalts von Erbringern vertraglicher Dienstleistungen und Freiberuflern beträgt höchstens sechs Monate mit einmaliger Verlängerung um weitere sechs Monate oder entspricht der Vertragslaufzeit, je nachdem welcher Zeitraum kürzer ist. BE, CZ, LT, MT und PT: Die Dauer des Aufenthalts von Erbringern vertraglicher Dienstleistungen und Freiberuflern beträgt höchstens 12 aufeinanderfolgende Monate oder entspricht der Vertragslaufzeit, je nachdem welcher Zeitraum kürzer ist.
V-EU-2 Rechtsberatung in den Bereichen Völkerrecht und ausländisches Recht (Teil von CPC 861)	CSS: BG, CZ, DK, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SI und SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: BE, BG, CZ, DK, EL, ES, FI, HU, IT, LT, MT, RO, SI und SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
V-EU-3 Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, 86213, 86219 und 86220)	CSS: BG, CZ, CY, DK, EL, FI, FR, HU, LT, LV, MT, RO und SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
V-EU-4 Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ⁸	CSS: BG, CY, CZ, DK, EL, FI, HU, LT, LV, MT, RO und SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. PT: Ungebunden.
V-EU-5 Dienstleistungen von Architekten und Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten, (CPC 8671 und 8674)	CSS: AT (nur Planungsdienstleistungen): Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BG, CZ, DE, HU, LT, LV, RO und SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von Erbringern vertraglicher Dienstleistungen von bis zu drei Monaten. FI: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. IP: AT (nur Planungsdienstleistungen): Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE, BG, CZ, DK, ES, HU, IT, LT, RO und SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. FI: Die betreffenden natürlichen Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

⁸ Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter Rechtsberatung in den Bereichen Völkerrecht und Recht des Herkunftslands fallen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
V-EU-6 Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen, (CPC 8672 und 8673)	CSS: AT (nur Planungsdienstleistungen): Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BG, CZ, DE, LT, LV, RO und SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von Erbringern vertraglicher Dienstleistungen von bis zu drei Monaten. FI: Die betreffenden natürlichen Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. HU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: AT (nur Planungsdienstleistungen): Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE, BG, CZ, DK, ES, IT, LT, RO und SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. FI: Die betreffenden natürlichen Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. HU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
V-EU-7 Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	CSS: AT, BG, CZ, CY, HU, LT, RO und SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. FI: Die betreffenden natürlichen Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. IP: AT, BE, BG, CZ, CY, DK, ES, HU, IT, LT, RO und SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. FI: Die betreffenden natürlichen Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. HR: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
V-EU-8 Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (CPC 851, 852 ohne Dienstleistungen von Psychologen ⁹ sowie 853)	CSS: EU mit Ausnahme von NL und SE: Es ist eine Aufnahmevereinbarung mit einer zugelassenen Forschungseinrichtung erforderlich. ¹⁰ CZ, DK, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
V-EU-9 Dienstleistungen im Bereich Werbung (CPC 871)	CSS: AT, BG, CY, CZ, DK, EL, FI, HU, LT, LV, MT, RO und SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
V-EU-10 Unternehmensberatung (CPC 865)	CSS: AT, BG, CZ, CY, HU, LT, RO und SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von Erbringern vertraglicher Dienstleistungen von bis zu drei Monaten. IP: AT, BE, BG, CZ, DK, ES, HR, HU, IT, LT, RO und SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
V-EU-11 Mit der Unternehmensberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	CSS: AT, BG, CY, CZ, LT, RO und SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von Erbringern vertraglicher Dienstleistungen von bis zu drei Monaten. HU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602): Ungebunden.

⁹ Teil von CPC 85201, unter „Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten“.

¹⁰ In allen Mitgliedstaaten außer Dänemark müssen die Zulassung der Forschungseinrichtung und die Aufnahmevereinbarung den Bedingungen der Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (ABl. EU L 132 vom 21.5.2016, S. 21) entsprechen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
V-EU-12 Technische Prüf- und Analysedienstleistungen (CPC 8676)	CSS: AT, BG, CZ, CY, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO und SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von Erbringern vertraglicher Dienstleistungen von bis zu drei Monaten.
V-EU-13 Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	CSS: AT, CZ, CY, DE, DK, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO und SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BG: Ungebunden. DE (öffentlich bestellte Vermesser): Ungebunden. FR: (Vermessungstätigkeiten zur Feststellung von Eigentumsrechten und im Bereich Bodenrecht): Ungebunden.
V-EU-14 Instandhaltung und Reparatur von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ¹¹ im Zusammenhang mit Serviceverträgen nach Verkauf oder Vermietung (CPC 633, 7545, 8861, 8862, 8864, 8865 und 8866).	CSS: AT, BG, CZ, CY, DE, DK, HU, IE, LT, RO und SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. FI: Ungebunden, außer im Zusammenhang mit Serviceverträgen nach Verkauf oder Vermietung; in diesem Fall ist die Aufenthaltsdauer auf sechs Monate begrenzt. Instandhaltung und Reparatur von Gebrauchsgütern (CPC 633): Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.

¹¹ Instandhaltung und Reparatur von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter „Computerdienstleistungen“ zu finden

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
V-EU-15 Übersetzungsdienstleistungen (CPC 87905, ohne Tätigkeiten amtlich bestellter oder ermächtigter Übersetzer und Dolmetscher)	CSS: AT, BG, CZ, DK, FI, HU, IE, LT, LV, RO und SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: AT, BE, BG, CZ, DK, EL, ES, FI, HU, IE, IT, LT, RO und SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. HR: Ungebunden.
V-EU-16 Bau- und verwandte Ingenieurdienstleistungen (CPC 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517 und 518. BG: CPC 512, 5131, 5132, 5135, 514, 5161, 5162, 51641, 51643, 51644, 5165 und 517)	CSS: EU: Ungebunden, außer BE, CZ, DK, ES, FR, NL und SE. CZ: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. FR: Ungebunden, außer für Techniker: Die Arbeitserlaubnis wird für höchstens sechs Monate erteilt. Es ist das Bestehen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erforderlich.
V-EU-17 Baustellenerkundung (CPC 5111)	CSS: AT, BG, CZ, CY, FI, HU, LT, LV, RO und SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von Erbringern vertraglicher Dienstleistungen von bis zu drei Monaten.
V-EU-18 Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	CSS: EU außer LU, SE: Ungebunden. LU: Ungebunden, außer für Universitätsprofessoren: Keine. SE: (Anbieter öffentlich und privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Bildung, die eine wie immer geartete staatliche Unterstützung erhalten): Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
V-EU-19 Dienstleistungen im Bereich Umwelt (CPC 9401, 9402, 9403, 9404, Teil von 94060, 9405, Teil von 9406 und 9409)	CSS: AT, BG, CZ, CY, DE, DK, EL, HU, LT, LV, RO und SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
V-EU-20 Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (CPC 7471 einschließlich Reiseleitern ¹²)	CSS: BE, IE: Ungebunden, außer für Reiseleiter: Keine. BG, EL, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO und SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von Erbringern vertraglicher Dienstleistungen von bis zu drei Monaten.

¹² Dienstleister, deren Aufgabe es ist, eine Reisegruppe von mindestens zehn natürlichen Personen zu begleiten, ohne als Führer an bestimmten Orten tätig zu sein.

ERBRINGER VERTRAGLICHER DIENSTLEISTUNGEN UND FREIBERUFLER

LISTE MEXIKOS

Erbringer vertraglicher Dienstleistungen

1. Diese Kategorie umfasst auch Angehörige der freien Berufe und Angehörige der freien Berufe auf technischer Ebene.

2. Für die Zwecke dieser Kategorie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Angehöriger der freien Berufe“ bezeichnet eine natürliche Person, die einen speziellen Beruf ausübt, der Folgendes erfordert:

i) theoretische und praktische Anwendung von Fachwissen und

ii) Erwerb eines postsekundären Abschlusses für den Einstieg in den Beruf.

b) „Angehöriger der freien Berufe auf technischer Ebene“ bezeichnet einen Angehörigen der freien Berufe, der

i) Fachwissen theoretisch und praktisch anwenden kann und

- ii) über einen postsekundären technischen Abschluss für den Einstieg in den Beruf verfügt.

3. Liste der Vorbehalte

Sektor oder Teilsektor	Bedingungen und Beschränkungen (einschließlich Dauer des Aufenthalts)
Alle Sektoren	1. Für die Zwecke der vorübergehenden Einreise gewährt Mexiko einen Aufenthalt von einem Jahr, der dreimal um jeweils ein Jahr verlängert werden kann. 2. Mexiko gewährt einer Geschäftsperson, die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags eine gewerbliche Tätigkeit als Angehöriger der freien Berufe oder als Angehöriger der freien Berufe auf technischer Ebene ausüben möchte, die vorübergehende Einreise und stellt ihm die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung, sofern Folgendes vorgelegt wurde: a) Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die Geschäftsperson mit der Ausübung der entsprechenden Tätigkeit beauftragt wurde, und in denen der Zweck der Einreise beschrieben wird, und b) Unterlagen, die belegen, dass die Geschäftsperson die akademischen Mindestanforderungen erfüllt oder über alternative akademische Abschlüsse oder Zeugnisse verfügt. 3. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die vorübergehende Einreise eines Angehörigen der freien Berufe oder eines Angehörigen der freien Berufe auf technischer Ebene nicht die Anerkennung von akademischen Graden oder Zeugnissen oder die Erteilung von Lizenzen für die Berufsausübung bedeutet. 4. Voraussetzung für diese Kategorie ist ein entgeltliches Beschäftigungsangebot in Mexiko.

Sektor oder Teilsektor	Bedingungen und Beschränkungen (einschließlich Dauer des Aufenthalts)
	5. In der Kategorie „Angehörige der freien Berufe auf technischer Ebene“ wird für Berufe oder Tätigkeiten in den folgenden Bereichen die vorübergehende Einreise gewährt: a) Konzeption und Werbung, b) Architektur und Innenausstattung, c) Rechnungslegung und Verwaltung, d) Fremdenverkehr und Gastronomie, e) Systeme und Informatik, f) Ingenieurwesen, g) Gesundheit (einschließlich technischer Krankenpflege, Pharmazie und Physiotherapie), h) Baugewerbe, i) Elektrizität und Kommunikation, j) Industrieproduktion und k) Instandhaltung und Reparatur von Maschinen und Ausrüstungen (einschließlich Instandhaltung und Reparatur aller Arten von Fahrzeugen, Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen), sofern der Angehörige der freien Berufe auf technischer Ebene nicht zum Personal eines Wasser- oder Luftfahrzeugs gehört, das unter mexikanischer Flagge fährt oder das mexikanische Handelszeichen trägt. Mexiko gewährt Ehegatten von Erbringern vertraglicher Dienstleistungen aus der Europäischen Union, von Angehörigen der freien Berufe aus der Europäischen Union und von Angehörigen der freien Berufe auf technischer Ebene aus der Europäischen Union die vorübergehende Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt. Mexiko erteilt Ehegatten von Erbringern vertraglicher Dienstleistungen aus der Europäischen Union, von Angehörigen der freien Berufe aus der Europäischen Union und von Angehörigen der freien Berufe auf technischer Ebene aus der Europäischen Union vorbehaltlich eines Beschäftigungsangebots im Einklang mit den mexikanischen Rechtsvorschriften eine Arbeitserlaubnis.

FINANZDIENSTLEISTUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

1. In den in diesem Anhang enthaltenen Listen der Vertragsparteien wird Folgendes festgelegt:
 - a) in Abschnitt A gemäß Artikel 18.12 (Vorbehalte und nichtkonforme Maßnahmen) Absatz 1 die bestehenden Maßnahmen der jeweiligen Vertragspartei, die nicht mit den Verpflichtungen übereinstimmen, die in den folgenden Artikeln festgelegt sind:
 - i) Artikel 18.3 (Inländerbehandlung),
 - ii) Artikel 18.4 (Meistbegünstigung),
 - iii) Artikel 18.5 (Marktzugang),
 - iv) Artikel 18.6 (Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgan) oder
 - v) Artikel 18.7 (Grenzüberschreitender Handel mit Finanzdienstleistungen) und

- b) in Abschnitt B gemäß Artikel 18.12 (Vorbehalte und nichtkonforme Maßnahmen) Absatz 2 die spezifischen Sektoren, Teilsektoren oder Tätigkeiten, für die die jeweilige Vertragspartei bestehende Maßnahmen aufrechterhalten oder neue oder restriktivere Maßnahmen einführen kann, die nicht mit den Verpflichtungen übereinstimmen, die in den folgenden Artikeln festgelegt sind:
- i) Artikel 18.3 (Inländerbehandlung),
 - ii) Artikel 18.4 (Meistbegünstigung),
 - iii) Artikel 18.5 (Marktzugang),
 - iv) Artikel 18.6 (Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgan) oder
 - v) Artikel 18.7 (Grenzüberschreitender Handel mit Finanzdienstleistungen).
2. Die Listen der Vertragsparteien lassen die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen des GATS unberührt.
3. Jeder Eintrag in Abschnitt A der Listen der Vertragsparteien besteht aus den folgenden Rubriken:
- a) der Rubrik „Sektor“, die den Sektor, für den der Eintrag vorgenommen wird, allgemein bezeichnet,

- b) der Rubrik „Teilsektor“, die den Teilsektor, für den der Eintrag vorgenommen wird, genauer bezeichnet,
- c) der Rubrik „Betroffene Verpflichtungen“, in der die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Verpflichtungen spezifiziert werden, die gemäß Artikel 18.12 (Vorbehalte und nichtkonforme Maßnahmen) Absatz 1 nicht für die in dem Eintrag aufgeführten Maßnahmen gelten,
- d) der Rubrik „Zuständigkeitsebene“, die die Zuständigkeitsebene bezeichnet, auf der die spezifizierten Maßnahmen aufrechterhalten werden,
- e) der Rubrik „Maßnahmen“, in der die Gesetze, sonstigen Vorschriften oder sonstigen Maßnahmen genannt werden, für die der Eintrag vorgenommen wird. Eine in der Rubrik „Maßnahmen“ aufgeführte Maßnahme
 - i) ist die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens geänderte, fortgeführte oder erneuerte Maßnahme,
 - ii) beinhaltet jede nachgeordnete Maßnahme, die nach Maßgabe und im Einklang mit der übergeordneten Maßnahme eingeführt oder aufrechterhalten wurde, und
 - iii) beinhaltet in Bezug auf Richtlinien der Europäischen Union alle Gesetze, sonstigen Vorschriften oder sonstigen Maßnahmen, mit denen die betreffende Richtlinie auf der Ebene der Mitgliedstaaten umgesetzt wird, und
- f) der Rubrik „Beschreibung“, in der entweder die nichtkonformen Aspekte der bestehenden Maßnahme, für die der Eintrag vorgenommen wird, aufgeführt sind oder eine allgemeine, nicht verbindliche Beschreibung der Maßnahme, für die der Eintrag vorgenommen wird, geliefert wird.

4. Bei der Auslegung eines Eintrags in Abschnitt A sind sämtliche Rubriken des Eintrags zu berücksichtigen. Die Rubrik „Maßnahmen“ hat Vorrang vor allen anderen Rubriken.

5. Jeder Eintrag in Abschnitt B der Listen der Vertragsparteien besteht aus den folgenden Rubriken:

- a) der Rubrik „Sektor“, die den Sektor, für den der Eintrag vorgenommen wird, allgemein bezeichnet,
- b) der Rubrik „Teilsektor“, die den Teilsektor, für den der Eintrag vorgenommen wird, genauer bezeichnet,
- c) der Rubrik „Betroffene Verpflichtungen“, in der die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Verpflichtungen spezifiziert werden, die gemäß Artikel 18.12 (Vorbehalte und nichtkonforme Maßnahmen) Absatz 2 nicht für die in dem Eintrag aufgeführten Sektoren, Teilsektoren oder Tätigkeiten gelten,
- d) der Rubrik „Zuständigkeitsebene“, die die Zuständigkeitsebene bezeichnet, auf der die spezifizierten Maßnahmen aufrechterhalten werden,
- e) der Rubrik „Beschreibung“, in der die Reichweite der Sektoren, Teilsektoren oder Tätigkeiten dargelegt ist, die von dem Vorbehalt erfasst werden, und
- f) der Rubrik „Bestehende Maßnahmen“, sofern spezifiziert, die im Interesse der Transparenz eine nicht erschöpfende Liste bestehender Maßnahmen enthält, die für den Sektor, den Teilsektor oder die Tätigkeiten gelten, die von dem Vorbehalt erfasst werden.

6. Bei der Auslegung eines Eintrags in Abschnitt B sind sämtliche Rubriken des Eintrags zu berücksichtigen. Die Rubrik „Beschreibung“ hat Vorrang vor allen anderen Rubriken.
7. Die Tatsache, dass ein Vorbehalt in Abschnitt A oder B aufgeführt ist, bedeutet nicht, dass er sich nicht auch anderweitig als Maßnahme rechtfertigen lässt, die aus aufsichtsrechtlichen Gründen im Sinne von Artikel 18.13 (Aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung) eingeführt oder aufrechterhalten wird.
8. Ein auf Ebene der Europäischen Union aufrechterhaltener Vorbehalt gilt für eine Maßnahme der Europäischen Union und eines Mitgliedstaats auf nationaler Ebene sowie für eine Maßnahme einer Regierung innerhalb eines Mitgliedstaats, es sei denn, durch den Vorbehalt wird ein Mitgliedstaat ausgeschlossen.
9. Ein auf nationaler Ebene Mexikos oder eines Mitgliedstaats aufrechterhaltener Vorbehalt gilt für eine Maßnahme einer Regierung auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene innerhalb des jeweiligen Landes.
10. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass eine nach Artikel 18.18 (Interne Regulierung und Transparenz) eingeführte oder beibehaltene Maßnahme, die den Verpflichtungen nach den Artikeln 18.3 (Inländerbehandlung), 18.4 (Meistbegünstigung), 18.5 (Marktzugang), 18.6 (Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgan) oder 18.7 (Grenzüberschreitender Handel mit Finanzdienstleistungen) entspricht, nicht in der Liste der jeweiligen Vertragspartei aufgeführt werden muss.
11. Zur Klarstellung: „Beschränkungen der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Höchstgrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen“ stellen keine Beschränkung nach Artikel 18.5 (Marktzugang) dar.

12. In der Liste der Europäischen Union werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

AT Österreich

BE Belgien¹

BG Bulgarien

CY Zypern

CZ Tschechien

DE Deutschland

DK Dänemark

EE Estland

EL Griechenland

ES Spanien

¹ Für die Zwecke der Vorbehalte Belgiens deckt die zentrale Zuständigkeitsebene die Föderalregierung und die Regierungen der Regionen und der Gemeinschaften ab, da jede von ihnen gleichwertige Legislativbefugnisse besitzt.

EU	Europäische Union, einschließlich all ihrer Mitgliedstaaten
FI	Finnland ²
FR	Frankreich
HR	Kroatien
HU	Ungarn
IE	Irland
IT	Italien
LT	Litauen
LU	Luxemburg
LV	Lettland
MT	Malta
NL	Niederlande

² Für die Zwecke der Vorbehalte der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten bezeichnet die regionale Zuständigkeitsebene in Finnland die Ålandinseln.

PL	Polen
PT	Portugal
RO	Rumänien
SE	Schweden
SI	Slowenien
SK	Slowakei

13. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass für die Europäische Union mit der Verpflichtung zur Inländerbehandlung nicht die Anforderung verbunden ist, die Behandlung, die in einem Mitgliedstaat natürlichen Personen oder Unternehmen eines anderen Mitgliedstaats aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) oder einer aufgrund dieses Vertrags erlassenen Maßnahme, einschließlich deren Durchführung in den Mitgliedstaaten, gewährt wird, auf natürliche Personen oder Unternehmen Mexikos auszudehnen. Gemäß dem AEUV wird diese Behandlung nur Unternehmen gewährt, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet wurden oder organisiert sind und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Europäischen Union haben, einschließlich der in der Europäischen Union niedergelassenen Unternehmen, die Eigentum von natürlichen Personen oder Unternehmen Mexikos sind oder unter deren Kontrolle stehen.

14. Zur Klarstellung: Für die Zwecke der Liste Mexikos bezeichnen die Begriffe „Nation“ und „Staat“ Mexiko.

VORBEHALTE IN BEZUG AUF FINANZDIENSTLEISTUNGEN

LISTE DER EU

(anwendbar in allen Mitgliedstaaten, sofern nicht anders angegeben)

ABSCHNITT A

VI-EU-A-1

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Versicherungsdienstleistungen

Betroffene Verpflichtungen: Inländerbehandlung (Artikel 18.3)

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgan (Artikel 18.6)

Grenzüberschreitender Handel mit Finanzdienstleistungen
(Artikel 18.7)

Zuständigkeitsebene: EU oder Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

BG: Eine Rentenversicherung wird als Aktiengesellschaft betrieben, die nach dem Sozialversicherungsgesetzbuch zugelassen und gemäß dem Handelsgesetz oder den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats eingetragen ist (keine Zweigniederlassungen).

Die Gesellschaftsgründer und Anteilseigner von Rentenversicherungsgesellschaften können gebietsfremde juristische Personen sein, die als Sozialversicherung, als gewerbliche Versicherung oder als anderes Finanzinstitut nach dem Recht des Mitgliedstaats dieser juristischen Personen eingetragen sind, wenn sie von der Bulgarischen Nationalbank bestätigte Referenzen einer erstrangigen ausländischen Bank vorlegen. Gebietsfremde natürliche Personen können nicht Gesellschaftsgründer und Anteilseigner von Rentenversicherungsgesellschaften sein.

Die Einnahmen des freiwilligen Zusatzrentenfonds sowie ähnliche Einnahmen, die unmittelbar mit freiwilligen Rentenversicherungen zusammenhängen, die von Personen betrieben werden, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats eingetragen sind und die im Einklang mit dem betreffenden Recht freiwillige Rentenversicherungstätigkeiten betreiben dürfen, sind nach dem mit dem Körperschaftsteuergesetz festgelegten Verfahren nicht zu besteuern.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates, der Vorsitzende des Leitungs- bzw. Kontrollorgans, der geschäftsführende Direktor und der Bankbevollmächtigte müssen eine ständige Anschrift haben oder einen Daueraufenthaltstitel für Bulgarien besitzen.

Maßnahmen:

BG: Sozialversicherungsgesetz, Artikel 120a bis 162, 209 bis 253 und 260 bis 310.

VI-EU-A-2

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Versicherungsdienstleistungen

Betroffene Verpflichtungen: Inländerbehandlung (Artikel 18.3)

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgan (Artikel 18.6)

Zuständigkeitsebene: EU oder Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

AT: Für die Erlangung einer Lizenz zur Eröffnung einer Zweigniederlassung müssen ausländische Versicherer eine Rechtsform besitzen, die der einer Aktiengesellschaft oder einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in ihrem Heimatland entspricht oder damit vergleichbar ist.

Eine Zweigniederlassung muss von mindestens zwei in Österreich gebietsansässigen natürlichen Personen geleitet werden.

BG: Vor der Errichtung einer Zweigniederlassung oder Agentur für die Erbringung von Versicherungsdienstleistungen müssen ausländische Versicherer oder Rückversicherer in ihrem Herkunftsland zur Erbringung derselben Arten von Versicherungsdienstleistungen zugelassen sein, die sie in Bulgarien erbringen wollen.

Für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder von (Rück-)Versicherungsunternehmen und jede Person, die zur Geschäftsführung oder Vertretung des (Rück-)Versicherungsunternehmens befugt ist, besteht das Ansässigkeitserfordernis.

Maßnahmen:

AT: Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), § 5 Abs. 1 Nr. 3.

BG: Versicherungsgesetz, Artikel 12, 56 bis 63, 65 und 66 sowie Artikel 80 Absatz 4.

VI-EU-A-3

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Versicherungsdienstleistungen

Betroffene Verpflichtungen: Inländerbehandlung (Artikel 18.3)

Zuständigkeitsebene: EU oder Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

ES: Bevor ausländische Versicherer in Spanien eine Zweigniederlassung oder Vertretung für die Erbringung bestimmter Arten von Versicherungsdienstleistungen errichten können, müssen sie in ihrem Herkunftsland seit mindestens fünf Jahren zur Erbringung dieser Arten von Versicherungsdienstleistungen zugelassen sein.

PT: Um eine Zweigniederlassung oder Agentur errichten zu können, müssen ausländische Versicherungsgesellschaften mindestens fünf Jahre Betriebserfahrung nachweisen.

PT, ES und BG: Die Errichtung direkter Zweigniederlassungen zur Erbringung von Versicherungsvermittlungsdienstleistungen ist nicht erlaubt, da diese Dienstleistungen Gesellschaften vorbehalten sind, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden sind.

SE: Die Niederlassung von nicht in der EU gegründeten Versicherungsvermittlungsgesellschaften darf nur im Wege einer Zweigniederlassung erfolgen.

Maßnahmen:

BG: Versicherungsgesetz, Artikel 12, 56 bis 63, 65 und 66 sowie Artikel 80 Absatz 4.

ES: Reglamento de Ordenación, Supervisión y Solvencia de Entidades Aseguradoras y Reaseguradoras (RD 1060/2015), Artikel 36.

PT: Gesetzesdekret 94-B/98, Artikel 7 und Kapitel I Abschnitt VI, Gesetzesdekret 144/2006, Artikel 34 Absätze 6 und 7 sowie Artikel 7.

VI-EU-A-4

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Versicherungsdienstleistungen

Betroffene Verpflichtungen: Grenzüberschreitender Handel mit Finanzdienstleistungen
(Artikel 18.7)

Zuständigkeitsebene: EU oder Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

DE und LT: Für Direktversicherungen bei nicht in der EU niedergelassenen Versicherungsgesellschaften ist die Errichtung und Zulassung einer Zweigniederlassung erforderlich.

Maßnahmen:

DE: §§ 67 bis 69 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) für alle Versicherungsdienstleistungen unter Umsetzung von Solvabilität 2, in Verbindung mit § 105 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) nur für die obligatorische Luftfahrzeughaftpflichtversicherung.

LT: Versicherungsgesetz vom 18. September 2003, Nr. IX-1737, zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 und Gesetz Nr. XIII-98.

VI-EU-A-5

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Versicherungsdienstleistungen

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 18.5)

Zuständigkeitsebene: EU oder Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

EL: Das Recht auf Niederlassung ermöglicht nicht die Errichtung von Repräsentanzen und anderen Formen der dauerhaften geschäftlichen Präsenz von Versicherungsgesellschaften, es sei denn, sie lassen sich als Vertretungen, Zweigniederlassungen oder Hauptstellen nieder.

PL: Versicherungsvermittler müssen eine juristische Person nach nationalem Recht gründen (keine Zweigniederlassungen).

Maßnahmen:

EL: Gesetzesdekret 400/1970.

PL: Gesetz über Versicherungstätigkeiten vom 22. Mai 2003 und

Gesetz über Versicherungsvermittlungstätigkeiten vom 22. Mai 2003 (Amtsblatt 2003, Nr. 124, Eintrag 1154), Artikel 16 und 31.

VI-EU-A-6

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 18.5)

Grenzüberschreitender Handel mit Finanzdienstleistungen
(Artikel 18.7)

Zuständigkeitsebene: EU oder Mitgliedstaat (sofern nicht anders
angegeben)

Beschreibung:

IT: Um die Zulassung für die Erbringung von Wertpapierabwicklungs- oder von Wertpapierverwahrungsdienstleistungen in Italien zu erhalten, muss die betreffende Gesellschaft in Italien gegründet worden sein (keine Zweigniederlassungen).

Bei Organismen für gemeinsame Anlagen, die keine den harmonisierten EU-Vorschriften unterliegenden Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (im Folgenden „OGAW“) sind, muss die Treuhand- bzw. Verwahrsgesellschaft in Italien oder einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sein und in Italien eine Zweigniederlassung haben.

Verwaltungsgesellschaften der nicht den harmonisierten EU-Vorschriften unterliegenden Investmentfonds müssen ebenfalls in Italien gegründet worden sein (keine Zweigniederlassungen).

Die Mittel von Pensionsfonds dürfen nur von Banken, Versicherungsgesellschaften, Wertpapierfirmen und Verwaltungsgesellschaften der den harmonisierten EU-Vorschriften unterliegenden OGAW, die ihren satzungsmäßigen Hauptsitz in der EU haben bzw. von in Italien gegründeten OGAW verwaltet werden.

Beim Haustürverkauf müssen Vermittler zugelassene Verkäufer von Finanzprodukten einsetzen, die in einem Mitgliedstaat gebietsansässig sind.

Repräsentanten von Vermittlern aus Nicht-EU-Ländern dürfen keine Wertpapierdienstleistungen erbringen; dies schließt den Handel für eigene Rechnung oder im Kundenauftrag sowie die Platzierung und die Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten ein (Zweigniederlassung erforderlich).

Maßnahmen:

IT: Gesetzesdekret 58/1998, Artikel 1, 19, 28, 30 bis 33, 38, 69 und 80,

Gemeinsame Verordnung der Bank von Italien und der CONSOB vom 22. Februar 1998, Artikel 3 und 41,

Verordnung der Bank von Italien vom 25. Januar 2005, Titel V, Kapitel VII Abschnitt II,

CONSOB-Verordnung 16190 vom 29.10.2007, Artikel 17 bis 21, 78 bis 81 und 91 bis 111, vorbehaltlich der

Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer, Artikel 69 Absatz 4.

VI-EU-A-7

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen

Betroffene Verpflichtungen: Inländerbehandlung (Artikel 18.3)

Zuständigkeitsebene: EU oder Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

BG: Das Finanzinstitut muss seinen Hauptgeschäftssitz im Gebiet Bulgariens haben.

HU: Zweigniederlassungen von außerhalb des EWR ansässigen Verwaltungsgesellschaften von Investmentfonds dürfen nicht die Verwaltung von EU-Investitionsfonds übernehmen und dürfen keine Dienstleistungen im Bereich Vermögensverwaltung für private Pensionsfonds erbringen.

Maßnahmen:

BG: Gesetz über Kreditinstitute, Artikel 3a,

Sozialversicherungsgesetzbuch, Artikel 121e und

Währungsgesetz, Artikel 3.

HU: Gesetz CCXXXVII von 2013 über Kreditinstitute und Finanzunternehmen und

Gesetz CXX von 2001 über den Kapitalmarkt.

VI-EU-A-8

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen

Betroffene Verpflichtungen: Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgan (Artikel 18.6)

Zuständigkeitsebene: EU oder Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

BG: Geschäftsführung und Vertretung der Bank sind von mindestens zwei natürlichen Personen, von denen mindestens eine die bulgarische Sprache beherrscht, gemeinsam auszuüben. Die mit der Geschäftsführung und Vertretung der Bank betrauten natürlichen Personen müssen an ihrer Verwaltungsanschrift persönlich anwesend sein.

HU: Dem Leitungs- bzw. Kontrollorgan eines Kreditinstituts müssen mindestens zwei Mitglieder angehören, die Gebietsansässige Ungarns im Sinne der einschlägigen Devisenvorschriften sind und bereits seit mindestens einem Jahr dauerhaft in Ungarn gebietsansässig waren.

SE: Eine Sparkasse darf nur von einer im EWR gebietsansässigen natürlichen Person gegründet werden.

Maßnahmen:

BG: Gesetz über Kreditinstitute, Artikel 10,

Sozialversicherungsgesetzbuch, Artikel 121e und

Währungsgesetz, Artikel 3.

HU: Gesetz CCXXXVII von 2013 über Kreditinstitute und Finanzunternehmen und

Gesetz CXX von 2001 über den Kapitalmarkt.

SE: Sparkassengesetz (Sparbankslagen) (1987:619), Kapitel 2 § 1 Absatz 2.

VI-EU-A-9

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen

Betroffene Verpflichtungen: Inländerbehandlung (Artikel 18.3)

Zuständigkeitsebene: EU oder Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

PT: Pensionsfonds dürfen nur von darauf spezialisierten Gesellschaften, die zu diesem Zweck nach portugiesischem Recht gegründet wurden, und von in Portugal niedergelassenen und für das Lebensversicherungsgeschäft zugelassenen Versicherungsgesellschaften oder von in anderen Mitgliedstaaten für die Verwaltung von Pensionsfonds zugelassenen Einrichtungen verwaltet werden. Direkte Zweigniederlassungen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union sind nicht zugelassen.

RO: Marktteilnehmer sind juristische Personen, die gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsrechts als Aktiengesellschaften gegründet wurden. Alternative Handelssysteme können von Betreibern solcher Systeme verwaltet werden, die nach den oben genannten Bedingungen gegründet wurden, oder von Wertpapierfirmen, die von der Nationalen Wertpapierkommission (Comisia Nationala a Valorilor Mobiliare, CNVM) zugelassen sind.

SI: Altersversorgungssysteme können von einem Pensionsfonds auf Gegenseitigkeit, der keine juristische Person ist und daher von einer Versicherungsgesellschaft, einer Bank oder einer Pensionsgesellschaft verwaltet wird, Ferner können Altersversorgungssysteme von Altersversorgungsträgern angeboten werden, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet wurden.

Maßnahmen:

PT: Gesetzesdekret 12/2006, geändert durch das Gesetzesdekret 180/2007,

Gesetzesdekret 357-A/2007 und

Verordnung 7/2007-R, geändert durch die Verordnungen 2/2008-R, 19/2008-R und 8/2009.

RO: Gesetz Nr. 297/2004 über Kapitalmärkte, Verordnung der CNVM Nr. 2/2006 über regulierte Märkte und alternative Handelssysteme.

SI: Gesetz über die Renten- und die Invaliditätsversicherung (Amtsblatt Nr. 102/15).

VI-EU-A-10

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen

Betroffene Verpflichtungen: Grenzüberschreitender Handel mit Finanzdienstleistungen
(Artikel 18.7)

Zuständigkeitsebene: EU oder Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

HU: Nicht im EWR ansässige Unternehmen können lediglich über eine Zweigniederlassung in Ungarn Finanzdienstleistungen oder Zusatzfinanzdienstleistungen erbringen.

Maßnahmen:

HU: Gesetz CCXXXVII von 2013 über Kreditinstitute und Finanzunternehmen und

Gesetz CXX von 2001 über den Kapitalmarkt.

ABSCHNITT B

VI-EU-B-1

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Alle

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 18.6)

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Finanzinstituten, bei denen es sich nicht um eine Zweigniederlassung handelt, auf diskriminierungsfreier Basis vorzuschreiben, bei ihrer Niederlassung in einem Mitgliedstaat eine spezifische Rechtsform anzunehmen.

VI-EU-B-2

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen

Betroffene Verpflichtungen: Inländerbehandlung (Artikel 18.3)

Marktzugang (Artikel 18.5)

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgan (Artikel 18.6)

Grenzüberschreitender Handel mit Finanzdienstleistungen
(Artikel 18.7)

Beschreibung:

FI: Voraussetzung für die Erbringung von Dienstleistungen der Versicherungsvermittlung ist ein ständiger Geschäftssitz in der EU.

Lediglich Versicherungsgesellschaften mit Hauptstelle in der EU oder einer Zweigniederlassung in Finnland können Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) anbieten.

Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans und des Aufsichtsrats sowie der geschäftsführende Direktor einer Versicherungsgesellschaft, die die gesetzliche Rentenversicherung betreibt, müssen im EWR gebietsansässig sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden. Zweigniederlassungen ausländischer Versicherer können in Finnland keine Zulassung für die gesetzliche Rentenversicherung erhalten. Mindestens ein Wirtschaftsprüfer muss im EWR dauerhaft gebietsansässig sein.

Bei anderen Versicherungsgesellschaften müssen mindestens ein Mitglied des Leitungs- bzw. Kontrollorgans und des Aufsichtsrats sowie der geschäftsführende Direktor im EWR gebietsansässig sein. Mindestens ein Wirtschaftsprüfer muss im EWR dauerhaft gebietsansässig sein. Der Generalvertreter einer mexikanischen Versicherungsgesellschaft muss in Finnland gebietsansässig sein, es sei denn, das Unternehmen hat seinen Hauptsitz in der EU.

Maßnahmen:

Gesetz über ausländische Versicherungsgesellschaften (Laki ulkomaisistavakuutusyhtiöistä) (398/1995), Gesetz über Versicherungsgesellschaften (Vakuutusyhtiölaki) (521/2008),

Gesetz über Versicherungsvermittlung (Laki vakuutusedustuksesta) (570/2005),

Gesetz über den Versicherungsvertrieb (Laki vakuutusten tarjoamisesta) (234/2018) und

Gesetz über gesetzliche Rentenversicherungsgesellschaften (Laki työeläkevakuutusyhtiöistä) (354/1997).

VI-EU-B-3

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen

Betroffene Verpflichtungen: Inländerbehandlung (Artikel 18.3)

Marktzugang (Artikel 18.5)

Grenzüberschreitender Handel mit Finanzdienstleistungen
(Artikel 18.7)

Beschreibung:

DE: Eine ausländische Versicherungsgesellschaft, die über eine in Deutschland niedergelassene Zweigniederlassung verfügt, darf in Deutschland Verträge über internationale Transportversicherungen nur über diese Zweigniederlassung abschließen.

ES: Zur Ausübung des Berufs des Versicherungsmathematikers ist die Ansässigkeit oder alternativ dazu zwei Jahre Berufserfahrung erforderlich.

HU: Direktversicherungen im Gebiet Ungarns dürfen bei nicht in der EU niedergelassenen Versicherungsgesellschaften nur über eine in Ungarn eingetragene Zweigniederlassung abgeschlossen werden.

SK: Ausländische Staatsangehörige können Versicherungsgesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft gründen oder Versicherungsgeschäfte über ihre Zweigniederlassungen mit satzungsmäßigem Sitz in der Slowakei tätigen. Ausnahmen unterliegen in beiden Fällen der Bewertung der Aufsichtsbehörde.

Luft- und Seetransportversicherungen, die Luft- oder Wasserfahrzeuge und die Haftung abdecken, dürfen nur bei in der EU niedergelassenen Versicherungsgesellschaften oder bei in der Slowakei zugelassenen Zweigniederlassungen von nicht in der EU niedergelassenen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden.

Maßnahmen:

DE: § 43 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und

§ 105 Abs. 1 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO).

HU: Gesetz LX von 2003.

SK: Versicherungsgesetz 39/2015.

VI-EU-B-4

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen

Betroffene Verpflichtungen: Grenzüberschreitender Handel mit Finanzdienstleistungen (Artikel 18.7)

Beschreibung:

HU: Direktversicherungen im Gebiet Ungarns dürfen bei nicht in der EU niedergelassenen Versicherungsgesellschaften nur über eine in Ungarn eingetragene Zweigniederlassung abgeschlossen werden.

Maßnahmen:

HU: Gesetz LX von 2003.

VI-EU-B-5

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen

Betroffene Verpflichtungen: Inländerbehandlung (Artikel 18.3)

Marktzugang (Artikel 18.5)

Grenzüberschreitender Handel mit Finanzdienstleistungen
(Artikel 18.7)

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die vorschreiben, dass nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der EU als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds tätig werden dürfen.

Für die Verwaltung von Investmentfonds, einschließlich Unit Trusts, und sofern nach nationalem Recht möglich, von Investmentgesellschaften, ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, die ihren Hauptsitz und satzungsmäßigen Sitz im selben Mitgliedstaat hat.

Maßnahmen:

EU: Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), geändert durch die Richtlinien 2010/78/EU, 2011/61/EU, 2013/14/EU und 2014/91/EU und

Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds, geändert durch die Richtlinie 2013/14/EU.

VI-EU-B-6

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 18.5)

Grenzüberschreitender Handel mit Finanzdienstleistungen
(Artikel 18.7)

Beschreibung:

EE: Für die Annahme von Spareinlagen sind eine Genehmigung der Estnischen Finanzaufsichtsbehörde und die Eintragung als Aktiengesellschaft, Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung nach estnischem Recht erforderlich.

SK: Wertpapierdienstleistungen können in der Slowakei nur von Verwaltungsgesellschaften erbracht werden, die die Form einer Aktiengesellschaft mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Eigenkapital haben (keine Zweigniederlassungen).

Maßnahmen:

EE: Gesetz über Kreditinstitute (Krediiasutuste seadus), § 21 und § 206.

SK: Gesetz 566/2001 über Wertpapier- und Wertpapierdienstleistungen und Bankgesetz 483/2001.

VI-EU-B-7

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen

Betroffene Verpflichtungen: Inländerbehandlung (Artikel 18.3)

Marktzugang (Artikel 18.5)

Beschreibung:

IT: Es können Maßnahmen in Bezug auf Dienstleistungen von Finanzberatern (consulenti finanziari) eingeführt werden.

Maßnahmen:

IT: CONSOB-Verordnung über Vermittler (Nr. 16190 vom 29. Oktober 2007) Artikel 91 bis 111.

VI-EU-B-8

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen

Betroffene Verpflichtungen: Inländerbehandlung (Artikel 18.3)

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgan (Artikel 18.6)

Grenzüberschreitender Handel mit Finanzdienstleistungen
(Artikel 18.7)

Beschreibung:

FI: Mindestens einer der Gründer, die Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans, der Aufsichtsrat sowie der geschäftsführende Direktor von Bankdienstleistern und der Zeichnungsberechtigte des Kreditinstituts müssen im EWR dauerhaft gebietsansässig sein. Mindestens ein Wirtschaftsprüfer muss im EWR dauerhaft gebietsansässig sein. Für Zahlungsdienstleistungen kann die Ansässigkeit oder ein Wohnsitz in Finnland erforderlich sein.

Maßnahmen:

FI: Gesetz über Geschäftsbanken und andere Kreditinstitute in Form einer Aktiengesellschaft (Laki liikepankeista ja muista osakeyhtiömuotoisista luottolaitoksista) (1501/2001),

Sparkassengesetz (Säästöpankkilaki) (1502/2001),

Gesetz über Genossenschaftsbanken und andere Kreditinstitute in Form einer Genossenschaftsbank
(Laki osuuspankeista ja muista osuu skuntamuotoisista luottolaitoksista) (1504/2001),

Gesetz über Hypothekenverbände (Laki vakuutusedustuksesta) (936/1978),

Gesetz über Zahlungsinstitute (Maksulaitoslaki) (297/2010),

Gesetz über den Betrieb ausländischer Zahlungsinstitute in Finnland (Laki ulkomaisen
maksulaitoksen toiminnasta Suomessa) (298/2010) und

Gesetz über Kreditinstitute (Laki luottolaitostoiminnasta) (121/2007).

VORBEHALTE IN BEZUG AUF FINANZDIENSTLEISTUNGEN

LISTE MEXIKOS

ABSCHNITT A

VI-MX-A-1

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen
Versicherungsdienstleistungen)

Betroffene Verpflichtungen: Inländerbehandlung (Artikel 18.3)

Zuständigkeitsebene: Zentral

Maßnahmen: Gesetz über Kreditgenossenschaften (Ley de Uniones de Crédito),
Artikel 21,

Allgemeines Gesetz über Kreditorganisationen und Hilfstätigkeiten
(Ley General de Organizaciones y Actividades Auxiliares del
Crédito), Artikel 87-D.

Beschreibung:

Die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung einer Person am Stammkapital einer Kreditgenossenschaft oder eines mit einer Kreditgenossenschaft verbundenen regulierten Mehrzweck-Finanzunternehmens darf 15 % nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Nationale Banken- und Wertpapierkommission (Comisión Nacional Bancaria y de Valores, im Folgenden „CNBV“).

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes kann sich eine ausländische Person, einschließlich eines ausländischen Unternehmens ohne Rechtspersönlichkeit, mittelbar mit bis zu 15 % am Stammkapital einer Kreditgenossenschaft oder eines mit einer Kreditgenossenschaft verbundenen regulierten Mehrzweck-Finanzunternehmens beteiligen, sofern die entsprechenden Anteile der Kreditgenossenschaft von einem mexikanischen Unternehmen erworben werden, an dem die ausländische Person eine Beteiligung hält.

VI-MX-A-2

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Alle Dienstleistungen

Betroffene Verpflichtungen: Inländerbehandlung (Artikel 18.3)

Marktzugang (Artikel 18.5)

Zuständigkeitsebene: Zentral

Maßnahmen: Gesetz zur Regulierung von Finanzgruppen (Ley para Regular las Agrupaciones Financieras), Artikel 67, 68, 70, 72, 74 und 76,

Gesetz über Kreditinstitute (Ley de Instituciones de Crédito),
Artikel 45-A, 45-B, 45-C, 45-E, 45-G und 45-I,

Gesetz über den Wertpapiermarkt (Ley del Mercado de Valores),
Artikel 2, 160, 161, 163, 165 und 167,

Gesetz über Versicherungsunternehmen und Bürgschaftseinrichtungen (Ley de Instituciones de Seguros y de Fianzas), Artikel 2, 74, 75, 77, 78, 79 und 81,

Allgemeines Gesetz über Kreditorganisationen und Hilfstätigkeiten (Ley General de Organizaciones y Actividades Auxiliares del Crédito), Artikel 45 Bis 1, 45 Bis 2, 45 Bis 3, 45 Bis 5, 45 Bis 7 und 45 Bis 9,

Gesetz über Investitionsfonds (Ley de Fondos de Inversión), Artikel 62, 63, 64, 66, 68 und 70,

Gesetz über Altersversorgungssysteme (Ley de los Sistemas de Ahorro para el Retiro), Artikel 21,

Regeln für die Niederlassung von Tochtergesellschaften ausländischer Finanzinstitute (Reglas para el establecimiento de Filiales de Instituciones Financieras del Exterior), Regeln 1, 8 und 9.

Beschreibung:

Ein Finanzinstitut eines Mitgliedstaats kann in das Stammkapital einer Holdinggesellschaft einer Finanzgruppe, einer Geschäftsbank, einer Wertpapierfirma, einer Bürgschaftseinrichtung, eines Versicherungsunternehmens, einer Devisenhandelsgesellschaft, einer allgemeinen Verwahreinrichtung, einer Verwaltungsgesellschaft von Investmentfonds, einer ausschüttenden Gesellschaft von Investmentfondsanteilen und einer Verwaltungsgesellschaft von Pensionsfonds, die als mexikanische Tochtergesellschaft (Filiale) eines ausländischen Finanzinstituts organisiert ist, investieren, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Das Finanzinstitut erbringt im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats nach geltendem Recht unmittelbar oder mittelbar dieselbe Art von Finanzdienstleistungen, die die jeweilige Tochtergesellschaft in Mexiko erbringen darf,
- b) es wurde in dem betreffenden Mitgliedstaat nach nationalem Recht gegründet (und der Mitgliedstaat bleibt Vertragspartei dieses Abkommens) und
- c) es hat eine vorherige Genehmigung der zuständigen mexikanischen Finanzbehörden eingeholt und erfüllt die in den entsprechenden Gesetzen festgelegten Anforderungen.

Ein Finanzinstitut eines Mitgliedstaats muss mindestens 51 % des Stammkapitals der Tochtergesellschaft halten.

VI-MX-A-3

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Alle Dienstleistungen

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 18.5)

Zuständigkeitsebene: Zentral

Maßnahmen: Gesetz zur Regulierung von Finanzgruppen (Ley para Regular las Agrupaciones Financieras), Artikel 67,

Gesetz über Kreditinstitute (Ley de Instituciones de Crédito),
Artikel 45-A,

Gesetz über den Wertpapiermarkt (Ley del Mercado de Valores),
Artikel 2,

Gesetz über Versicherungsunternehmen und Bürgschaftseinrichtungen
(Ley de Instituciones de Seguros y de Fianzas), Artikel 2,

Allgemeines Gesetz über Kreditorganisationen und Hilfstätigkeiten
(Ley General de Organizaciones y Actividades Auxiliares del
Crédito), Artikel 45 Bis 1,

Gesetz über Investitionsfonds (Ley de Fondos de Inversión),
Artikel 62,

Gesetz über Altersversorgungssysteme (Ley de los Sistemas de
Ahorro para el Retiro), Artikel 21,

Regeln für die Niederlassung von Tochtergesellschaften ausländischer
Finanzinstitute (*Reglas para el establecimiento de Filiales de
Instituciones Financieras del Exterior*), Regel 1.

Beschreibung:

Finanzinstitute eines Mitgliedstaats dürfen ebenso wie alle anderen ausländischen Finanzinstitute
keine Zweigstellen im Gebiet Mexikos errichten.³

³ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Wortlaut nicht als Abweichung von der Position Mexikos in anderen von ihm geschlossenen internationalen Übereinkünften anzusehen ist.

VI-MX-A-4

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Alle Dienstleistungen

Betroffene Verpflichtungen: Inländerbehandlung (Artikel 18.3)

Marktzugang (Artikel 18.5)

Zuständigkeitsebene: Zentral

Maßnahmen: Gesetz zur Regulierung von Finanzgruppen (Ley para Regular las Agrupaciones Financieras), Artikel 24,

Gesetz über Kreditinstitute (Ley de Instituciones de Crédito),
Artikel 13,

Gesetz über den Wertpapiermarkt (Ley del Mercado de Valores),
Artikel 117 und 237,

Gesetz zur Regulierung von Kreditinformationsgesellschaften (Ley para Regular las Sociedades de Información Crediticia), Artikel 8,

Gesetz über Versicherungsunternehmen und Bürgschaftseinrichtungen
(Ley de Instituciones de Seguros y de Fianzas), Artikel 50,

Gesetz über Altersversorgungssysteme (Ley de los Sistemas de
Ahorro para el Retiro), Artikel 21,

Allgemeines Gesetz über Kreditorganisationen und Hilfstätigkeiten
(Ley General de Organizaciones y Actividades Auxiliares del
Crédito), Artikel 8 und 87-D.

Gesetz über Investitionsfonds (Ley de Fondos de Inversión),
Artikel 37,

Gesetz über Kreditgenossenschaften (Ley de Uniones de Crédito),
Artikel 21,

Beschreibung:

Ausländische Regierungen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar am Stammkapital von Holdinggesellschaften einer Finanzgruppe, Geschäftsbanken, Wertpapierfirmen, Börsen, Kreditinformationsgesellschaften, Bürgschaftseinrichtungen, Versicherungsunternehmen, Verwaltungsgesellschaften von Pensionsfonds, Devisenhandelsgesellschaften, Kredithilfsorganisationen, allgemeinen Verwahrenrichtungen, Verwaltungsgesellschaften von Investmentfonds, ausschüttenden Gesellschaften von Investmentfondsanteilen, Gesellschaften zur Bewertung von Investmentfondsanteilen, Kreditgenossenschaften und mit einem Kreditinstitut verbundenen regulierten Mehrzweck-Finanzunternehmen beteiligt sein, es sei denn

- a) die Beteiligung erfolgt als befristete aufsichtsrechtliche Maßnahme, z. B. in Form einer finanziellen Unterstützung oder Beihilfe.

Finanzinstitute, die sich in einer solchen Situation befinden, müssen der zuständigen Finanzbehörde einschlägige Informationen und Dokumente zum Nachweis der Situation vorlegen;

- b) die Beteiligung bedeutet, dass die ausländische Regierung die Kontrolle⁴ über diese Finanzinstitute übernimmt, und sie über offizielle Unternehmen wie Staatsfonds und öffentliche Entwicklungsgesellschaften erfolgt, sofern die zuständige Finanzbehörde zuvor eine Genehmigung auf Ermessensbasis erteilt hat und die Behörde sich vergewissert hat, dass diese Unternehmen nachweisen können, dass
 - i) sie keine staatlichen Funktionen ausüben und

⁴ Der Begriff „Kontrolle“ ist so zu verstehen, wie er in den einzelnen in dieser Maßnahme genannten Gesetzen definiert ist.

- ii) ihr Vorstand von der jeweiligen ausländischen Regierung unabhängig ist, oder
- c) es handelt sich um eine mittelbare Beteiligung, die keine Kontrolle der Finanzinstitute impliziert.

VI-MX-A-5

Sektor:

Teilsektor: Finanzdienstleistungen

Alle Dienstleistungen

Betroffene Verpflichtungen: Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgan (Artikel 18.6)

Zuständigkeitsebene: Zentral

Maßnahmen: Gesetz über Kreditinstitute (Ley de Instituciones de Crédito),
Artikel 23, 24, 45-K und 45-L,

Gesetz über den Wertpapiermarkt (Ley del Mercado de Valores),
Artikel 124, 128, 131 und 168,

Gesetz zur Regulierung von Finanzgruppen (Ley para Regular las
Agrupaciones Financieras), Artikel 35, 60 und 77,

Volksbankengesetz (Ley de Ahorro y Crédito Popular), Artikel 21, 23
und 46 Bis,

Gesetz über Kreditgenossenschaften (Ley de Uniones de Crédito),
Artikel 26,

Allgemeines Gesetz über Kreditorganisationen und Hilfstätigkeiten
(Ley General de Organizaciones y Actividades Auxiliares del
Crédito), Artikel 8, 8 Bis 1, 8 Bis 3, 45 Bis 11, 45 Bis 12, 45 Bis 13
und 87-D,

Gesetz zur Regulierung der Tätigkeit von Spar- und
Darlehensgenossenschaften (Ley para Regular las Actividades de las
Sociedades Cooperativas de Ahorro y Préstamo), Artikel 5,

Allgemeines Gesetz über Genossenschaften (Ley General de
Sociedades Cooperativas), Artikel 7,

Gesetz über Versicherungsunternehmen und Bürgschaftseinrichtungen
(Ley de Instituciones de Seguros y de Fianzas), Artikel 56, 58, 60 und
82,

Gesetz über Investitionsfonds (Ley de Fondos de Inversión),
Artikel 73,

Gesetz über Altersversorgungssysteme (Ley de los Sistemas de
Ahorro para el Retiro), Artikel 50 und 66 Bis,

Regeln für die Niederlassung von Tochtergesellschaften ausländischer Finanzinstitute (Reglas para el establecimiento de Filiales de Instituciones Financieras del Exterior), Regel 10,

Vorschriften für Clearingstellen für Kartenzahlungen (Reglas Aplicables a las Cámaras de Compensación para Pagos con Tarjetas), Regel 2,

Allgemeine Regeln für die im Volksbankengesetz genannten Volksbanken, Integrationsorganisationen, gemeinschaftlichen Finanzinstitute und Organisationen für die finanzielle Integration im ländlichen Raum (Disposiciones de carácter general aplicables a las entidades de ahorro y crédito popular, organismos de integración, sociedades financieras comunitarias y organismos de integración financiera rural, a que se refiere la Ley de Ahorro y Crédito Popular), Artikel 335 und 336.

Beschreibung:

Die Mehrheit der Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans von Geschäftsbanken, Wertpapierfirmen, Holdinggesellschaften einer Finanzgruppe, Volksbanken, gemeinschaftlichen Finanzinstituten und Organisationen für die finanzielle Integration im ländlichen Raum, Kreditgenossenschaften, allgemeinen Verwahreinrichtungen, mit einem Kreditinstitut verbundenen regulierten Mehrzweck-Finanzunternehmen, Devisenhandelsgesellschaften, Bürgschaftseinrichtungen, Versicherungsunternehmen, Verwaltungsgesellschaften von Pensionsfonds, Tochterverwaltungsgesellschaften von Investmentfonds, ausschüttenden Tochtergesellschaften von Investmentfondsanteilen sowie Clearingstellen für Kartenzahlungen müssen mexikanische Staatsangehörige sein oder im Gebiet Mexikos gebietsansässig sein.

Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktion und Führungskräfte von Spar- und Darlehensgenossenschaften müssen mexikanische Staatsangehörige sein.

VI-MX-A-6

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)

Betroffene Verpflichtungen: Inländerbehandlung (Artikel 18.3)

Marktzugang (Artikel 18.5)

Zuständigkeitsebene: Zentral

Maßnahmen: Gesetz über den Wertpapiermarkt (Ley del Mercado de Valores), Artikel 167.

Beschreibung:

Erwirbt eine Wertpapierfirma, die als Tochtergesellschaft (Filiale) eines Finanzinstituts eines Mitgliedstaats organisiert ist, Anteile an einer mexikanischen Wertpapierfirma, die nicht weniger als 51 % ihres Stammkapital betragen dürfen, so muss diese Tochtergesellschaft mit der Wertpapierfirma fusionieren.

VI-MX-A-7

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)

Betroffene Verpflichtungen:

Zuständigkeitsebene: Marktzugang (Artikel 18.5)

Zentral

Maßnahmen: Gesetz über Altersversorgungssysteme (Ley de los Sistemas de Ahorro para el Retiro), Artikel 26.

Beschreibung:

Die Verwaltungsgesellschaften von Pensionsfonds dürfen nicht mehr als 20 % des Marktes für Altersversorgungssysteme halten.⁵

Die Nationale Kommission für das Altersvorsorgesystem (Comisión Nacional del Sistema de Ahorro para el Retiro, im Folgenden „CONSAR“) kann eine Obergrenze von mehr als 20 % genehmigen, sofern die Interessen der Arbeitnehmer dadurch nicht beeinträchtigt werden.

⁵ Der Begriff „Markt“ bezieht sich auf den Gesamtbetrag der einzelnen Altersvorsorgekonten.

VI-MX-A-8

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen
Versicherungsdienstleistungen)

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 18.5)

Zuständigkeitsebene: Zentral

Maßnahmen: Gesetz über den Wertpapiermarkt (Ley del Mercado de Valores),
Artikel 234.

Beschreibung:

Die Organisation einer Börse unterliegt einer Konzession, die zuvor von der Föderalregierung nach eigenem Ermessen erteilt wurde. Die Entscheidung über die Erteilung dieser Konzession erfolgt unter Berücksichtigung der Entwicklung des Marktes.

VI-MX-A-9

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen

Betroffene Verpflichtungen:

Zuständigkeitsebene: Grenzüberschreitender Handel mit Finanzdienstleistungen (Artikel 18.7)

Zentral

Maßnahmen: Gesetz über Versicherungsunternehmen und Bürgschaftseinrichtungen (Ley de Instituciones de Seguros y de Fianzas), Artikel 20 bis 24.

Beschreibung:

Folgende Geschäfte dürfen von keiner Person mit ausländischen Gesellschaften abgeschlossen werden:

- a) Versicherungen von Schiffen und Luftfahrzeugen sowie Fahrzeugen aller Art gegen Risiken im See-, Luft- und sonstigen Verkehr, wenn diese Schiffe, Luftfahrzeuge oder sonstigen Fahrzeuge in Mexiko registriert oder Eigentum von in Mexiko ansässigen Personen sind,

- b) Versicherungen von Krediten, Wohnungskrediten, Bürgschaften und Finanzgarantien⁶, wenn der Versicherte mexikanischem Recht unterliegt,
- c) Haftpflichtversicherungen in Bezug auf Ereignisse, die im Gebiet Mexikos eintreten können, oder
- d) andere Versicherungen gegen Risiken, die im Gebiet Mexikos eintreten können, ausgenommen Versicherungen, die außerhalb des Gebiets Mexikos für Waren abgeschlossen werden, die aus dem Gebiet Mexikos ins Ausland oder umgekehrt befördert werden, sowie Versicherungen, die Gebietsfremde in Mexiko für ihre Personen oder Fahrzeuge zur Deckung von Risiken während ihrer vorübergehenden Einreise in das Gebiet Mexikos abschließen.

Zur Klarstellung: Keine Person darf bei Einrichtungen eines Mitgliedstaats Verträge zur Absicherung von Personen abschließen, die sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Gebiet Mexikos befinden (natürliche Personen) oder in Mexiko gebietsansässig sind (Unternehmen).⁷

Abweichend von den oben genannten Verboten kann die Nationale Kommission für Versicherungen und Bürgschaften (Comisión Nacional de Seguros y Fianzas) einer Person den Abschluss einer der oben beschriebenen Versicherungen genehmigen, sofern die Person nachweist, dass keines der in Mexiko zugelassenen Versicherungsunternehmen in der Lage ist oder es für zweckmäßig hält, das beabsichtigte Versicherungsgeschäft abzuschließen.

⁶ Das Verbot der Versicherung von Finanzgarantien gilt nicht, wenn die Wertpapiere oder Dokumente, die Gegenstand der Versicherung sind, ausschließlich auf ausländischen Märkten gehandelt werden.

⁷ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Wortlaut nicht als Abweichung von der Position Mexikos in anderen von ihm geschlossenen internationalen Übereinkünften anzusehen ist.

VI-MX-A-10

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)

Betroffene Verpflichtungen: Grenzüberschreitender Handel mit Finanzdienstleistungen (Artikel 18.7)

Zuständigkeitsebene: Zentral

Maßnahmen: Gesetz über Versicherungsunternehmen und Bürgschaftseinrichtungen (Ley de Instituciones de Seguros y de Fianzas), Artikel 34 und 35.

Beschreibung:

Keine Person darf bei ausländischen Gesellschaften Bürgschaftsverträge zur Absicherung von natürlichen Personen und Unternehmen abschließen, die im Gebiet Mexikos Verpflichtungen nachkommen müssen, außer bei Rückbürgschaften, die von mexikanischen Bürgschaftseinrichtungen als Sicherheit angenommen werden.⁸

Abweichend von den oben genannten Verboten kann die Nationale Kommission für Versicherungen und Bürgschaften (Comisión Nacional de Seguros y Fianzas) einer Person den Abschluss einer der oben beschriebenen Bürgschaftsgeschäfte genehmigen, sofern die Person nachweist, dass keines der in Mexiko zugelassenen Versicherungsunternehmen in der Lage ist oder es für zweckmäßig hält, das beabsichtigte Versicherungsgeschäft abzuschließen.

⁸ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Wortlaut nicht als Abweichung von der Position Mexikos in anderen von ihm geschlossenen internationalen Übereinkünften anzusehen ist.

VI-MX-A-11

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Alle

Betroffene Verpflichtungen: Inländerbehandlung (Artikel 18.3)

Marktzugang (Artikel 18.5)

Zuständigkeitsebene: Zentral

Maßnahmen: Gesetz über Versicherungsunternehmen und Bürgschaftseinrichtungen
(Ley de Instituciones de Seguros y de Fianzas), Artikel 337,

Verordnung über Versicherungs- und Bürgschaftsvertreter
(Reglamento de Agentes de Seguros y de Fianzas), Artikel 12,

Regeln für die Zulassung und Tätigkeit von
Rückversicherungsmaklern (Reglas para la autorización y operación
de intermediarios de reaseguros), Regel 4.

Beschreibung:

Ausländische Regierungen oder ausländische öffentliche Stellen dürfen sich weder unmittelbar noch mittelbar an Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, am Stammkapital von Versicherungsunternehmen und Bürgschaftseinrichtungen oder am Stammkapital von Rückversicherungsmaklern beteiligen.

Ausländische Finanzunternehmen dürfen sich nicht am Stammkapital von Versicherungsunternehmen und Bürgschaftseinrichtungen oder an Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit beteiligen.

Gruppen von ausländischen natürlichen Personen oder Unternehmen dürfen unabhängig von ihrer Form weder unmittelbar noch mittelbar an Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit beteiligen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass sich ausländische natürliche Personen an Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit beteiligen können, sofern ihre Beteiligung individuell und nicht als Teil einer Gruppe oder eines Unternehmens erfolgt.

VI-MX-A-12

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Versicherungsdienstleistungen

Betroffene Verpflichtungen: Inländerbehandlung (Artikel 18.3)

Marktzugang (Artikel 18.5)

Zuständigkeitsebene Zentral

Maßnahmen: Gesetz über Versicherungsfonds für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum (Ley de Fondos de Aseguramiento Agropecuario y Rural), Artikel 26.

Beschreibung:

Nur mexikanische Staatsangehörige oder mexikanische Unternehmen mit einer Ausschlussklausel für Gebietsfremde können sich an Versicherungsfonds für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum (Fondos de Aseguramiento Agropecuario y Rural) beteiligen.

ABSCHNITT B

VI-MX-B-1

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Alle Dienstleistungen

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 18.5)

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgan (Artikel 18.6)

Grenzüberschreitender Handel mit Finanzdienstleistungen
(Artikel 18.7)

Zuständigkeitsebene: Zentral

Beschreibung:

Beim Verkauf seines/ihrer Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieses Unternehmens bzw. dieser Stelle oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte kann Mexiko den Erwerb des Eigentums an diesem Eigenkapital oder diesen Vermögenswerten durch Investoren Mexikos, eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands untersagen oder beschränken und die Möglichkeit der Eigentümer dieses Eigenkapitals oder dieser Vermögenswerte, ein aus dem Verkauf oder der Verfügung hervorgehendes Unternehmen zu kontrollieren, für Investoren Mexikos, eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands oder deren Investitionen beschränken.

Darüber hinaus kann Mexiko die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Investitionen beschränken. Mit Bezug auf einen solchen Verkauf oder eine solche sonstige Verfügung kann Mexiko Maßnahmen im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit von natürlichen Personen einführen oder aufrechterhalten, die auf Positionen des höheren Managements von Mitgliedern des Leitungs- bzw. Kontrollorgans berufen werden.

Für die Zwecke dieses Vorbehalts gilt:

- a) Alle nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens aufrechterhaltenen oder eingeführten Maßnahmen, mit denen zum Zeitpunkt des Verkaufs oder der sonstigen Verfügung das Eigentum am Eigenkapital oder an Vermögenswerten untersagt oder beschränkt wird oder die in diesem Vorbehalt beschriebenen Staatsangehörigkeitserfordernisse auferlegt werden, gelten als bestehende Maßnahmen.
- b) „Staatsunternehmen“ bezeichnet ein Unternehmen, das Eigentum Mexikos ist oder durch Beteiligungen von Mexiko kontrolliert wird, und schließt Unternehmen ein, die nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens ausschließlich zum Zweck des Verkaufs von Eigenkapital an einem bestehenden Staatsunternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, des Verkaufs der Vermögenswerte dieser Einheiten oder der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte gegründet werden.

VI-MX-B-2

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen
Versicherungsdienstleistungen)

Betroffene Verpflichtungen: Inländerbehandlung (Artikel 18.3)

Zuständigkeitsebene: Zentral

Beschreibung:

Mexiko behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, mit denen den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens bereits bestehenden Entwicklungsbanken, dezentralen Einrichtungen oder öffentlichen Fonds für die wirtschaftliche Entwicklung sowie allen neuen, umstrukturierten oder übertragenen Entwicklungsbanken, dezentralen Einrichtungen oder öffentlichen Fonds für die wirtschaftliche Entwicklung mit ähnlichen Funktionen und Zielen in Bezug auf das Entwicklungsbankwesen Vorteile, einschließlich ausschließlicher Rechte, gewährt werden.

Das Entwicklungsbankwesen umfasst folgende Institutionen:

- a) Nationales Finanzinstitut (Nacional Financiera, S.N.C.),
- b) Nationale Bank für öffentliche Arbeiten und Dienstleistungen (Banco Nacional de Obras y Servicios Públicos, S.N.C.),

- c) Nationale Bank für Außenhandel (Banco Nacional del Comercio Exterior, S.N.C.),
- d) Föderale Hypothekenanstalt (Sociedad Hipotecaria Federal, S.N.C.),
- e) Wohlfahrtsbank (Banco del Bienestar, S.N.C.),
- f) Nationale Bank für Heer, Luftwaffe und Marine (Banco Nacional del Ejército, Fuerza Aérea y Armada, S.N.C.) bzw.
- g) die jeweiligen Nachfolgeeinrichtungen.

VI-MX-B-3

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Alle Dienstleistungen

Betroffene Verpflichtungen: Inländerbehandlung (Artikel 18.3)

Zuständigkeitsebene: Zentral

Beschreibung:

Mexiko behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, mit denen den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens bereits bestehenden nationalen Versicherungsunternehmen, nationalen Bürgschaftseinrichtungen, nationalen Pensionsfonds oder nationalen Kredithilfsorganisationen sowie allen neuen, umstrukturierten oder übertragenen nationalen Bürgschaftseinrichtungen, nationalen Pensionsfonds oder nationalen Kredithilfsorganisationen mit ähnlichen Funktionen und Zielen zu öffentlich-politischen Zwecken Vorteile, einschließlich ausschließlicher Rechte, gewährt werden.

VI-MX-B-4

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Alle Dienstleistungen

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 18.5)

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgan (Artikel 18.6)

Zuständigkeitsebene: Zentral

Beschreibung:

Mexiko behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Finanzdienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die durch eine erfasste Investition im Sinne von Artikel 10.1 (Begriffsbestimmungen), bei der es sich nicht um eine erfasste Investition in ein Finanzinstitut im Sinne von Artikel 18.1 (Begriffsbestimmungen) handelt, erbracht werden, um dieses Unternehmen als Finanzinstitut zu regulieren.

VI-MX-B-5

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Alle Dienstleistungen

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 18.5)

Zuständigkeitsebene: Zentral

Beschreibung:

Mexiko behält sich das Recht vor, die Erbringung einer Finanzdienstleistung durch ein Finanzinstitut eines Mitgliedstaats diskriminierungsfrei zu beschränken oder einem Finanzinstitut eines Mitgliedstaats diskriminierungsfrei vorzuschreiben, dass es für die Erbringung einer Finanzdienstleistung eine bestimmte Rechtsform annehmen muss.

VEREINBARUNG ÜBER NEUE DIENSTLEISTUNGEN, DIE IN DER VORLÄUFIGEN
ZENTRALEN GÜTERSYSTEMATIK DER VEREINTEN NATIONEN VON 1991 NICHT
EINGEREIHT SIND

1. Die Artikel 10.6 (Marktzugang), 10.7 (Inländerbehandlung), 10.8 (Meistbegünstigung), 10.9 (Leistungsanforderungen), 10.10 (Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgan), 11.4 (Marktzugang), 11.5 (Lokale Präsenz), 11.6 (Inländerbehandlung) und 11.7 (Meistbegünstigung) sowie Kapitel 13 (Interne Regulierung) gelten nicht für eine Maßnahme, die eine neue Dienstleistung betrifft, die nicht in die vorläufige Zentrale Gütersystematik (Vereinte Nationen, Statistical Papers, Series M, No. 77, 1991) (im Folgenden „CPC“) eingereiht werden kann.
2. Soweit möglich unterrichtet eine Vertragspartei die andere Vertragspartei, bevor sie eine Maßnahme in Bezug auf eine neue Dienstleistung nach Absatz 1 einführt, die nicht mit den Artikeln 10.6 (Marktzugang), 10.7 (Inländerbehandlung), 10.8 (Meistbegünstigung), 10.9 (Leistungsanforderungen), 10.10 (Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgan), 11.4 (Marktzugang), 11.5 (Lokale Präsenz), 11.6 (Inländerbehandlung) und 11.7 (Meistbegünstigung) oder Kapitel 13 (Interne Regulierung) vereinbar ist.
3. Auf Verlangen einer Vertragspartei treten die Vertragsparteien in Verhandlungen ein, um die neue Dienstleistung in das Abkommen aufzunehmen.
4. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Absatz 1 nicht für eine bestehende Dienstleistung gilt, die in der CPC eingereiht werden könnte, aber aufgrund fehlender technischer Möglichkeiten zuvor noch nicht erbracht werden konnte.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN UNION UND MEXIKOS ÜBER HANDEL UND
GESCHLECHTERGLEICHSTELLUNG IM RAHMEN DES ABKOMMENS ÜBER EINE POLITISCHE,
WIRTSCHAFTLICHE UND KOOPERATIVE STRATEGISCHE PARTNERSCHAFT

Die Vertragsparteien —

UNTER HINWEIS auf die gemeinsamen Werte und engen kulturellen, politischen, wirtschaftlichen und kooperativen Beziehungen, die sie verbinden,

EINGEDENK ihrer Zusage, das im Jahr 2000 geschlossene Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der EU und Mexiko („Gesamtabkommen“) zu modernisieren und zu ersetzen, um den neuen politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen,

UNTER BEKRÄFTIGUNG ihrer Entschlossenheit, die Zusammenarbeit in bilateralen, regionalen und globalen Fragen von gemeinsamem Interesse zu stärken,

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass das Abkommen über eine politische, wirtschaftliche und kooperative strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits („Modernisiertes Gesamtabkommen“) und das Interimsabkommen über den Handel zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Mexikanischen Staaten für beide Vertragsparteien vorteilhaft sein und ihre Beziehungen weiter stärken werden,

BEKUNDEN ihre gemeinsame Absicht, bei der Durchführung der Nachhaltigkeitsaspekte von Teil III des Modernisiertes Gesamtabkommens zusammenzuarbeiten und sich dabei von den folgenden Erwägungen hinsichtlich Handel und Geschlechtergleichstellung leiten zu lassen —

1. Die Vertragsparteien erkennen an, dass eine inklusive Handelspolitik dazu beiträgt, die Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Frau und die Geschlechtergleichstellung im Einklang mit dem Nachhaltigkeitsziel Nr. 5 der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und den Zielen der Gemeinsamen Erklärung zum Thema Handel und Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Frau,

die im Dezember 2017 im Rahmen der Ministerkonferenz der WTO in Buenos Aires abgegeben wurde, zu fördern. Die Vertragsparteien erkennen an, dass Frauen einen wichtigen Beitrag zum Wirtschaftswachstum leisten, indem sie an wirtschaftlichen Tätigkeiten, einschließlich des internationalen Handels, teilnehmen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen von Teil III des Modernisiertes Gesamtabkommens in einer Weise umzusetzen, die die Geschlechtergleichstellung fördert und stärkt.

2. Die Vertragsparteien sind bestrebt, ihre Handelsbeziehungen und ihre Zusammenarbeit im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen in einer Weise zu stärken, die Frauen und Männern tatsächlich Chancengleichheit und Gleichbehandlung bietet, damit sie aus den Bestimmungen von Teil III des Modernisiertes Gesamtabkommens, auch in Beschäftigungs- und Berufsfragen, Vorteile ziehen können.

3. Jede Vertragspartei setzt ihre Verpflichtungen aus den internationalen Übereinkünften über die Geschlechtergleichstellung und die Rechte der Frau, deren Vertragspartei sie ist, wirksam um, einschließlich des von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 18. Dezember 1979 angenommenen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, und nimmt insbesondere die Bestimmungen über die Beseitigung der Diskriminierung von Frauen im Wirtschaftsleben und im Bereich der Beschäftigung zur Kenntnis. In diesem Zusammenhang bekräftigen die Vertragsparteien ihre jeweiligen Verpflichtungen nach Artikel 26.3 („Multilaterale Arbeitsnormen und -übereinkünfte“) von Teil III des Modernisiertes Gesamtabkommens, auch in Bezug auf die wirksame Durchführung der IAO-Übereinkommen über die Gleichstellung der Geschlechter und die Beseitigung von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

4. Jede Vertragspartei ist bestrebt zu gewährleisten, dass ihre einschlägigen Rechtsvorschriften und Strategien die Gleichberechtigung, Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern vorsehen und fördern. Jede Vertragspartei ist bestrebt, diese Rechtsvorschriften und Strategien unbeschadet des Rechts jeder Vertragspartei, den Anwendungsbereich und das Schutzniveau für die Chancengleichheit von Frauen und Männern selbst festzulegen, zu verbessern. Diese Rechtsvorschriften und Strategien müssen mit den von jeder Vertragspartei eingegangenen Verpflichtungen hinsichtlich der international anerkannten Normen und Übereinkünfte, auf die in dieser Gemeinsamen Erklärung Bezug genommen wird, im Einklang stehen.

5. Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um ihre Kooperation im Bereich der Handelsaspekte von Gleichstellungsstrategien und -maßnahmen bilateral, regional und gegebenenfalls in internationalen Foren zu verstärken, unter anderem durch Maßnahmen mit dem Ziel, die Möglichkeiten und Bedingungen für Frauen, einschließlich Arbeitnehmerinnen, Geschäftsfrauen und Unternehmerinnen, zu verbessern, damit sie Zugang zu den durch Teil III des Modernisiertes Gesamtabkommens geschaffenen Chancen erhalten und diese

nutzen können. Diese Zusammenarbeit kann sich unter anderem auf den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren im Bereich der Erhebung von nach Geschlechtern aufgeschlüsselten Daten und der geschlechtsspezifischen Analyse handelspolitischer Maßnahmen erstrecken.

6. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, wie wichtig es ist, im Einklang mit ihren internen Verfahren die Auswirkungen der Durchführung von Teil III des Modernisiertes Gesamtabkommens auf die Geschlechtergleichstellung und die Chancengleichheit von Frauen im Handel zu überwachen und zu bewerten.

7. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieser Gemeinsamen Erklärung nehmen die Vertragsparteien ausschließlich die in den Artikeln 26.17 und 26.18 genannten Streitbeilegungsverfahren von Teil III des Modernisiertes Gesamtabkommens sinngemäß in Anspruch.